

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Reck:** Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung ^(Teil 5)
- ◆ **Frind:** Die „Abführungspflicht“ des „weiterwirtschaftenden“ Schuldners im Prüfungsfokus des Verwalter*innenbüros
- ◆ **Brenner:** Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und Haftungsrisiko
- ◆ **Radschuwait:** Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 2: G bis Z)
- ◆ **Graeber / Wipperfurth:** Die Verwaltervergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV bei einer Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO
- ◆ **BGH-Rechtsprechung**
- ◆ **Literatur**





InsA

DIESE ANZEIGE KÖNNTE IHRE SEIN.

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA
—
genau die Fachleute die Sie suchen!

Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.



Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 2812 89 19



Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung ^(Teil 5)

Gefahr erkannt = Gefahr gebannt

Prof. Dr. Reinhard Reck, StB, Braunschweig

6. Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Basis für die Vergütung des Verwalters (§ 1 InsVV). Bei deren Ermittlung ergeben sich aber immer wieder Probleme. Typische Problemfelder sind nachstehend dargestellt. Die Kenntnis der Felder kann zu deren Vermeidung beitragen.

6.1 Basis der Vergütung incl. des Fortführungsgewinns (Basics) und die Ausproduktion

Basis für die Vergütung ist die **Schlussrechnung**, aus welcher ohne Probleme die Berechnungsgrundlage für die Vergütung zu ermitteln sein müsste. Dies ist aber nicht der Fall, wenn nur simpel Einnahmen und Ausgaben - wie nachstehend abgebildet - aufgezeichnet werden, was in der Praxis immer noch vorzufinden ist.

Fehler bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einer einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Einnahmen

Geldtransit Festgeld
zu stornierende Beträge
Irrläufer

Aus- und Absonderungen

Berechnungsmasse

Bei der **Ermittlung der Berechnungsgrundlage** mittels einer einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung läuft man leicht Gefahr, dass man **Stornierungen**, die die Einnahmen erhöhten, Irrläufer aus anderen Verfahren oder aber den **Geldtransfer vom Festgeldkonto** mit in die Berechnung der

Ausgaben

eigene Anwaltskosten

Berechnungsgrundlage einbezieht. Fehler lauern auch bei den **Ab- und Aussonderungszahlungen**. § 1 Abs. 2 Nr. 2 InsVV sieht nämlich nur vor, dass der Übererlös aus der Verwertung der Wirtschaftsgüter, die mit einem Ab- bzw. Aussonderungsrecht belegt sind, die Vergütung erhöht. Für den Rechtspfleger ergibt sich hieraus in der Praxis das Problem, dass er die Zahlungen an Ab- und Aussonderungsberechtigte mühsam händisch ermitteln muss, um den Fehler zu

korrigieren bzw. die tatsächliche Berechnungsmasse zu ermitteln. Im System der doppelten Buchführung ist die Ermittlung der richtigen Berechnungsmasse „leichter“, denn hier können Fehler viel schneller extrahiert werden. Insofern müssten auch dann nicht die Beträge, die dem Verwalter selbst i.S.v. § 5 InsVV - wobei die Anforderungen gem. dem Beschluss des BGH¹ zu erfüllen sind - zugeflossen sind, mühsam nachgerechnet werden, die die Vergütungsmasse reduzieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a InsVV). Dies setzt aber voraus, dass derartige Kosten auf einem separaten Konto erfasst werden. Gleiches gilt, wenn noch weitere Anwaltsleistungen von „fremden“ Anwälten zu Lasten des Verfahrens abgerechnet werden.

Schon an dieser Stelle sei auch auf ein Urteil des BGH bzgl. der Berechnungsmasse im Antragsverfahren hingewiesen. Anfechtungsansprüche gehören nicht



StB Prof. Dr. Reinhard Reck ist Honorarprofessor an der Universität Magdeburg und übernimmt u.a. die Prüfung von Schlussrechnungen für Insolvenzgerichte und Rechnungsprüfungen für Gläubigerausschüsse.
www.gutachter-reck.de

¹ vgl. BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04

zu dem von dem vorläufigen Insolvenzverwalter zu sichernden Vermögen. Sie gehören daher auch nicht zur Istmasse¹.

Das Insolvenzverfahren bezweckt, das Unternehmen ggf. zu **sanieren und damit fortzuführen**. Insbesondere die Betriebsfortführung stellt allerdings hohe Ansprüche an den Insolvenzverwalter und die Rechnungslegung. Vor allem hier gilt es, die **Grundsätze zur ordnungsgemäßen Schlussrechnungsregelung** einzuhalten. Nachdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen kann.

Darüber hinaus ist i.R.d. Betriebsfortführung und der Rechnungslegung im Insolvenzverfahren darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben der **Betriebsfortführung exakt von den anderen Kosten** und Einnahmen des Insolvenzverfahrens **abgegrenzt** werden. Es ist mithin unumgänglich, dass **zwei Rechnungskreise** im System der doppelten Buchführung eingerichtet werden. In dem einen Kreis werden mithin Geschäftsvorfälle der Betriebsfortführung erfasst und in dem anderen Rechnungskreis werden die weiteren Geschäftsvorfälle des Insolvenzverfahrens aufgezeichnet.

Nur wenn, wie dargestellt, i.R.d. Insolvenzverfahrens gebucht wird, kann letztlich auch sichergestellt werden, dass der **Gewinn bzw. der Verlust aus der Unternehmensfortführung**, der auch Gegenstand der Vergütung ist, **exakt ermittelt** werden kann. Wird dieser Grundsatz nicht beherzigt, kommt es zwangsläufig zu einer Vermischung der Kosten aus der Unternehmensfortführung und den ansonsten anfallenden Kosten, bzw. den Erlösen aus der Unternehmensfortführung und den ansonsten erwirtschafteten Erlösen. Dieses bedingt zwangsläufig, dass der Verwalter gezwungen ist, in mühsamer Kleinarbeit eine Trennung im Nachgang vorzunehmen.

Beispiele typischer Fehler:

- Anwalts- oder Steuerberaterleistungen, die der Unternehmensfortführung dienen, werden unter den sonstigen Masseverbindlichkeiten erfasst.
- Archivierungskosten während der Zeit der Unternehmensfortführung gehören generell zu den

Kosten der Unternehmensfortführung und nicht zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten.²

- Auch die USt, die i.R.d. Unternehmensfortführung anfällt (§ 2 UStG), ist als Kosten der Fortführung zu erfassen, wenn sie originär durch diese veranlasst wurde. Sie stellt keine sonstige Verbindlichkeit dar, die beglichen wird und deren Bezahlung ohne Einfluss auf die Berechnungsmasse bleibt.
- Im Rahmen der Unternehmensführung sind auch die Kosten der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die schon gekündigt wurden aber noch im Produktionsprozess eingesetzt werden. Diese Kosten werden im Rahmen der Berechnungsgrundlagen unter dem Stichwort oktroyierte Kosten nicht zum Ansatz gebracht, obwohl dies der BGH schon vor geraumer Zeit ablehnte³.



Schlussbericht

Anforderungen an den Schlussbericht aus Sicht des Schlussrechnungsprüfers

 3 FAO-Stunden

 Online

 01.12.2026

 09:00 - 12:15 Uhr

 mit Dipl.-RPfL. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

¹ vgl. BGH v. 20.11.2014 - IX ZR 275/13; BGH v. 7.2.1013 - IX ZB 286/11

² vgl. zu den ersten beiden Punkten auch die Entscheidung des BGH vom 21.7.2011 - IX ZB 148/10

³ vgl. BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 179/07

- Im Beschluss vom 18.12.2014 - IX ZB 5/13 nimmt der BGH dazu Stellung, ob die Einkommensteuer bei der Berechnung eines Unternehmensüberschusses zu berücksichtigen ist. Die Einkommensteuer ist demnach als durch die Unternehmensführung veranlasste Masseverbindlichkeit bei der Überschussrechnung abzuziehen.¹

Die Probleme, die bei nicht richtiger Erfassung entstehen können, dürften augenscheinlich sein, wenn berücksichtigt wird, dass die Unternehmensfortführung im Rahmen einer übertragenden Sanierung vorgenommen worden ist und das Unternehmen in diesem Zusammenhang evtl. noch drei oder vier Jahre weitergeführt werden musste.

Letztlich soll noch der Fall der Ausproduktion angesprochen werden.² Schon im Jahr 2010 ist der BGH zu der Auffassung gelangt, eine Ausproduktion ist eine Art von Betriebsfortführung, sodass Ausgaben tatsächlich dem § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 Buchst. b) InsVV unterfallen.³ Zimmer weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung der Schlussrechnung ggf. Umbuchungen vorzunehmen sind, die im Ergebnis ermöglichen, dass das Ergebnis der Fortführung im Kleide der Ausproduktion ermittelt werden kann.⁴ Dies macht ggf. auch die Aufteilung von Kosten – zum Beispiel der Arbeitnehmer – notwendig, in Kosten der Fortführung (in Form der Ausproduktion) und solche Kosten, die sonstige Masseverbindlichkeiten darstellen, da die Arbeitnehmer freigestellt wurden und nicht mehr im Produktionsprozess eingesetzt werden.

6.2 Überschuss aus der Fortführung in der vorläufigen Verwaltung

In einem Beschluss aus dem Jahr 2019 macht der BGH interessante Ausführungen zu der Betriebsfortführung im Zeitraum der vorläufigen Verwaltung.⁵ Im Tenor stellt er unmittelbar klar, dass der Vergütungsantrag eines vorläufigen Verwalters, der ein Unternehmen fortführt, eine gesonderte Aufstellung mit den Einnahmen und Ausgaben aus der vorläufigen Verwaltung enthalten muss. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Betriebsfortführung mit einem Verlust endet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, so sind

alle Einnahmen, die mit der Betriebsfortführung im Zusammenhang stehen, abzuziehen. Der BGH beanstandet dabei mit Bezug auf die Vorinstanzen den Abzug der nachstehenden Positionen nicht, da sie mit der Fortführung in Verbindung stehen:

1. Die fortführungsbedingten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (müssen nach Anordnung der vorläufigen Verwaltung begründet sein).
2. Die halbfertigen Arbeiten (sie wurden bei der Berechnung der Vergütungsgrundlage vom vorläufigen Verwalter in Ansatz gebracht), soweit sie im Zeitraum der vorläufigen Verwaltung im Zusammenhang mit der Fortführung begründet wurden.
3. Die Einnahmen auf dem Anderkonto, soweit sie fortführungsbedingt sind.

Dies sind aber ggf. nicht alle Vermögensgegenstände, die abzuziehen sind, hierunter dürfte auch der Inventarbestand aus fertigen Produkten fallen, der im Zeitraum der vorläufigen Verwaltung entstanden ist.

6.3 Der BGH und die Problematik der Rückrechnung

Im Beschluss vom 1.7.2010 - IX ZB 208/08 stellte der BGH klar, dass Rückrechnungen auf der Basis, dass zu dem Bankbestand am Ende des Verfahrens die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten addiert werden, problembehaftet sind. Dies belegt die nachstehende beispielhafte Rechnung.

Beispielrechnung des Verwalters:

Bankbestand am Ende des Verfahrens	100.000,00 € ⁶
sonstige Masseverbindlichkeiten	50.000,00 €
Verfahrenskosten	40.000,00 €
Kosten der Fortführung	50.000,00 €
Berechnungsmasse für die Vergütung	<u>240.000,00 €</u>

¹ Aus der Entscheidung folgt, dass auch die Körperschaftsteuer, die bei der Besteuerung einer juristischen Person anfällt, im Rahmen der Unternehmensfortführung eine Betriebsausgabe darstellt. Gleiches gilt für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer.

² vgl. Zimmer, InsbÜO 2021, S. 31

³ vgl. BGH v. 7.10.2010 - IX ZB 115/08

⁴ vgl. Zimmer, InsbÜO 2021, S. 31

⁵ vgl. BGH v. 19.12.2019 - IX ZB 72/18

⁶ Die Einnahmen aus der Fortführung des Unternehmens sind im Bankbestand enthalten.

Rechnungen mit den tatsächlichen Zahlen

Verwertungseinnahmen	190.000,00 € ¹
Betriebseinnahmen	30.000,00 €
Kosten der Betriebsfortführung	-50.000,00 €
Berechnungsmasse tatsächlich	<u>190.000,00 €</u>

da gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 b InsVV nur ein Überschuss aus der Betriebsfortführung zu berücksichtigen ist oder bei einem Verlust 0,00 €.

Der Mangel lt. BGH ist, dass es zu falschen Berechnungswerten für die Vergütung kommen kann (siehe das vorstehende Beispiel) und ergänzend ist hervorzuheben, es wird nicht erkannt, in welchem Umfang ein Betriebsverlust „erzielt“ wurde.

6.4 Die Berechnungsgrundlage und der Zuschlag bei der Fortführung

Bleibt die Erhöhung der Vergütung durch Masse-mehrung aufgrund Fortführung des Unternehmens hinter dem Betrag zurück, der dem Verwalter bei unveränderter Masse als Zuschlag gebühren würde, so ist ihm ein diese Differenz in etwa ausgleichender Zuschlag zu gewähren.² Die Berechnung, die der BGH in diesem Zusammenhang vorsieht, ist nachstehend anhand der Zahlen aus dem Beschluss v. 12.5.2011 - IX ZB 143/08 dargestellt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass hier in der Praxis immer wieder falsche Berechnungen in die Vergütungsanträge eingehen.

Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Auswirkungen einer Unternehmensfortführung auf die Regelvergütung:

Aus der Unternehmensfortführung erzielte der Verwalter einen Überschuss von 128.270,15 €. Die Berechnungsgrundlage ohne diesen Überschuss beträgt 640.038,63 € und inkl. dieses Überschusses 768.308,78 €. Ohne den Überschuss (*Berechnungsgrundlage 640.038,63 €*) beträgt die Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV 40.550,77 €. Inkl. des Überschusses (*Berechnungsgrundlage 768.308,78 €*) beträgt die Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV 43.116,18 €. Die Differenz zwischen den beiden

Beträgen: 2.565,41 €. Der Insolvenzverwalter erhält also 2.565,41 € mehr an Regelvergütung aufgrund seiner erfolgreichen Unternehmensfortführung.

Ist die aus der Masse-mehrung sich ergebende Erhöhung der Vergütung niedriger als der Betrag, der über den Zuschlag ohne Masse-mehrung verdient wäre, hat das Insolvenzgericht einen **Zuschlag zu gewähren, der die bestehende Differenz in etwa ausgleicht**. Höher darf er nicht sein, anderenfalls würde der Insolvenzverwalter für seine Bemühungen um die Betriebsfortführung doppelt honoriert. Dies ist zu vermeiden³.

Die nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) InsVV bei der Zumessung eines Zuschlags wegen Unternehmensfortführung vorzunehmende Vergleichsrechnung bezieht sich nur auf diesen Zuschlag; **andere Zuschläge werden in die Vergleichsrechnung nicht einbezogen**.⁴ Alle nach § 3 Abs. 1 InsVV zu gewähren-



Schlau schlussgerechnet



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia
Wipperfürth, LL.M. com.

 **Online**
 **08.10.2026**
 **09:00 - 12:15 Uhr**

 **3 FAO-Stunden**

¹ Die 190.000 € an Verwertungseinnahmen sind der Bankbestand zzgl. den sonstigen Masseverbindlichkeiten und den Verfahrenskosten. Bis zu diesem Punkt stimmen die Ergebnisse beider Berechnungsmethoden überein, falsche Ergebnisse ergeben sich allein auf Grund der Einnahmen und der Ausgaben aus der Fortführung, daher müssen diese Zahlen immer separat ermittelt werden.

² vgl. BGH v. 22.2.2007 - IX ZB 106/06; BGH v. 22.2.2007 - IX ZB 120/06; BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 179/07; BGH v. 24.1.2008 - IX ZB 120/07; BGH v. 13.11.2008 - IX ZB 141/07

³ vgl. BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 179/07; BGH v. 7.10.2010 - IX ZB 115/08

⁴ vgl. BGH v. 12.5.2011 - IX ZB 143/08

den Zuschläge berechnen sich nach der um den Überschuss bei einer Unternehmensfortführung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 Buchst. b) InsVV erhöhten Berechnungsgrundlage. Der Insolvenzverwalter erhält also 2.565,41 € mehr an Regelvergütung aufgrund seiner erfolgreichen Fortführung. Wir nehmen an, dass der angemessene Zuschlag in diesem Verfahren 50 % beträgt.

Die um den Fortführungsüberschuss gekürzte Berechnungsgrundlage beträgt 640.036,63 €, was zu einer Vergütung von 40.550,77 € führt. Der Zuschlag von 50 % bedeutet somit eine Erhöhung um 20.275,38 €. Würde man diesen Betrag beibehalten, erhielte der Insolvenzverwalter für die erfolgreiche Fortführung einmal 20.275,38 € als Zuschlag und weitere 2.565,41 € als Ergebnis aus der Erhöhung der Berechnungsgrundlage. Diese 2.565,41 € sind aus dem angemessenen Zuschlag herauszurechnen. Der angemessene Zuschlag beträgt mithin 17.709,98 €.

Bei einer Regelvergütung der erhöhten Berechnungsgrundlage von 43.117,18 € entsprechen 17.709,98 € einem Anteil von rund 41,8 %. Denn ein Zuschlag in dieser Höhe auf die Regelvergütung nach der erhöhten Berechnungsgrundlage entspricht – jeweils zusammen mit der Regelvergütung selbst – einem Zuschlag von 50 v.H. auf die Regelvergütung auf der Grundlage der verminderten Berechnungsgrundlage.

6.5 Die Bedeutung von Einnahmen aus einer Fortführung im vorläufigen Verfahren, die erst im eröffneten Verfahren zufließen

Mit Beschluss vom 2.3.2017 - IX ZB 90/15 nahm der BGH nochmals zur **Bestimmung der Berechnungsgrundlage bei der Fortführung Stellung, wenn Kosten aus der vorläufigen Verwaltung, die mit der Fortführung im Zusammenhang stehen, im eröffneten Verfahren beglichen werden**. Hier stellt er fest: Führt der vorläufige Insolvenzverwalter den Betrieb des Schuldners fort, ist auch der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters nur der daraus erzielte Überschuss zugrunde zu legen; im Eröffnungsverfahren begründete, aber bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht beglichene Masseverbindlichkeiten sind regelmäßig vom Wert der Insolvenzmasse abzusetzen.

Ein einfaches Zahlenbeispiel zeigt die Auswirkungen der Entscheidung. Der Verwalter ermittelt eine Berechnungsgrundlage in Höhe von 250.000,00 €. In dieser Grundlage sind 100.000,00 € an Einnahmen aus der Fortführung erfasst, die im Antragsverfahren begründet wurden und im eröffneten Verfahren zufließen. Nachlaufende Ausgaben (im Zusammenhang mit der Fortführung) aus dem Antragsverfahren sind im eröffneten Verfahren in Höhe von 100.000,00 € bezahlt wurden. Im Ergebnis ist die Berechnungsgrundlage um diesen Betrag zu kürzen und beträgt nunmehr nur noch 150.000,00 €.

Die vorstehenden Zeilen zeigen zwei Problemfelder auf:

1. Für die nachlaufenden Einnahmen und Ausgaben aus der Fortführung, die im Eröffnungsverfahren begründet wurden und im eröffneten Verfahren realisiert werden, ist ein eigener **Abrechnungskreis** einzurichten.
2. Es ist darauf zu achten, dass eine richtige **Abgrenzung** erfolgt, insbesondere gilt dies für die Kosten, die aus der Fortführung nachlaufend sind. Die Kosten sind keinesfalls unter den sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfassen (in diesem Zusammenhang wird auf die Abgrenzung, die in Abschnitt 6.1 aufgeführt wurde, verwiesen).

Bleibt abschließend noch die Frage zu klären, wie die Zahlungen zu behandeln sind, wenn Masseverbindlichkeiten bezahlt werden, für die eine Einzelermächtigung eingeholt wurde oder die Kraft Gesetz als Masseverbindlichkeiten gelten (§ 55 Abs. 4 InsO). Nach Ansicht von *Haarmeyer/Lissner/Metoja* sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls von den Einnahmen in Abzug zu bringen, da sie inhaltlich dem vorläufigen Insolvenzverfahren zugehören.¹ Die Autoren nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf den Beschluss des BGH v. 9.6.2011 - IX ZB 47/10, wo der Grundsatz postuliert wird, dass die Zuordnung zu dem jeweiligen Verfahrensabschnitt nach materiellen Gesichtspunkten und nicht nach Zahlungszeitpunkten erfolgt. Der Beschluss hatte die Berücksichtigung der nachlaufenden Erträge und Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Überschusses der Betriebsfortführung im Rahmen der vorläufigen Verwaltung zum Gegenstand.²

¹ vgl. *Haarmeyer, Lissner, Metoja* im Kommentar Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren, Hürth 2022, Kapitel 4 Rn. 84 f.

² Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Zahlungen im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO den Masseverbindlichkeiten zu geordnet werden, die mit Ausnahme der

6.6 Überlegungen zur Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen

An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Unternehmensfortführung nicht allein auf die klassische Fortführung eines Betriebs beschränkt ist, sondern auch für den Bereich der Verwaltung einer Immobilie anzuwenden ist, da dies einen weiteren Bereich der Unternehmensfortführung darstellt.¹

Diese „klassischen“ Formen der Unternehmensfortführung sind aber auch noch um den Bereich der Mikrounternehmen zu erweitern, wobei die Immobilienverwaltung eine Form dieser Unternehmensart ist. Eine ausführliche Darstellung hierzu findet sich in der InsA 2024, Heft 2, S. 70 ff. auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

6.7 Der Bankbestand am Ende der vorläufigen Verwaltung bei der Fortführung

Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters ist der Wert der Gegenstände am Ende des Verfahrensabschnittes § 11 Abs. 1 InsVV. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass der Gewinn aus der Fortführung separat ermittelt wird – wobei die nachlaufenden Erträge und Kosten, die im eröffneten Verfahren beglichen wurden, zu berücksichtigen sind – und die Berechnungsgrundlage erhöht (ggf. auch vermindert).²

Einige Verwalter weisen in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass keine Doppelvergütung gegeben sein darf. Hintergrund für diese Überlegung ist der nachstehende Gedanken-gang.

Für die Fortführung wird ein Gewinn in Höhe von 100.000 € ermittelt.³ Auf dem Treuhandkonto findet sich ein Betrag in Höhe von 200.000 € zum Zeitpunkt des Verfahrensabschluss des vorläufigen Verfahrens.

Die Verwalter tragen nunmehr vor, dass der Bestand des Treuhandkontos durch den Gewinn aus der Fortführung um 100.000 € angereichert wird, insofern ist der Bestand des Treuhandkontos rechnerisch um 100.000 € zu kürzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Doppelvergütung kommt

bzw. dass im Rahmen der Ermittlung der Berechnungsgrundlage ein Sachverhalt doppelt berücksichtigt wird.⁴

6.8 Sowiesokosten und zum Begriff der Ausproduktion (ergänzende Bemerkungen)

Gemäß BGH-Beschluss v. 16.10.2008 (IX ZB 179/07) gibt es keine Sowiesokosten. Dies gilt auch für die Kosten, die für beschäftigte Arbeitnehmer im Kündigungszeitraum anfallen, sofern diese im Rahmen einer Unternehmensfortführung eingesetzt werden, diese sind mithin, wenn die Arbeitnehmer produktiv eingesetzt werden, Kosten der Fortführung. Diese Abgrenzung gilt für alle Materialien und Dienstleistungen für den Zeitraum der Fortführung. In diesen Fällen sind derartige Kosten bei der Ermittlung des Fortführungsgewinns zu berücksichtigen und stellen keine sonstigen Masseverbindlichkeiten i.S.d. § 55 InsO dar, die ohne Einfluss auf die Berechnungsgrundlage sind. Viele Verwalter

Wissen, wenn Sie es brauchen.

Früher...	Heute...
	
✗ Auf das nächste Seminar warten.	✓ Jederzeit online.
Insolvenzrecht. Sofort verfügbar.	
	www.AGV-Anytime.de

Überschussermittlung bei der Betriebsfortführung, die Berechnungsgrundlage generell nicht mindern dürften, die Autoren sind aber der Ansicht, dass die Verfahrensabschnitts-zuordnung maßgebend sein sollte.

¹ vgl. BGH v. 14.7.2016 - IX ZB 31/14

² vgl. BGH v. 26.4.2007 - IX ZB 160/06

³ Hierbei handelt es sich um den Gewinn bis zur Verfahrenseröffnung

⁴ Das Problem taucht allein dann auf, wenn die Bemessungsgrundlage ermittelt wird und der Bestand des Treuhandkontos am Ende der vorläufigen Verwaltung Berücksichtigung findet.

sprechen in diesem Zusammenhang auch von oktroierten Kosten.

Die Konsequenzen, die bei der Ermittlung der Berechnungsmasse zu ziehen sind, werden von den Verwaltern nicht immer berücksichtigt. Die Entscheidung scheint insofern noch immer nicht gänzlich bei allen Verwaltern verinnerlicht worden zu sein. Schaut man sich die nachstehenden Zahlen an, dann werden die Auswirkungen offensichtlich, die ggf. auch Ergänzungsfragen aufwerfen: Konnte ein derartiger Verlust nicht vermieden werden? Wer ist für den Schaden der Masse verantwortlich? Nicht selten wird zur Klärung von derartigen Ansprüchen seitens der Gerichte dann ein Sonderinsolvenzverwalter bemüht.

Erlöse aus der Fortführung	500.000,00 €
Kosten der Fortführung ohne Sowiesokosten	- 400.000,00 €

Gewinn aus der Fortführung	100.000,00 €
Sowiesokosten	- 250.000,00 €

Unternehmensverlust 150.000,00 €

Ergänzende Anmerkung: Häufig wird im Zusammenhang mit den Sowiesokosten seitens der Verwalter vorgebracht, dass es sich um eine Ausproduktion handelt und dass die Gedanken, die vom BGH¹ zu dieser Problematik entwickelt wurden, nicht zum Tragen kommen, sodass es sich insgesamt um Masseverbindlichkeiten handelt.

Nachstehende Fallkonstellationen, die in der Praxis immer einmal wieder vorzufinden sind, sprechen gegen eine Ausproduktion, die deklariert wird. Die Konstellationen zeigen eine Fortführung an:

1. Die Ausproduktion dauerte Monate ggf. sogar über ein Jahr (**sehr lange Dauer**).
2. Es werden **neue Aufträge** hereingenommen. Eine Ausproduktion ist aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass keine neuen Aufträge angenommen werden.
3. In jüngerer Vergangenheit wird auch häufiger vorgetragen, dass das Unternehmen allein fortge-

führt wurde, um durch die **Übertragung** eines lebenden Unternehmens einen **besseren Verwertungserlös** für die Masse zu erzielen.

Schon die einleitende Bemerkung zeigt, dass das Unternehmen fortgeführt wurde, die Motivlage ist für die Berechnungsgrundlage der Vergütung weniger von Bedeutung, kann aber sicherlich zur Klärung der Verluste genutzt werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Argument, dass durch die Weiterführung des Unternehmens das Verfahren nicht durch Kündigungslöhne belastet wurde, nicht ungenannt bleiben, was zumindest die Verluste plausibel erklären kann. Nicht selten sind die Kündigungslöhne wesentlich höher als die Verluste im Rahmen einer Fortführung. Dem Gedanken der Transparenz wird dabei besonders gut Rechnung getragen, wenn dies schon im Schlussbericht kommuniziert wird.

6.9 Vorsteuer aus der Verwaltervergütung

6.9.1 Einleitung

Mit seinen Beschlüssen v. 17.7.2008 - IX ZB 150/07 und v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06 hatte der BGH fixiert, dass die Umsatzsteuer, die der Verwalter in seinem Vergütungsantrag ausweist, berechnungsmasseerhöhend in Ansatz bringen kann, wenn die Erstattung der Vorsteuer aus der Rechnung, die der Verwalter gemäß § 14 UStG zu legen hat, **mit Sicherheit zu erwarten ist**.² Im Weiteren werden Fallkonstellationen beleuchtet, bei denen die Sicherheit annähernd gegeben ist, während es eine Vielzahl von Fällen gibt, wo dies nicht als sicher gelten kann. Wie im Weiteren erörtert wird, ist insofern eine Abhängigkeit von der Gesellschaftsform gegeben. Bevor dies im Einzelnen aber analysiert wird, sollen die Grundlagen aus den Beschlüssen nochmals kurz zusammengefasst werden, da diese für die weitere Analyse unumgänglich sind.

¹ In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Abschnitt 6.1 verwiesen, in der zur Ausproduktion aus der Sicht des BGH Stellung genommen wird. Dieser ordnet die Ausproduktion generell der Betriebsfortführung zu.

² Achtung: Es kommt ggf. nicht zu einer Erstattung in der gesamten Höhe, wenn schon Vorschüsse festgesetzt wurden.

Wurde zum Beispiel eine Nettovergütung in Höhe von 100.000 € beantragt und wurde schon ein Vorschuss von 50.000 € netto festgesetzt und aus der Masse bezahlt, ergibt sich nur noch eine Restvergütung von 50.000 €, die zu einem Zufluss von 9.500 € Vorsteuer führt.

6.9.2 Die Grundzüge des Beschlusses des BGH v. 17.7.2008 - IX ZB 150/07 i.V.m. BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06

Gemäß den im vorstehenden Absatz genannten Beschlüssen des BGH sind Steuererstattungsansprüche der Masse, die nach Einreichung der Schlussrechnung mit Sicherheit zu erwarten sind, in die Bemessungsgrundlage der Vergütung einzubeziehen. Hierzu gehört auch eine sich etwa ergebende Vorsteuererstattung aufgrund der auf die Insolvenzverwaltervergütung entfallenden Umsatzsteuer. Voraussetzung ist allerdings, dass diese tatsächlich an die Masse ausbezahlt wird und daher die Masse erhöht. Macht der Verwalter die Erstattungsansprüche nicht geltend, verletzt er seine Pflichten und ist gem. § 60 InsO allen Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu beachten, dass der Verwalter die Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes gemäß § 1 Abs. 1 UStG an die Masse erbringt. Für diese Leistung hat er die Umsatzsteuer abzuführen. Er führt die Umsatzsteuer

mithin an den Fiskus ab (§ 16 i.V.m. § 18 UStG). Auf der anderen Seite steht die Masse, die die Rechnung im Sinne des § 14 UStG von dem Verwalter erhält und aus der Rechnung dann die Vorsteuer ziehen kann (§ 15 UStG). Diese wird dann unter Beachtung von noch im Rahmen der Verwaltung getätigter Umsätze der Masse erstattet.¹

An dieser Stelle sei ferner ergänzend angemerkt, dass die sichere Erstattung eine antragsgemäße Festsetzung der Vergütung voraussetzt, von der insbesondere bei Verfahren mit einem hohen Massebestand und einer **Vielzahl von Zuschlägen** nicht selbstverständlich ausgegangen werden kann, was **gegen einen sicheren Zufluss spricht**. Dieser Gedanke wird bei den Anträgen, die die Vorsteuererstattung inkludiert, immer wieder vernachlässigt. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruch, der mit der Erstattung verbunden ist, ausfällt, sondern allein in einem ergänzenden Antrag im Anschluss an den Zufluss geltend gemacht werden kann.

Zu einer vollen Vorsteuererstattung kommt es ferner nicht, wenn schon Vorschüsse aus der Vergütung festgesetzt und entnommen wurden, was leider in Vergütungsanträgen vergessen wird. Ebenso kommt es zu keiner Erstattung aus dem Vergütungsantrag, wenn steuerfreie Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 8 – 29 UStG erbracht werden. Hier steht der Erstattung der Vorsteuer der § 15 Abs. 2 UStG entgegen, was bei Anträgen auch ab und zu vergessen wird.

6.9.3 Prämissen

Um die weitere Analyse und Darstellung nicht zu verkomplizieren, soll unterstellt werden, dass der Vorsteuervergütungsanspruch aus dem Vergütungsantrag der einzige Vermögenswert ist, der noch zur Masse zu ziehen ist. Das gesamte weitere Vermögen wurde versilbert, zu erwartende Zinserstattungen auf Grund der Anlage des Festgeldes sollen nicht weiter berücksichtigt werden und hätten auf das Ergebnis der Analyse keinen generellen Einfluss. Darüber hinaus sollen auch keine Ansprüche mehr vom Finanzamt bestehen aufgrund zum Beispiel nicht bezahlter Säumniszuschläge etc., sodass eigentlich von einem sicheren Vorsteuererstattungsanspruch zu Gunsten der Masse ausgegangen werden kann.



Stolperfallen bei Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag



mit Dr. Frank Thomas Zimmer



Online



02.10.2026



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr

AGV
Seminare

¹ vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen von Onusseit, ZInsO 2009, S. 2285

Die Frage sei an dieser Stelle erlaubt, ob dies auch wirklich so ist? Die Antwort ist: Es kommt darauf an und zwar, welche Gesellschaftsform liquidiert wird. Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen in der Abwicklung? In Abhängigkeit hiervon kommt es zu unterschiedlichen Ergebnissen.

6.9.4 Die Fälle

6.9.4.1 Die Kapitalgesellschaft

Einfach ist der Fall der Kapitalgesellschaft. Hier ist der Verwalter allein für deren Abwicklung tätig. Da die Gesellschaft keine private Sphäre hat, kann es zu keinen Aufteilungen der Tätigkeit für den privaten und geschäftlichen Bereich des Verwalters kommen, für die es ggf. einen Verteilungsschlüssel im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG zu finden gilt. Keine Vorsteuervergütung gibt es allerdings, dies sei angemerkt, wenn die Kapitalgesellschaft allein steuerfreie Umsätze erbringt (§ 4 Nr. 8 - 29 i.V.m. § 15 Abs. 2 UStG).

6.9.4.2 Die Personengesellschaft

Liquidiert der Verwalter eine Personengesellschaft, so hat dieses Vermögen auch keinen privaten Bereich, sondern es wird allein das Gesellschaftsvermögen versilbert, was bei einer 100 % Umsatzsteuerverhaftung der Umsätze zu einer vollständigen Erstattung der Umsatzsteuer führt. Was der Regelfall ist.

Anders ist die Lösung allein, wenn die Gesellschaft Immobilien vermietet, für die nicht optiert wurde (§ 4 Nr. 12 i.V.m. § 9 UStG), hier ist keine 100 % Umsatzsteuerverhaftung gegeben, was – im Ergebnis schon immer – dazu führte, dass die Vorsteuervergütung aus dem Vergütungsantrag nur anteilig vom Finanzamt erstattet wurde. Im Ergebnis gilt dies für alle steuerfreien Umsätze im Sinne des UStG gemäß § 4 Nr. 8 – 29 UStG i.V.m. § 15 Abs. 2 UStG.

6.9.4.3 Das Einzelunternehmen

Wie sieht aber der Fall einer Abwicklung eines Einzelunternehmers aus? Fällt ein Einzelunternehmer in Insolvenz, dann wird nicht allein sein Unternehmen abgewickelt, sondern das gesamte Vermögen des Schuldners. Mit anderen Worten – neben dem betrieblichen Vermögen wird auch das private Vermögen veräußert. Die vorstehende Konstellation hat erhebliche Konsequenzen für den Vorsteuervergütungsanspruch aus der Verwaltervergütung zu

Gunsten der Masse. Da der Verwalter nunmehr nicht mehr allein für die Verwertung der betrieblichen Masse zuständig ist, sondern auch im Rahmen der Verwertung des privaten Vermögens tätig ist, kann nicht mehr der volle Vorsteueranspruch aus dem Vergütungsantrag der Masse zufließen. Ursächlich hierfür ist § 15 Abs. 4 UStG, in dem fixiert ist, dass der Unternehmer (hier Verwalter), der Leistungen erbringt, die nur zum Teil den Vorsteuerabzug zulassen, den Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehen kann, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Die abstrakten Ausführungen sollen anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

Beispiel 1

Herr X fällt 2015 in Insolvenz. X war als Maurermeister selbständig tätig. Die Verwertung des Anlagevermögens erbringt insgesamt 10.000 €. Der Forderungseinzug erbringt Einnahmen in Höhe von 5.000 €. Ferner war Herr X Eigentümer von einem Bausparvertrag, deren Verwertung 5.000 € erbrachte, dieser war in keiner Weise dem Unternehmen zugeordnet.

Im Rahmen der Abwicklung des betrieblichen Bereichs wurden mithin die nachstehenden Einnahmen erzielt:

Verwertung Anlagevermögen:	10.000 €
Verwertung Forderungen:	5.000 €
Summe	15.000 €

Im Rahmen der Abwicklung des privaten Bereiches wurden Einnahmen in Höhe von 5.000 € erzielt. Die Einnahmen, die aus der Verwertung des privaten Vermögens stammen, sind zugleich die Einnahmen, die bedingen, dass aus der Vergütung des Verwalters der Vorsteuererstattungsanspruch nur zum Teil erstattet werden kann, denn die Verwertung des privaten Vermögens, die durch den Verwalter erfolgt, ist nicht umsatzsteuerpflichtig und bedingt daher den teilweisen Vorsteuerabzugsverlust im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen?

Der Verwalter erzielt Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.000 €. Diese Einnahmen führen bei einer Vergütung ohne Zu- und Abschläge und ohne den Ansatz von Auslagen zu einer Vergütung in Höhe von 8.000 € (netto). Auf die Nettovergütung entfällt eine Umsatzsteuer in Höhe von 1.520 € bei einem

Steuersatz von 19 %. Der Zufluss der 1.520 € wurde dabei nicht bei der Berechnung der Masse berücksichtigt, da die Sicherheit des Zuflusses nicht gegeben ist. Dies zeigen die nachstehenden Überlegungen. Bzgl. der 1.520 € kann der Verwalter nicht davon ausgehen, dass diese vom Finanzamt sicher erstattet werden, wie dies der BGH in seinen Beschlüssen fordert.¹ Bekommt ein Finanzbeamter die Vorsteueranmeldung mit dem Erstattungsbetrag aus der Vergütung, dann wird er erkennen (da er im Weiteren auch die Insolvenzakte kennt), dass der Verwalter Einnahmen erzielte, die zu einem teilweisen Verlust des Vorsteuerabzuges führen und durch die Verwertung der privaten Bausparverträge in Höhe von 5.000 € bedingt sind. Er wird die nachstehende Berechnung durchführen, um den Vorsteuerabzug, der zu gewähren ist, zu ermitteln.

Vorsteuerschädlich	5.000 €
(Verwertung Bausparvertrag)	= 25 % schädlich
Gesamteinnahmen	20.000 €

Die Verwertung der Bausparverträge führt mithin zu einem Verlust des Vorsteuerguthabens in Höhe von 25 %. Das Finanzamt wird daher nicht, wie man evtl. annehmen könnte, den Betrag in Höhe von 1.520 € an die Masse auskehren, sondern allein einen um 25 % gekürzten Betrag. Es wird daher allein 1.140 € an die Masse auskehren (75 %). Dieselben Konsequenzen ergeben sich zum Beispiel auch, wenn Einnahmen erzielt werden, die durch den Einzug pfändbarer Einkommen erzielt werden.

6.9.4.4 Konsequenzen

Kommt es im Rahmen der Abwicklung einer Insolvenz eines Einzelunternehmers zu Verwertungseinnahmen, die dem privaten Bereich zuzurechnen sind und zu Verwertungseinnahmen, die aus dem Bereich der Verwertung des eigentlichen Unternehmens stammen, dem betrieblichen Bereich, kann keinesfalls von einer sicheren Erstattung des Vorsteuervergütungsbetrages aus dem Antrag des Verwalters bzgl. seiner Vergütung ausgegangen werden. Der Verwalter ist vielmehr gezwungen, die Einnahmen aufzuteilen. Zum einen hat er die Einnahmen zu ermitteln, die durch betriebliche Verwertungshandlungen bedingt sind. Zum anderen hat er die Einnahmen zu ermitteln, die durch die Verwertung der privaten Vermögensgegenstände

erzielt wurden, um dann hieraus die anteilig seitens des Finanzamtes zu erstattenden Vorsteuerbeträge zu ermitteln. Nimmt der Verwalter die Aufteilung nicht vor, dann liegt dem Grunde nach eine Umsatzsteuerverkürzung vor, die in den Bereich der §§ 369, 370 AO fällt (Steuerhinterziehung). Zulässig wäre aber auch, wenn der Verwalter anhand seiner Stundenschreibung nachweist, dass er – um beim obigen Beispiel zu bleiben – für die Verwertung des betrieblichen Bereichs 95 % seines Arbeitsaufwandes verwendet hat und nur 5 % auf den Bereich des privaten Vermögens. Schon die beiden denkbaren und auch sicherlich zulässigen Berechnungsmöglichkeiten machen deutlich, dass ggf. seitens des Finanzamtes Rückfragen erfolgen werden. Im Ergebnis kann man wohl nur noch eingeschränkt von einem sicheren Vorsteuervergütungsantrag sprechen, wenn Fallkonstellationen der vorgestellten Art vorliegen, was bedingt, dass der Erstattungsanspruch aber nach den Vorgaben der Beschlüsse des BGH nicht mehr in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung einzubeziehen ist.

Kryptowerte & elektronische Wertpapiere

Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- & Strafrecht






mit Dr. Susann Brackmann &
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann



17.09.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online



¹ vgl. BGH v. 17.7.2008 - IX ZB 150/07 i.V.m. BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06

In einem jüngeren Urteil stellt der BFH¹ klar, dass der **Aufteilungsmaßstab** die für die einzelnen Bereiche **angemeldeten Forderungen** sein sollen. Dies soll gelten, wenn das Unternehmen schon vor der Insolvenz eingestellt wurde. Ob dieses Urteil mithin auch für ein Unternehmen, welches im eröffneten Verfahren fortgeführt wird, zur Anwendung kommt, wurde mithin nicht entschieden. Dies dürfte aber auch nicht zu einer absolut sicheren Erstattung führen, denn es kann nicht als sicher angesehen werden, dass die von einem Verwalter vorgenommene Aufteilung bzgl. der Forderungen vom Finanzamt zwingend übernommen wird. Ferner ist der Verwalter auch nicht gehindert, wenn er eine abweichende Aufteilung vornehmen will, da diese gerechter ist, dies zu tun. Die abweichende Ansicht ist dann aber kenntlich zu machen. Vorstehendes dürfte immer dann gegeben sein, wenn die BFH-Rechtsprechung zu einem „schiefen“ Ergebnis führt. Zum Beispiel kommt es nur zu privaten Forderungsanmeldungen, die Verwertungserlöse stammen aber zu 100 % aus der Verwertung des Betriebsvermögens. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande erwähnt, dass die Anmeldungen von Kreditinstituten sich ggf. nur schwer im Hinblick auf den betrieblichen und privaten Teil aufteilen lassen.

Dass die Reise bzgl. der Vorsteueraufteilung noch nicht zu Ende ist, zeigt auch ein Urteil des FG Münster v. 15.9.2020 - 15 K 837/18 U, das rechtskräftig ist. Eine Revision war zugelassen, wurde aber nicht eingelegt!

Im vorliegenden Fall wurde die Aufteilung der Vorsteuer aus der Verwaltervergütung und der Steuerberaterkosten nach den erzielten Umsätzen (steuerfrei und steuerpflichtig) vorgenommen, da das Unternehmen vor Eröffnung solche erzielte².

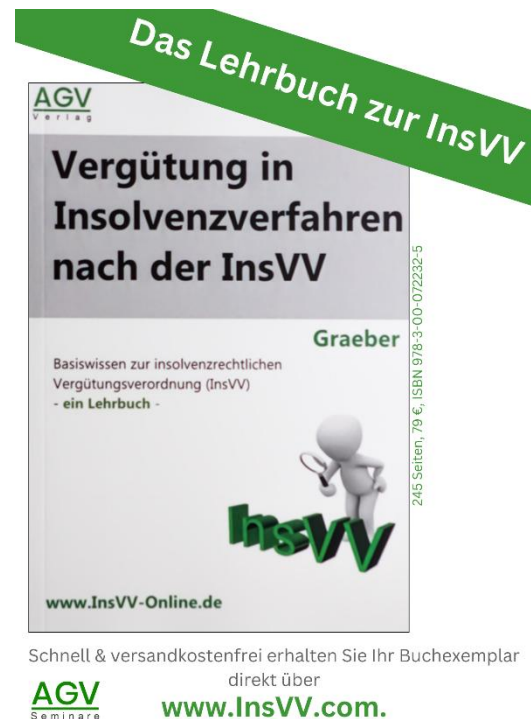
Auch eine Entscheidung des FG Köln v. 25.5.2022 – 9 K 1278/19 weicht von der Auffassung des BFH ab, da dieser primär die Verwertung des Vermögens eines Schuldners zu Grunde lag. Nach Ansicht des FG Köln liegt aber ein gänzlich anderer Fall vor, wenn die wesentliche Tätigkeit des Verwalters darin bestand, ein Unternehmen fortzuführen. Das FG Köln nimmt daher die Aufteilung der Vorsteuer nach Maßgabe des Umsatzes vor.

6.9.4.5 Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, dass man grundsätzlich nicht von einer uneingeschränkten sicheren Erhöhung der Vergütung durch den Vorsteuervergütungsanspruch aus der Vergütung des Verwalters sprechen kann. Eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erstattung gilt für die Fälle der Abwicklung einer Kapital- und einer Personengesellschaft.³ Bei der Abwicklung eines Einzelunternehmens, wobei es zugleich zur Abwicklung des privaten Bereichs kommt, aus dem Einnahmen generiert werden, kommt es zu einem teilweisen Verlust des Vorsteueranspruchs. Es werden Nebenrechnungen und Abstimmungen mit dem Finanzamt nötig und die Sicherheit, die der BGH voraussetzt, um von sicheren Einnahmen zu sprechen, ist nicht mehr uneingeschränkt gegeben.

6.10 Resümee

Die vorstehenden Zeilen zeigen, dass es eine Vielzahl von Problemfällen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage gibt. Die Zeilen zeigen aber auch, dass die Kenntnis der Fälle zur Vermeidung der Fehler beitragen können. Ferner dürften die Zeilen auch geeignet sein, wenn auf diese in einem Vergütungsantrag zurückgegriffen wird, dass der Antrag an Transparenz gewinnt.



¹ vgl. BFH v. 15.4.2015 - V R 44/14

² siehe auch InsbÜO 2021, S. 133

³ Ausgenommen, es werden steuerfreie Einnahmen erzielt.

Die „Abführungspflicht“ des „weiterwirtschaftenden“ Schuldners im Prüfungsfokus des Verwalter*innenbüros

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Der Verfasser stellt die notwendigen Prüfungs- und Hinweisschritte des/der Insolvenzverwalter*in bei Freigabe und nachfolgender Generierung des „Abführungsbetrages“ gem. § 295a InsO dar.*

I. Die „Freigabe“ der „weiterwirtschaftenden“ Tätigkeit

1. Entscheidungsgrundlegendokumentation

Der die weiterwirtschaftende Schuldner*in verursacht mit seinem fortgeführten Gewerbe nach Verfahrenseröffnung Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs.1 InsO). Der/die Insolvenzverwalter*in hat den Nutzen des „Weiterwirtschaftens“ für die Masse zu prognostizieren und, falls ein Gewinn nicht ersichtlich ist, bei Strafe der Haftung (§ 61 InsO) Gegenmaßnahmen zur Vermeidung der Masseverbindlichkeitsentstehung zu ergreifen. Der Gesetzgeber hat dafür die „echte Freigabe“ durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens zum 1.7.2007 in § 35 Abs. 2 InsO geregelt. Die Freigabe ist verwalterseitig ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung möglich. Dies folgt bereits aus § 35 Abs. 2 S. 3 InsO, der sog. Rückholbefugnis. Das Gericht soll danach auf beschlossenen Antrag eine Freigabe für unwirksam erklären können. **Eine voreilige Freigabe** kann, wenn sie den Zielen des § 1 InsO zuwiderläuft, jenseits von möglichen deswegen verursachten Schadensersatzpflichten gem. § 60 Abs.1 InsO sogar insolvenzzweckwidrig und unwirksam sein.¹ Der/die Verwalter*in tut daher gut daran, die Freigabeentscheidungsgründe intern zu dokumentieren und im erstmöglichen Bericht gegenüber dem Gericht zu erläutern.

2. Gegenstand und Zeitpunkt der Freigabe-Erklärung

Gegenstand der Freigabe ist insgesamt „das Weiterwirtschaften“ des Schuldners² und die Möglichkeit einer masserelevanten „Negativ-erklärung“ hierzu.³

Eine Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO gibt es nur in Insolvenzverfahren natürlicher Personen, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften scheidet sie aus.⁴ Die Freigabe unterfällt allein dem pflichtgemäßen Ermessen des Verwalters und ist vom Schuldner nicht einforderbar, indes eine verwalterseitige Erklärung binnen Monatsfrist hierüber (§ 35 Abs. 3 S. 2 InsO).⁵

Eine Freigabeerklärung ist erst nach Eröffnung möglich und zulässig. Mit der Reform 2020 hat der Gesetzgeber dies auch mit der Formulierung in § 35 Abs. 3 InsO nF geklärt, die keinen Bezug der Freigabe zum Eröffnungsverfahren zulässt.

Die Freigabeerklärung **wirkt ab ihrem Zugang beim Schuldner**. Hinsichtlich ihrer Abgabe ist der / die Verwalter*in an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden und könnte auch erst einmal mit der Erklärung zuwarten, um zu beobachten, wie sich die Tätigkeit des Schuldners entwickelt.⁶ Auch dies ist aber gem. § 61 InsO, eventuell auch nach § 60 InsO, haftungsträchtig, da der Verwalter die Entstehung von Masseverbindlichkeiten durch „Dulden“ riskiert (sofern man hier der „weiten Anwendung“ des § 55



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Kayser ZIP 2015, 1083 (1084) unter Hinweis auf BGH v. 19.4.2013 – V ZR 47/12 Rn. 13 f.

² Lindemann BB 2011, 2357

³ v. Gleichenstein ZVI 2013, 409 (411)

⁴ AA Heinze ZInsO 2011, 603 (606); Heinze ZInsO 2019, 657 (661)

⁵ BGH v. 1.2.2007 – IX ZR 178/05

⁶ Pape WM 2013, 1145 (1148)

InsO folgt), während die verursachende Tätigkeit dann eben meist nicht massemehrend, sondern nur massebelastend, ist. Der Gesetzgeber hat die ohnehin in der Praxis weitgehend rasch erfolgende Freigabeentscheidung nach Eröffnung (zuweilen erkundigen sich Verwalter bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts, ob und wann genau der Eröffnungsbeschluss ergangen ist, um anschließend umgehend handeln zu können) in **§ 35 Abs. 3 InsO nF** kodifiziert. Danach muss der Schuldner den Verwalter von der weiterwirtschaftenden Tätigkeit oder von der Absicht(!),¹ eine solche aufzunehmen, informieren (S. 1).

Zusätzlich bleibt es bei der Informationspflicht des Schuldners bereits aus § 97 Abs. 1 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter, also ab Eröffnung, wenn er auch nur beabsichtigt, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen.² Zuweilen wird vertreten, diese **Informationspflicht** sei ein Novum, welches sich nicht bereits aus § 97 Abs. 1 InsO ergeben habe.³ Das ist schlicht absurd, denn die generelle Informationspflicht schützt die Masse vor unsinnigen Masseverbindlichkeiten, die der Verwalter ansonsten qua „Kennenkönnen“ akzeptieren müsste, da ihm dann eine inzidente ständige Überwachung des Schuldners obläge, ob dieser sich selbstständig betätigt. Eine solche „Dauerüberwachungspflicht“ ist unpraktikabel und abzulehnen, es bleibt bei § 97 Abs. 1 InsO mit der Reichweite auf eine notwendige Information des Verwalters bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Elemente der schuldnerseitigen Informationspflicht sind: Gegenstand, Umfang, Ort und, da dann Freigabe noch nicht erfolgt ist (die Einkünfte sind also Masse!) auch die Erträge.⁴ Die Veränderung des Sujets der selbstständigen Tätigkeit führt zu erneuter Informationspflicht des Schuldners.⁵

Der Verwalter kann eine zunächst wegen Nichtbeurteilungsmöglichkeit erklärte Verweigerung der Freigabe später noch vornehmen.⁶ Zumindest soll der Verwalter mit der Freigabe, wie bisher, an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden sein und auch

erst einmal mit der Erklärung zuwarten können, um zu beobachten, wie sich die Tätigkeit des Schuldners entwickelt.⁷ Der Schuldner hat aber keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung bei Nichtänderung der Tätigkeit.⁸

Eine rückwirkende Freigabeerklärung ist nicht möglich. Die Monatsfrist in § 35 Abs.3 Satz 2 InsO bedeutet nicht, dass eine binnen der Monatsfrist abgegebene Freigabeerklärung etwa nunmehr rückwirkende Wirkung hat, sie gilt – wie in der Rechtsprechung geklärt – weiterhin „ex nunc“ (von Nun an).⁹

Die abgegebene Erklärung **kann vom Verwalter nicht rückgängig gemacht werden**¹⁰ und auch nicht





InsO -Lupe:

Probleme bei weiterwirtschaftenden Schuldnern





mit RiAG Frank Frind



23.09.2026



1,5 FAO-Stunden



09:00 - 10:30 Uhr



Online

¹ So der Bericht des Rechtsausschusses v. 16.12.2020 zu BT-Drs. 19/25332, 18.

² Ahrens NZI 2021, 57 (58); Harder NJW-Spezial 2021, 277

³ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2390) im Gegensatz zu seinem vorzitierten Aufsatz

⁴ Insoweit unverständlicherweise aA Ahrens NZI 2021, 57 (60)

⁵ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2390)

⁶ So der Bericht des Rechtsausschusses v. 16.12.2020 zu BT-Drs. 19/25332, 18; Wipperfürth ZInsO 2021, 1148 (1149); Harder NJW-Spezial 2021, 277

⁷ So bereits Pape WM 2013, 1145 (1148)

⁸ Ahrens NZI 2021, 57 (60), (61)

⁹ Lissner ZInsO 2022, 2177 (2181); Frind ZInsO 2021, 231 (235)

¹⁰ Pape WM 2013, 1145 (1148); Haarmeyer ZInsO 2007, 696 (697); Holzer ZVI 2007, 289 (293)

angefochten werden.¹ Nur Gläubigerversammlung oder Gläubigerausschuss können eine „Rückholung“ der Erklärung als Antrag an das Insolvenzgericht beschließen (§ 35 Abs. 2 S. 3 InsO). Bei Rückholung erfolgt wiederum Veröffentlichung des gerichtlichen Beschlusses, die ex nunc („von Nun an“) Geltung hat,² und zwar erst mit der Anordnung des Insolvenzgerichtes, und eben nicht mit der Beschlussfassung der Versammlung.³

3. Umsetzung der Freigabe-Erklärung

Die Freigabe-Erklärung ist verwalterseitig zu datieren und bestimmt genug zu fassen und ihr **stundengenauer Zugang beim Schuldner zu dokumentieren**, da der Zugang den Zeitpunkt der Freigabe bestimmt, nicht die „nachlaufende“ gerichtsseitige Veröffentlichung -der/die Verwalterin ist dennoch zur zeitnahen Information des Gerichtes zwecks dieser verpflichtet (§ 35 Abs. 4 S. 1 InsO)-, da ansonsten später Vollstreckungsprobleme entstehen können, wenn der Schuldner zB nach Freigabe selbst „freigegebene“ Forderungen geltend macht.⁴ Bereits vor Freigabezugang zugunsten der Masse entstandene Forderungen des Schuldners, z.B. aus bereits getätigten Leistungen, bleiben dem Massebeschlagnahme unterworfen. Ab dem Freigabezugang werden alle Dauerschuldverhältnisse, die ausschließlich mit der weiterwirtschaftenden Tätigkeit des Schuldners verbunden sind, auf diesen zurückgeführt, er wird nunmehr wieder Vertragspartner, ist zu Minderungen und Kündigungen berechtigt, die Vertragspartner werden zeitanteilig mit ihren fälligkeitsmäßig nach Wochen/Monaten neuen Forderungen Neugläubiger. Wir sprechen zugunsten der Masse von einer „**Kündigung de luxe**“ zugunsten der Masse, da die Freigabeerklärung wie eine Kündigung wirkt, aber keinerlei Fristen unterworfen ist, §§ 103, 108 InsO gelten nicht.

Die Freigabe von Vermögenswerten durch den Verwalter bedeutet, dass der Insolvenzbeschlagnahme für künftige Ansprüche erlischt und der Schuldner die Verfügungsbefugnis für seine weiterwirtschaftende Tätigkeit zurückerhält.⁵ Vor Freigabe muss der Verwalter sich vergewissern, ob künftige - mit der

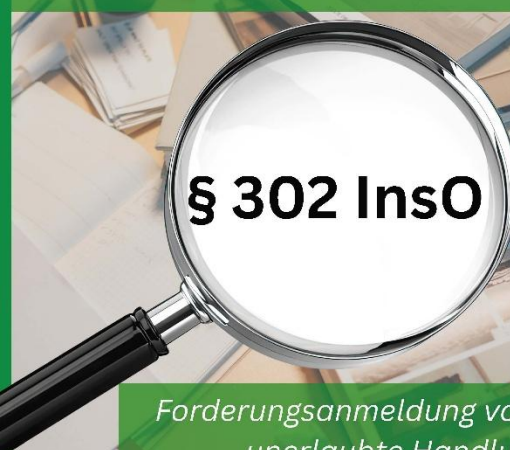
gewerblichen Tätigkeit verknüpfte - Ansprüche des Schuldners schon begründet verwirklicht und -vor oder nach Freigabe- noch einziehbar sind. Denn mit Freigabe werden noch nicht verwirklichte gewerbebezogene Ansprüche mit freigegeben, z.B. Umsatzsteuerberichtigungsansprüche nach § 14 Abs. 2 S. 3 – S. 5 UStG⁶.

Die betroffenen unpfändbaren Gegenstände für diese persönliche Tätigkeit scheiden aus der Insolvenzmasse aus und unterliegen ebenso wie das insolvenzfremde Vermögen⁷ fortan der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners.⁸

Weiterhin wird durch § 36 Abs. 2 S. 2 InsO iVm § 811 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) ZPO im Insolvenzfall eine Erweiterung des Masseumfanges bei Freigabe der weiterwirtschaftenden Tätigkeit des selbstständigen Schuldners angeordnet: **Nicht der persönlichen Leistungserbringung dienende Betriebsmittel sind**



InsO-Lupe - Probleme rund um



§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung



mit RiAG Frank Frind



22.10.2026



09:00 - 10:30 Uhr



1,5 FAO-Stunden



Online

¹ Offen gelassen bei BGH v. 3.4.2014 – IX ZA 5/14, Rn. 11, da dort das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben war.

² Streitig, hM wie hier vgl. BSG v. 10.12.2014 – B 6 KA 45/13 R, Rn. 28 mwN; Berger ZInsO 2008, 1101.

³ AG Duisburg v. 10.2.2010 – 60 IN 26/09

⁴ AG Heidenheim v. 13.6.2019 – 1 M 1229/19, NZI 2019, 735 mwN.

⁵ BGH v. 21.4.2005 – IX ZR 281/03

⁶ FG Köln v. 6.5.2025 – 8 K 2462/19, ZInsO 2026, 95; Th. Streit, ZInsO 2026, 69.

⁷ BGH v. 14.1.2010 – IX ZR 93/09, Rn. 6

⁸ BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 112/06, Rn. 8; BT-Drs. 16/3227, 17

dem Schuldner mit Freigabe, da massebefangen, wegzunehmen. Eine weitergehende Ansicht leitet dies bereits aus der nunmehr vom Gesetzeswortlaut angeordneten Freigabe der „Tätigkeit“, nicht des Vermögens des Schuldners, ab.¹ Dies kann die Berufsfreiheit des weiterwirtschaftenden Schuldners beeinträchtigen.²

Ein freigegebener unpfändbarer Gegenstand unterfällt dem in § 89 Abs. 1 InsO genannten „sonstigen Vermögen“ und damit dem Vollstreckungsverbot zugunsten der Insolvenzgläubiger trotz Freigabe.³

Das Prinzip für die Masseverbindlichkeiten heißt: „Berührt – geführt“. **Die Freigabe bewirkt, dass fortan zugunsten der Masse keine Masseschulden (§ 55 Abs. 2 InsO) mehr entstehen.** Mithin können Neugläubiger in freigegebenes Vermögen oder neu mittels der weiterwirtschaftenden Tätigkeit entstehendes Vermögen vollstrecken und auch ein Insolvenzverfahren gegen diese nun entstandene „Sondermasse“ neu beantragen.

Ein „Zweitinsolvenzverfahren“ über das freigegebene Vermögen (= eigene Haftungsmasse) des Schuldners ist durch die Freigaberegulation nunmehr möglich⁴, mit der Folge, dass die Abführung der Beträge gem. § 295a Abs. 1 InsO nF Aufgabe des Verwalters des Zweitinsolvenzverfahrens wäre.⁵ Beteiligte dieses Verfahrens wären nur Neugläubiger und Altgläubiger der Erstinsolvenz bei Verzicht oder im Umfange dortigen Ausfalles. Der BGH hat mit Entscheidung v. 9.6.2011⁶ das Zweitinsolvenzverfahren über das freigegebene Vermögen als zulässig bestätigt. Es ist ein **Verfahren über eine eigene Haftungsmasse**. Diese steht den Neugläubigern zur Verfügung und soll dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen; daher gilt § 91 Abs. 1 InsO bzgl. während der Freigabe erwirtschafteter Forderungen für Altgläubiger und Zessionare weiter.⁷ Der Neugläubiger-Antragsteller muss dann das Rubrum wählen „Insolvenzverfahren über das freigegebene Vermögen resultierend aus der Tätigkeit des Schuldners XY aus ...“. Ein

Insolvenzantrag kann entsprechend umzudeuten sein.⁸ Zu Recht verneint die h.M. die Möglichkeit eines zulässigen neuen RSB-Antrags des Schuldners, weil die Abtretungserklärung ins Leere ginge, da bereits im Erstverfahren abgegeben⁹ und das Zweitinsolvenzverfahren keines über das Vermögen einer natürlichen Person ist, was § 287 InsO aber voraussetzt.

II. Der „Abführungsbetrag“ als Pflicht des Schuldners

1. Der schuldnerseitige Pflichtenkreis

An die Stelle des Massebezuges zur weiterwirtschaftenden Tätigkeit des Schuldners tritt die Pflicht, den Abführungsbetrag an die Masse abzuführen (§ 35 Abs. 2 S. 2 iVm § 295a InsO). Folgerichtig gehört zumindest der Abführungsbetrag des Erstverfahrens nach § 295a Abs. 1 InsO nF nicht zur Masse des Zweitverfahrens und soll auf Antrag des Schuldners vom Pfändungsschutz in einem möglichen Zweitverfahren erfasst sein.¹⁰

Selbstständige Schuldner haben ihre Gläubiger so zu stellen, als ob sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (§ 295a InsO). Daraus folgert die ganz hM zu Recht, dass die Abtretung aus § 287 Abs. 2 InsO Einnahmen aus Selbstständigkeit bzw. selbstständiger Tätigkeit nicht erfasst.¹¹ Dies ist vom BGH mit Entscheidung v. 15.10.2009¹² auch bestätigt worden.

Der Schuldner ist **nach Freigabe** aber auch nach jetzigem Recht nur auskunftspflichtig über die Umstände zur Ermittlung seiner Einnahmen (prüfbare Angaben zu seiner Ausbildung und zur Frage, ob er generell derzeit zahlungsfähig aufgrund seiner Weiterwirtschaftungseinnahmen ist, oder nicht), mehr nicht¹³ (Versagungsbereich des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO – Mitwirkungspflicht). Wenn sich insofern kein Abführungsbetrag ergibt – gemessen an einer pflichtgemäß zu verrichtenden abhängigen Tätigkeit („fiktives Nettoeinkommen“) –, braucht er auch nichts

¹ Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2393)

² A. Schmidt ZVI 2021, 416 (420).

³ BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 112/06

⁴ Wischemeyer ZInsO 2009, 2121; Berger ZInsO 2008, 1101 (1106); Zipperer ZVI 2007, 541 ff.; s. auch bereits AG Göttingen v. 12.10.2007 – 74 IN 304/07

⁵ AA Büttner ZInsO 2017, 1057 (1062): der Schuldner

⁶ BGH v. 9.6.2011 – IX ZB 175/10

⁷ BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17, Rn. 44–48

⁸ AG Hamburg v. 18.6.2008 – 67g IN 37/08, ZInsO 2008, 680

⁹ Wipperfurth ZInsO 2019, 977 (984); Nawroth/Steinbach ZInsO 2018, 700 (702)

¹⁰ Montag ZVI 2013, 453; AGR/Ahrens InsO § 35 Rn. 162

¹¹ Uhlenbruck/Sternal InsO § 287 Rn. 29 mwN; AG Hamburg v. 26.8.2009 – 67g IN 431/02, BeckRS 2009, 140142; aA FKInsO/Ahrens § 287 Rn. 50.

¹² BGH v. 15.10.2009 – IX ZR 234/08

¹³ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 23.

abzuführen.¹ Ggf. kann der Schuldner den „Klarstellungsantrag“ nach § 295a Abs. 2 InsO stellen (s.II.3).

Hat der Schuldner so hohe pfändbare Einnahmen („Gewinn“) aus der selbstständigen Tätigkeit, dass diese das „fiktive Nettoeinkommen“ übersteigen, muss er diese umgekehrt auch nur bis zur Höhe der Einkünfte eines angemessenen Dienstverhältnisses abführen (§ 35 Abs. 2 S. 2 iVm § 295a Abs. 1 InsO; „Fiktivberechnung“).² Voraussetzung ist, dass er dazu aufgrund seiner Einkünfte mit dem freigegebenen Betrieb überhaupt in der Lage ist. Ist er es nicht („unterwertige selbstständige Tätigkeit“), kann er verpflichtet sein, die freigegebene Tätigkeit zwecks Aufnahme einer angestellten Tätigkeit (sofern diese voraussichtlich pfändbare Einkünfte erbringt) aufzugeben (§ 287b InsO).³ **Auskunft über den Gewinn seiner selbstständigen Tätigkeit** braucht er, wenn er seiner Abführungspflicht genügt, nicht zu erteilen.⁴

2. Die Verwalterpflichten hinsichtlich des „Abführungsbetrages“

Der Schuldner hat sich zur Höhe des Betrages aktiv beim Insolvenzverwalter zur Höhe des Abführungsbetrages zu erkundigen oder dazu Rechtsrat einzuholen.⁵ Das **Verschulden eines Dritten, zB des Anwaltes des Schuldners**, wegen falscher Auskunft oder falschen Darlegungen soll dem Schuldner zuzurechnen sein (§ 85 Abs. 2 ZPO).⁶

Da der Insolvenzverwalter den Abführungsbetrag ggf. einklagen kann, muss er dem Schuldner hierzu – auf dessen Nachfrage (!) – auch Auskunft geben, es wäre widersprüchlich, dürfte er ohne Auskunft einfach klagen.⁷ Die Vorschrift des § 295a InsO nF löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners.⁸



Sie gibt dem Verwalter/Treuhänder einen **klagbaren Zahlungsanspruch zugunsten der Masse**.⁹ In der Literatur wurde davon ausgegangen, dass der Gebrauch des Wortes „Zahlungspflicht“ in der vorgenannten BGH-Entscheidung¹⁰ erlaubt, ein **Klagerecht und eine Klage des Verwalters im eröffneten Verfahren gegen den Schuldner auf Abführung des „fiktiven Netto-Einkommens“** als zulässig anzusehen.¹¹

Der BGH hatte dies bei vorheriger Freigabe bestätigt,¹² da der Eröffnungsbeschluss insofern gem. § 148 InsO kein Vollstreckungstitel ist und ein einfacherer Vollstreckungsweg folglich nicht zur Verfügung steht.¹³ Der Verwalter kann für eine solche Klage gegebenenfalls PKH in Anspruch nehmen. Er kann ein

¹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12

² BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10; BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12; Wipperfurth InsbÜO 2016, 21

³ Frind, Praxishdb. Privatin solvenz, 4. Aufl. 2026, Rn. 1071d; A. Schmidt ZVI 2024, 39 (41)

⁴ BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10

⁵ BGH v. 29.9.2022 – IX ZB 48/21, Rn. 20 ff.

⁶ BGH v. 18.11.2021 – IX ZB 1/21, Rn. 9 (anwaltliche Erklärung mit Vergleichsangebot, die Schuldner kannte); BGH v. 11.5.2010 – IX ZB 167/09; BGH v. 10.2.2011 – IX ZB 250/08, Rn. 13; BGH v. 11.5.2010 – IX ZB 167/09, Rn. 9, 11; AG Duisburg v. 9.5.2005 – 62 IK 188/04; AG Göttingen v. 16.6.2009 – 74 IN 231/06

⁷ Grote ZInsO 2023, 135 (136)

⁸ BGH v. 19.5.2011 – IX ZB 224/09, Rn. 6

⁹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15–17; aA noch LG Düsseldorf v. 23.10.2012 – 7 O 342/11 mzustAnm Grund NZI 2012, 971; OLG Brandenburg v. 17.4.2013 – 7 U 77/12 mabAnm Ahrens NZI 2013, 651

¹⁰ BGH v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10

¹¹ Ahrens NZI 2013, 800; AGR/Ahrens InsO § 35 Rn. 163 mwN

¹² BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15–17; so auch LG Hamburg v. 2.6.2017 – 330 O 259/16; Kuleisa, ZVI 2025, 251.

¹³ Markovic ZInsO 2016, 1974

Honorar über § 5 InsVV oder einen Zuschlag gem. § 3 Abs. 1 InsVV dafür erhalten und die Prozessführung auch auf einen externen Anwalt delegieren und dessen Kosten als Masseverbindlichkeiten geltend machen.¹

Es besteht idR **jährliche Zahlungspflicht**.² Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 295a Abs. 2 S. 2 InsO **jährliche Zahlung bis 31.1. des Folgejahres** geregelt. Dies entspricht für das eröffnete Verfahren der bisherigen Rechtsprechung.³ Bei kalenderunterjährigen Eröffnungen führt die Regelung zu einer zeitanteiligen Berechnung.⁴ Bei unterjähriger Verfahrensaufhebung ist an Nachtragsverteilung zu denken.⁵ Dies unterscheidet die Abführungspflicht im eröffneten Verfahren mit Freigabe von derjenigen der Wohlverhaltensphase. Dort ist eine Nichtzahlung des selbstständigen Schuldners nach bisheriger Rechtslage erst zum Ende des Abschlusses der Wohlverhaltensphase sanktionierbar.

3. Höhe des Abführungsbetrages

Ermittlungsbasis zum „angemessenen“ Einkommen ist die Ausbildung des Schuldners, wenn er allerdings einen anderen Beruf ständig aktiv ausübt, gilt die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.⁶ Allerdings können die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit in ihrer Höhe Indiz für das erzielbare Einkommen in einem abhängigen Dienstverhältnis sein, wenn der Schuldner seine selbstständige Tätigkeit auch in der Form eines angemessenen Dienstverhältnisses ausüben könnte.⁷ **Hat der Schuldner vor seiner selbstständigen Tätigkeit keinen Beruf erlernt, aber diese Tätigkeit jahrelang erfolgreich ausgeübt, ist der Vergleichsbetrag einem Einkommen als Filialleiter oder Geschäftsführer zu entnehmen.**⁸ Der BGH hat eine langjährige kaufmännische Tätigkeit auch ohne entsprechenden Abschluss als ausreichende Qualifikation zur Bewerbung auf solche entsprechenden Anstellungen als Anknüpfungspunkt genügen lassen.⁹

Ist der **Schuldner bereits im Rentenbezugsalter** muss er bei selbstständiger Tätigkeit dennoch den fiktiven Abführungsbetrag abführen, da es nur auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt.¹⁰ Hier ist zu differenzieren: Ist es dem Schuldner nicht möglich, durch abhängige Beschäftigung ein Einkommen (mit Pfändungsanteil) zu erzielen, zB wegen Krankheit und/oder Alter, verstößt er nicht gegen die Erwerbsobliegenheit und eine RSB-Versagung wegen Nichtleistungen von Zahlungen kommt nicht in Betracht.¹¹ Dann ist es auch unschädlich, wenn die selbstständige Tätigkeit keine solchen Erträge hervorbringt.

Erzielt der Schuldner indes aus der selbstständigen, freigegebenen Tätigkeit Gewinne, muss er auch bei überobligatorischer Tätigkeit, dh wenn er auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung, zB aus Altersgründen, finden könnte an seine Gläubiger dasjenige abführen, was er bei angestellter – fiktiver – Tätigkeit pfändbar verdienen würde, jedoch dies gemindert um einen nach §§ 850i Abs. 1, 850a Nr. 1 ZPO anzurechnenden zusätzlichen pfandfreien Betrag.¹² Dies dient der Motivation zur Fortsetzung der „überobligatorischen“ Tätigkeit,¹³ gilt aber nur, wenn der Schuldner nicht aus Krankheitsgründen „am Markt“ keine Beschäftigung mehr finden würde.¹⁴

Als **Maßstab iSd Bestimmung des Betrages nach § 295a Abs. 1 InsO gilt der Tariflohn der zuletzt ausgeübten Beschäftigung**, wenn der Schuldner diese körperlich noch ausüben könnte. Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus, kann der Gläubiger im Versagungsantragsverfahren eine zu geringe Abführung im Sinne eines „angemessenen Dienstverhältnisses“ mit Verweis auf einen Tariflohn glaubhaft machen;¹⁵ ggf. genügt eine Internet-Recherche über www.gehaltsvergleich.com¹⁶.

Abzuführen ist indes dann der gesamte addierte Betrag auch bei -ihrerseits unpfändbaren-Zusatzeinkünften, eine Anrechnung des „Unpfändbaren“ im Bereich der Zusatzeinkünfte auf den

¹ A. Graeber/Th. Graeber InsbÜrO 2016, 367

² BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 188/09

³ Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57 (67)

⁴ Ahrens NZI 2021, 57 (63)

⁵ Wipperfurth ZInsO 2021, 1148 (1152)

⁶ Priebe ZInsO 2015, 936 (941)

⁷ BGH v. 4.2.2016 – IX ZB 13/15, Rn. 27 aE

⁸ AG Hamburg v. 19.4.2016 – 67c IN 232/13

⁹ BGH v. 1.3.2018 – IX ZB 32/17, Rn. 19

¹⁰ BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16, Rn. 11; aA

HambKommInsO/Streck § 295 Rn. 25

¹¹ BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22, Rn. 11

¹² BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22, Rn. 12–20

¹³ A. Schmidt ZVI 2024, 39 (44); abl. Schädlich NZI 2024, 126;

Ahrens ZVI 2024, 157

¹⁴ Harder NJW-spezial 2024, 469, 470

¹⁵ BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 188/09

¹⁶ So AG Göttingen v. 25.1.2013 – 74 IN 148/09; AG Göttingen v.

15.12.2017 – 74 IN 92/14, NZI 2018/75



Fokus
Masseunzulängliche Verfahren

 **3 FAO-Stunden**

 **Online**

 **16.09.2026**

 **09:00 - 12:15 Uhr**

 mit RiAG Frank Frind

Abführungsbetrag kommt nicht in Betracht.¹ Zu unterscheiden sind Enthaltung nach Freigabe oder mittels Freigabe und originäre Unpfändbarkeit von Bezügen.² **Sind zusätzliche Einkünfte des Schuldners, die mit dem freigegebenen Gewerbe nichts zu tun haben**, unpfändbar, ist eben der Abführungsbetrag nach §§ 35 Abs. 2, 295a InsO vom Schuldner zu entrichten.³ Nach erweiternder Ansicht sollen zum „Anreiz“ für Mehrtätigkeiten freiwillige Zusatzeinkünfte des selbstständig weiterwirtschaftenden Schuldners gem. § 850a Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf dessen Antrag hin zur Hälfte massefrei bleiben.⁴

4. Klarstellungsantrag oder Vereinbarungslösung?

¹ BGH v. 29.9.2022 – IX ZB 48/21, Rn. 15 mit unklarem Bezug zu einer „Aufstockung“; kritisch zur Nichtbeitreibung pfändbarer Beträge aus Renten seitens des Insolvenzverwalters nach Freigabe Frind, ZRI 2023, 146

² Frind, ZRI 2023, 146

³ Bütthe NZI 2023, 153 (155)

⁴ Montag ZVI 2023, 276 (281)

⁵ Blankenburg ZInsO 2021, 1194 (1202); die Praxisrelevanz der Vorschrift wird daher bezweifelt: A. Schmidt ZVI 2024, 39 (46)

⁶ Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295

Dem Verwalterbüro ist anzuraten, den Schuldner bei Unsicherheit zur Höhe des Abführungsbetrages zum Antrag gem. § 295a InsO an den/die Rechtspfleger*in des zuständigen Insolvenzgerichtes anzuhalten. Der Schuldner kann dazu gem. § 97 Abs.1 InsO sogar verpflichtet sein.

Der Schuldner hat dann mit Antragsstellung gem. § 295a Abs. 2 S. 2 InsO einen glaubhaft (§ 294 ZPO!) gemachten Vortrag zum fiktiven möglichen Abführungsbetrag zu leisten, er hat dabei zu Arbeitsmarkt und seiner Ausbildung glaubhaft vorzutragen.⁵ Der gerichtlich gem. § 295a Abs. 2 S.1 InsO zu bestimmende Betrag hat sich grundsätzlich an einer Vollzeitbeschäftigung zu orientieren⁶. Streitig ist, ob das Gericht schuldnerseitig glaubhaft gemachte persönliche Umstände, die nur zu einer Teilzeittätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung führen, z.B. Kinderbetreuung, berücksichtigen darf und den festzustellenden Bruttobetrag unter Stundenberücksichtigung ermäßigen darf⁷. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtliche zeitlich begrenzte „Ermäßigungsgründe“ sollte das Gericht unter genereller Feststellung des regelhaften vollzeitorientierten Bruttoabführungsbetrages berücksichtigen dürfen (s. II.5).⁸

Auch der Schuldner kann sich dabei auf internet-basierte Gehaltsvergleichstabellen beziehen (wie der Gläubiger im Versagungsantragsverfahren).⁹ Das Insolvenzgericht kann hinsichtlich der Bemessung des erzielbaren Einkommens **amtswegige Ermittlungen** bei destatis-Veröffentlichungen oder statistischen Auswertungen berufsbezogener Banken anstellen bzw. diese nutzen.¹⁰

Der – freigegeben – weiterwirtschaftende Schuldner hat gesundheitliche Einschränkungen, die sie/ihn an einer Vollzeittätigkeit hindern, konkret darzulegen und glaubhaft zu machen. Die uneingeschränkte Fortsetzung der freigegebenen Tätigkeit in Vollzeit steht einer Glaubhaftmachung entgegen.¹¹

⁷ So AG München v. 17.7.2025 v. 1507 IN 2383/22; a.A.: Grote, ZInsO 2026, 67: immer nur Feststellung des Vollzeitbruttobetrages, weiteres dem Versagungsverfahren überlassen

⁸ Frind, ZInsO 2026, 576, zur Tenorierung

⁹ Hierfür AG München v. 17.7.2025 v. 1507 IN 2383/22; Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295; Ahrens NZI 2021, 57, (65); Frind ZInsO 2021, 231, (236 mwN)

¹⁰ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24; Erdmann, InsbÜrO 2025, 294, 295

¹¹ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

Die Gläubiger sind -soweit bekannt- vom Gericht zu dem Antrag alle zu hören.¹ Angenommen wird, dass gegenüber dem Einklagverfahren wie auch gegenüber dem RSB-Versagungsverfahren (Gläubigerantrag wegen Verstoß gegen die Erwerbspflicht) das **insolvenzgerichtliche Feststellungsergebnis im Verfahren nach § 295a Abs. 2 InsO bindend ist.**² Dem mag zuzustimmen sein, da Verwalter/Treuhänder und Gläubiger in diesem anzuhören sind.

Der Verwalter kann nach wie vor einklagen und hätte dann die Beweislast, der Treuhänder kann nicht einklagen, im Klarstellungsverfahren hat der Schuldner die Beweislast.³ Sinnvoller wäre es gewesen, dem Insolvenzverwalter/Treuhänder ein eigenes Feststellungsrecht beim Insolvenzgericht zuzuweisen.⁴ Hierzu hat sich der Gesetzgeber aber nicht entschlossen. Allerdings wird das Gericht sich wiederum im Rahmen der Anhörung nach § 295a Abs. 2 S. 3 InsO nF vom Verwalter/Treuhänder beraten lassen. Das Insolvenzgericht **stellt nur die angemessenen Bruttobezüge fest**, nicht den jeweiligen Zahlungsbetrag.⁵ Diesen hat der Schuldner – ggf. nach seinen Unterhaltspflichten – selbst auszurechnen. Daher ist auch ein Abänderungsantrag nicht veranlasst, wenn z.B. Unterhaltspflichten wegfallen.⁶ Im Versagungsverfahren wäre -nach hiesiger Rechtsansicht- der festgestellte Abführungsbetrag bindend für einen Verstoß gegen die Abführungspflicht, sowohl für Gläubiger wie Schuldner, es sei denn, der Schuldner hätte durch vorsätzlich falsche Angaben eine unzutreffende gerichtliche Feststellung erlangt.⁷

Die Entscheidung ist gem. § 295a Abs. 2 S. 4 InsO beschwerdefähig. Das Verfahren ist gebührenfrei.⁸

Abzuraten ist von der **Vereinbarungslösung**. Schuldner und Insolvenzverwalter können zur Art und Weise und zur Höhe des Abführungsbetrages eine

Vereinbarung schließen, die eine gerichtliche Entscheidung unnötig macht.⁹ Aber es besteht dann **Haftungsgefahr für den Verwalter** bei Nichtbeitreibbarkeit, weil der Schuldner die Massegelder nicht abführt oder wenn die Vereinbarung unter- oder überwertig war.

Besteht eine solche Vereinbarung, ist bei Streitigkeiten hieraus nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, sondern das ZPO-Gericht, da es wiederum nicht um eine Vollstreckungshandlung des Verwalters geht.¹⁰ Im eröffneten Verfahren kann der Verwalter, sofern dies zeitlich möglich und sinnvoll ist, die Gläubigerversammlung befragen und ggf. eine Vereinbarung genehmigen lassen (§ 160 InsO).¹¹

Die doch recht problematische „Vereinbarungslösung“ mag auch im Falle eines Versagungsantrags wegen zu niedriger Abführung an die Masse aber die subjektive Komponente beim Schuldner ausschließen. Hält der Schuldner eine solche Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter nicht ein, stellt dies keine Verletzung von Mitwirkungspflichten im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO dar und deswegen kann eine RSB-Versagung nicht erfolgen.¹² Vielmehr muss der Versagungsantragsteller eine Verletzung der gesetzlichen Abführungspflicht glaubhaft machen und zur Höhe des dem Schuldner möglichen – fiktiven – Abführungsbetrags bemessen an § 295a Abs. 2 InsO vortragen; dabei hat die glaubhaft gemachte Verletzung der Vereinbarung mit dem Verwalter indizielle Bedeutung für das Bestehen einer gesetzlichen Zahlungspflicht und der Schuldner muss darlegen, dass er nach dem Gesetz zu keinen oder keinen höheren Abführungen verpflichtet war.¹³

Die Anregung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung sollte daher vom Schuldner ausgehen.¹⁴ Die **Vereinbarungslösung ist nahezu**

¹ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 296

² Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; A. Schmidt ZVI 2024, 39 (45); Ahrens ZInsO 2022, 2389 (2395); Montag ZVI 2023, 276 (279)

³ Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57 (68), die die Einklagmöglichkeit des Verwalters nunmehr ablehnen; zur Weitergeltung der Einklagmöglichkeit Kuleisa, ZVI 2025, 251

⁴ Frind ZInsO 2021, 231, (237)

⁵ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; Ahrens NZI 2021, 57 (65); Frind ZInsO 2021, 231 (236); unklar Blankenburg ZInsO 2021, 1194 (1202)

⁶ Ahrens NZI 2021, 57 (65); Lissner InsbÜO 2023, 188 (193)

⁷ Teilw. abweichend Piper ZVI 2022, 374 (377): keine Bindung f.d. Schuldner; abl. zu Änderungen Montag ZVI 2023, 276 (280)

⁸ Ahrens NZI 2021, 57 (65)

⁹ Kuleisa ZVI 2018, 219 (221); Polonius ZVI 2019, 133 (136); dies ist streitig, vgl. Ahrens NJW-Spezial 2017, 725

¹⁰ BGH v. 27.9.2018 – IX ZA 4/18

¹¹ S. § 157 InsO, der die Kompetenz der Gläubigerversammlung zur Frage der Betriebsstilllegung regelt, dazu: Henning ZInsO 2004, 592 (593)

¹² BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16

¹³ BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16, Rn. 18; abl. Jess NZI 2018, 702.

¹⁴ AA Reck ZVI 2019, 366 (369)

immer haftungsträchtig.¹ Der Verwalter/Treuhänder haftet, wenn er mit dem Schuldner einen zu niedrigen Betrag vereinbart und dieser später als höher festgestellt und dann aber evtl. nicht mehr beiteilbar ist. Er haftet auch gem. § 60 Abs. 1 InsO, wenn er bei Ablauf der Abtretungserklärung die dann noch vom Schuldner gezahlten Beträge nicht separiert, sichert und an den Schuldner wieder zurückzahlt.²

5. Berücksichtigung von Einschränkungen des Schuldners bei der Bemessung des Abführungsbetrages

Der pflichtgemäße Abführungsbetrag des Schuldners kann von verschiedenen unterschiedlichen Umständen beeinflusst werden, z.B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen, Rentnerdasein. Die Rechtsprechung zu solchen „Umständen“ ist zahlreich:

Schuldnerseitig unbeachtete Änderungen können zu RsB-Versagungsanträgen führen.³ Eine Änderung des Abführungsbetrages kommt in Betracht, wenn der Schuldner aufgrund von Fortbildung/Weiterbildung ein besseres Dienstverhältnis eingehen könnte.⁴

Bei Kinderbetreuung gilt: Seit der Neuregelung des § 1570 BGB im Zuge der Unterhaltsreform zum 1.1.2008 bemisst sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles. Das „Altersphasenmodell“ wird überwiegend als überholt angesehen.⁵ Eine Anwendung der elternbezogenen Gründe nach § 1570 Abs. 2 BGB wird insolvenzrechtlich ebenfalls abgelehnt, so dass zunächst nur gem. § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes keine Erwerbsobliegenheit besteht⁶ und kindbezogene Verlängerungsgründe gem. § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB sodann nach der familienrechtlichen Rechtsprechung zu beurteilen sein sollen. Dies erscheint wegen der damit verbundenen unklaren Abgrenzbarkeit einer insolvenzrechtlichen Pflicht fragwürdig. Jedenfalls wird der Schuldner gfs. auch vorzutragen haben, inwiefern er die Möglichkeit hat, das Kind durch eine KiTa betreuen zu lassen. Der Schuldner hat jedenfalls die Möglichkeit, besondere

Gründe vorzutragen, weshalb er nicht umgehend nach Vollendung des dritten Kindeslebensjahrs in die Vollerwerbstätigkeit zurückkehrt⁷, denn sofort muss er dies nicht tun⁸. Ob zwischen leiblichen und Pflegekindern zu unterscheiden ist, und ob eine Erwerbsobliegenheit durch während des Insolvenzverfahrens freiwillig aufgenommene Pflegekinder entfallen oder gemindert werden kann, ist zweifelhaft⁹.



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens



mit RiAG Frank Frind





3 FAO-Stunden



Online



27.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr

Aber auch die langjährige vorherige Tätigkeit des Schuldners kann dazu veranlassen, nicht (nur) seine schulische oder lehrgemäße Ausbildung zum Maßstab der Abführungspflicht zu nehmen, sondern seinen „Werdegang“. Der BGH hat eine langjährige kaufmännische Tätigkeit auch ohne entsprechenden Abschluss als ausreichende Qualifikation zur

¹ So bereits *Grote* ZInsO 2011, 1489 (1491)

² Zu so einem Fall LG Hamburg v. 11.7.2016 – ZInsO 2016, 2048

³ Unklar hierzu *Blankenburg* ZInsO 2021, 1194 (1203)

⁴ *Piper* ZVI 2022, 374 (377); *Erdmann*, InsbÜO 2025, 294, 296 hält eine Abänderung auch bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen für möglich.

⁵ *L.-M.Schmidt*, ZVI 2018, 181, 187

⁶ AG Hamburg v. 16.2.2018 – 67g IN 555/14, ZVI 2018, 214; LG Hamburg v. 28.5.2018 – 330 T 10/18

⁷ LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

⁸ LG Hamburg v. 28.5.2018 – 330 T 10/18 (hier: besondere seelische Belastung des Kindes, so dass die Mutter, da der Ehemann vollwerbstätig mit Frühdiensten war, nur halbtags arbeiten konnte)

⁹ Dafür AG Hamburg v. 16.2.2018 – 67g IN 555/14, ZVI 2018, 214

Bewerbungspflicht auf solche entsprechenden Anstellungen genügen lassen¹. Ein Schuldner, der eine Promotion betreibt und deshalb nur einer „Nebenbeschäftigung“ nachgeht, muss die Promotion zügig abschließen. Bricht er schließlich die Promotion ab und konnte er in der bisherigen Zeit aufgrund eines erfolgreich beendeten Studiums eigentlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die für die Gläubiger einen höheren pfändbaren Betrag erwirtschaftet hätte als mit der Teilzeittätigkeit, liegt ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit vor². Nimmt eine Schuldnerin nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ein Studium auf, scheidet ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs.1 Nr.1 InsO jedenfalls solange aus, wie das Studium im zeitlich üblichen Rahmen durchgeführt wird³.

Der Verwalter/Treuhänder darf den Schuldner zu solchen Abführungsfragen nicht beraten, er muss der Neutralitätspflicht genügen⁴, denn mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber die Feststellungsmöglichkeit dem Gericht gem. § 295a InsO überantwortet. *Grote*⁵ meinte nun, der Schuldner dürfe nur Antrag auf Feststellung des Vollzeitbruttoverdienstbetrages stellen; alles andere bleibe dem „Versagungsverfahren“ überlassen. Dies haben AG München und LG Hamburg anders gesehen⁶. Der Wortlaut spricht gegen diese Ansicht, denn Maßstab ist das nach § 295a Abs.1 InsO das „zugrunde zu legende Dienstverhältnis“ und dieses kann auch ein zulässiges Teilzeitdienstverhältnis sein. Die Insolvenzgerichte sollten daher Ermäßigungsgründe für die schuldnerische Erwerbspflicht berücksichtigen.

Die *Grote*-Ansicht hätte -wollten die Insolvenzgerichte ihr folgen- auch fatale Konsequenzen, die „schuldnerfeindlich und verwalterfeindlich“ wären. Sinn des § 295a Abs. 2 InsO ist ja, für alle Seiten zur Rechtssicherheit beizutragen. Soll über dem Schuldner das „Damoklesschwert“ eines Versagungsverfahrens -wenn einem der Gläubiger sein Abführungsbetrag zu gering erscheint (§ 295 Abs.

1 Nr. 5 oder § 295 Nr.1 InsO (je nach Verfahrensphase) - schweben, weil er von dem gerichtlich festgestellten Vollzeitbruttobetrag aus individuellen Gründen einen „Abschlag“ errechnet und insofern „macht, was er will“? Der BGH hatte ja gerade entschieden, dass die „Vereinbarung“ ihn zumindest vor Versagungsanträgen schützt, da keine vorsätzliche Verletzung der Abführungspflicht bei Befolgung vorliegt.⁷ Weshalb soll der Schuldner diesen Vorteil nun nicht mittels gerichtlichem Feststellungsbeschluss nutzen können⁸, weil ihm der Vortrag individueller „Ermäßigungsstände“ verwehrt bleibt? Soll der Schuldner wieder zum ZPO-Gericht geschickt werden, um dort feststellen zu lassen, was er eben nicht zahlen muss?⁹

InsO-Lupe XXL

Update GIS - Informationspflicht & Forderungsanmeldung

2 FAO-Stunden

09:00 - 11:00 Uhr

15.07.2026

Online

mit Claudia
Radschuwait

¹ BGH v. 1.3.2018 – IX ZB 32/17, Rn. 19.

² LG Darmstadt v. 6.9.2012 – 5 T 411/11.

³ AG Göttingen v. 19.2.2002 – 74 IK 175/00

⁴ BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19, Rn.27, 29; A.Schmidt, ZVI 2019, 333, 334; Frind, NZI 2023, 808

⁵ ZInsO 2026, 67

⁶ AG München v. 17.7.2025 – 1507 IN 2383/22; LG Hamburg v. 10.10.2024 – 326 T 40/24

⁷ Dann ist bei Nichtzahlung der vereinbarten Abführungsbetrages eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht gegeben (keine Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) (BGH v. 12.4.2018 – IX ZB 60/16)

⁸ Dazu Weidenfäller VIA 2021, 9; Hain VIA 2022, 25; Piper ZVI 2022, 374 (377)

⁹ Bestand eine solche Vereinbarung, war bei Streitigkeiten hieraus nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, sondern das ZPO-Gericht, da es nicht um eine

Und der Verwalter? Muss er nun den Vollzeitbruttobetrag einklagen, weil das Gericht ihn - nach Grotes Ansicht ohne Berücksichtigungs-kompetenz individueller Ermäßigungsgründe-festgestellt hat¹, um dann dort beim Prozessgericht zu erfahren, der beklagte Schuldner habe zu Recht Ermäßigungsgründe? Das macht nicht wenig, das macht keinen Sinn.² Angenommen wird daher zu Recht, dass gegenüber dem Einklagverfahren wie auch gegenüber dem RsB-Versagungsverfahren (Gläubigerantrag wegen Verstoß gegen die Erwerbspflicht) das insolvenzgerichtliche Feststellungsergebnis im Verfahren nach § 295a Abs. 2 InsO bindend ist³.

3. Fazit

*Insolvenzverwalter müssen Freigaben direkt nach Eröffnung rechtzeitig bewirken/Erklären, falls die schuldnerseitige Tätigkeit „für die Masse nichts bringt“

*Zum Abführungsbetrag ist der Schuldner neutral zu beauskunften, aber keine Vereinbarung zu

schliessen. Bei Unsicherheiten ist der Schuldner auf den Antrag gem. § 295a InsO zu verweisen.

*Das Einklagen des Abführungsbetrages ist - eingedenk drohender Verjährungsproblematik (Nachtragsverteilung!!)- bei Nichtzahlung zeitnah verwalterseitig zu betreiben.

*Insolvenzgerichte sollten im Klarstellungsverfahren individuelle glaubhaft gemachte Ermäßigungsgründe berücksichtigen. Diese sind indes, wenn nur zeitlich gegeben, im Feststellungstenor auch zeitlich zu berücksichtigen. Das könnte so erfolgen, dass tenoriert wird „Solange der Schuldner das Kind XY betreuen muss, längstens bis zum ..., beträgt der Bruttoverdienstbetrag X EUR, danach Y EUR „oder „solange der Schuldner ärztlich bescheinigt erwerbsgemindert ist wegen ... beträgt der Bruttoverdienstbetrag X EUR, danach Y EUR“. Denn Abänderungsanträge analog § 323 ZPO sieht das Verfahren nicht vor⁴; sie würden zudem auch die Insolvenzgerichte noch stärker als ohnehin schon gegeben belasten.

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

Vollstreckungshandlung des Verwalters geht (BGH v. 27.9.2018 – IX ZA 4/18)

¹ BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12, Rn. 15-17; Ahrens, NZI 2013, 800

² Ob diese Klagbefugnis in Anbetracht der für Verfahren mit Eingang ab dem 31.12.2020 geltenden Feststellungsantragslösung nach § 295a Abs.2 InsO noch fortgilt, hat der BGH

offengelassen (BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20, Rn.16; zu Recht bejahend Kuleisa, ZVI 2025, 251)

³ Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 297; A.Schmidt, ZVI 2024, 39, 45; Ahrens, ZInsO 2022, 2389 (2395); Montag, ZVI 2023, 276, 279

⁴ Ahrens, ZInsO 2022, 2389 (2395); Lissner, InsbÜO 2023, 188, 193; A.Schmidt, ZVI 2024, 39, 45; a.A. Erdmann, InsbÜO 2025, 294, 296 bei späteren gesundheitlichen Einschränkungen; aA Piper, ZVI 2022, 374, 377 bei neuer Qualifizierung via Fortbildung

AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch

der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und Haftungsrisiko

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner, Ludwigsburg

Welche Pflichten treffen den Treuhänder während der Wohlverhaltensperiode? Handelt es sich um eine eher verwaltende Tätigkeit oder um ein Amt mit weitreichender Verantwortung?

Die Antwort findet sich – wie so oft – im Gesetz.

§ 292 InsO - Rechtsstellung des Treuhänders

1. ***Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten.***² Er hat die **Beträge**, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen **getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen**, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind.³ § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.⁴ Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilende Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.

2. ...

3. *Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. ...*

Nach dem ersten Durchlesen drängt sich geradezu der Gedanke auf: Berufswunsch Treuhänder. Die Tätigkeit wirkt entspannt, wenig zeitaufwendig und kaum haftungsträchtig. Ob dieser Eindruck zutrifft, bedarf jedoch einer näheren Betrachtung.

1. Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten

Hintergrund:

Im eröffneten Verfahren kann der Insolvenzverwalter über die Regelung in §§ 35, 36 InsO die pfändbaren Beträge zur Masse ziehen. Gleichzeitig mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens entfällt jedoch die Wirkung der §§ 35, 36 InsO.

Daher hat der Schuldner bereits dem Insolvenzantrag eine unterschriebene Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO beizufügen, um in der Wohlverhaltensperiode den Einzug der pfändbaren Beträge, die zur Deckung der Verbindlichkeiten einzusetzen sind, weiterhin zu gewährleisten.

Die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO selbst entfaltet allerdings erst mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens, mit Beschlussfassung, ihre Wirksamkeit.¹

Daher ist die in § 292 Abs. 1 S. 1 InsO erst genannte Pflicht des Treuhänders die logische Folge hieraus:

Die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO ist vom Berechtigten (= dem Treuhänder) dem zur Zahlung verpflichteten Drittschuldner vorzulegen, da mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens und der damit einhergehenden Beendigung des Amtes des Insolvenzverwalters kein durchsetzbarer noch



Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner

ist als Treuhänderin und Insolvenzverwalterin tätig. Sie verfügt über langjährige Berufspraxis in der Abwicklung aller Stadien der Kleininsolvenzverfahren und einschlägige Erfahrungen im Verbraucherinsolvenzrecht.

¹ BGH v. 15.7.2010 – IX ZB 229/07, Rn. 5

einklagbarer Anspruch des Treuhänders auf Abführung des pfändbaren Betrags gegen den Drittschuldner besteht.

Praxis-Tipp:

Auch wenn die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO erst mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens ihre Wirksamkeit entfaltet, ist es praktikabel bereits im eröffneten Verfahren bei der Information des Drittschuldners über die Insolvenzeröffnung nicht nur den Eröffnungsbeschluss, sondern auch die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO, offen zu legen, um einen nahtlosen Übergang der Abführungspflicht des Drittschuldners zu gewährleisten.

Auch der Zugang der Abtretungserklärung beim Drittschuldner sollte dokumentiert sein.

Ist die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO beim Drittschuldner offengelegt und kann der Zugang der Abtretungserklärung beim Drittschuldner nachgewiesen werden, führt der Drittschuldner keine Beträge oder in falscher Höhe ab, so hat der Treuhänder die Fehlbeträge im schlechtesten Fall einzuklagen, heißt er ist für die Zahlungsklage beim Prozessgericht aktivlegitimiert.

Hieraus ergibt sich eine „versteckte“ Pflicht des Treuhänders und zwar die der gerichtlichen Durchsetzung des Zahlungsanspruchs aus der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO. Die Aktivlegitimation besteht auch noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung fort, sollte sich der Prozess über diesen Zeitraum hinaus erstrecken.¹

Haftungsrisiko: SEHR HOCH

Aus welchen Gründen verdeutlicht ein allen bekannter Fall aus dem Alltag des Treuhänders:

Der Schuldner bittet inständig darum, dass bei Antritt der neuen Arbeitsstelle von der Vorlage der Abtretungserklärung abgesehen wird, da die Befürchtung besteht, dass das Arbeitsverhältnis bei Kenntnis über die Insolvenzeröffnung in der Probezeit beendet bzw. bei befristeten Verträgen eine Verlängerung nicht erfolgen wird.

Der Schuldner versichert, dass die monatliche Gehaltsabrechnung zeitnah nach Erhalt eingereicht

und der monatlich pfändbare Betrag von ihm pünktlich auf das Anderkonto überwiesen wird.

In Einzelfällen ist man geneigt, der Bitte des Schuldners nachzukommen.

Ist das eine gute Idee?

Eine gute Tat ist es sicherlich, nur kann dies die persönliche Haftung des Treuhänders zur Folge haben, da die Formulierung im Gesetzestext „...hat...zu informieren...“ keinen Spielraum offenlässt. Hat bedeutet muss und wenn davon abgesehen wird, dann hat bzw. muss der verständnisvolle Treuhänder die Folgen hierfür persönlich tragen:

Sieht der Treuhänder im Fall eines abhängig beschäftigten Schuldners von der gesetzlich gebotenen Offenlegung der Abtretungserklärung gegenüber dem Arbeitgeber ab, hat er die vom Schuldner abzuführenden Beträge eigenverantwortlich zu berechnen und monatlich einzuziehen.²

Zusammengefasst: es kommt Mehrarbeit auf den verständnisvollen Treuhänder in Form von Überwachung der Einreichung der monatlichen Gehalts-

Das Treuhänderseminar

Obliegenheiten, das P-Konto, Neuerwerb & Nachtragsverteilung in der "Wohlfühlphase" lösungsorientiert besprochen

AGV
Seminare



mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner



11.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online

¹ AG Duisburg v. 24.3.2010 – 62 IK 86/03

² BGH v. 7.4.2011 - IX ZB 40/10

Denn durch den Verzicht auf die Offenlegung der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO wurde genau die im Gesetz nominierte Offenlegungs-Pflicht verletzt und führt zur persönlichen Haftung des nunmehr traurigen Treuhänders.

2. Der Treuhänder hat

- a) die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten
- und
- b) einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen

a) Einrichtung eines Anderkontos

Der Treuhänder hat für die Wohlverhaltensperiode ein Anderkonto zu eröffnen, auf dem alle Zahlungen, die das Verfahren betreffen unabhängig davon, ob diese vom Schuldner oder von Dritten geleistet werden, zu verbuchen sind.

Das für das eröffneten Verfahren eingerichtete Insolvenz-Sonderkonto ist mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens zu schließen, außer es wurde im Aufhebungsbeschluss eine Nachtragsverteilung angeordnet, dann muss das Insolvenz-Sonderkonto für Zahlungen aus der angeordneten Nachtragsverteilung parallel zum Anderkonto der Wohlverhaltensperiode weitergeführt werden.

Hintergrund:

Ein Insolvenz-Sonderkonto wird entweder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners geführt. Das Insolvenz-

Wenn das Problem kommt – ist die Lösung schon da.



 Jederzeit
starten
  Pausieren &
zurückspulen
  Beliebig
wiederholen
  10 Tage
Zugriff



AGV Anytime

www.AGV-Anytime.de

✓ Sofort verfügbar!

✓ Kompakt & praxisnah!

✓ Wissen, genau dann, wenn Sie es brauchen!

Sonderkonto ist ein Konto, bei dem die Verfügungsmacht einem anderen (= Insolvenzverwalter) als dem Rechtsträger (= Insolvenzschnldner) zusteht. Der Insolvenzverwalter ist als Kontoinhaber des Insolvenz-Sonderkontos „nur“ Ermächtigungstreuhandr.

Das Anderkonto wiederum ist ein Treuhandkonto. Aus einem Anderkonto ist ausschließlich der das Konto eröffnende Treuhänder persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet. Zahlungen, die auf einem Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Insolvenzmasse, sondern stehen ausschließlich dem Treuhänder als Vollrechtstreuhandner zu.

Haftungsrisiko: GERING

b) jährliche Verteilung auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger

Aufgepasst!

Das Rechnungsjahr beginnt mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens und dem damit einhergehen-

den Beginn der Treuhändertätigkeit. Das Eröffnungsdatum ist hier nicht ausschlaggebend.

Mit der in § 292 Abs. 1 S. 4 InsO aufgeführten Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber dem Treuhänder die Möglichkeit eingeräumt, dass bei geringen Verteilungsbeträgen von der jährlichen Verteilung abgesehen werden kann und die Verteilung einmalig am Ende der Laufzeit erfolgt.

Unter einem geringen Verteilungsbetrag versteht man unter 100 € Verteilungsmasse oder sehr geringe Verteilungsbeträge (= Cent-Beträge) an die einzelnen Gläubiger.

Allerdings ist eine Verteilung an Gläubiger mit einer Quotenzahlung von über 5 € und eine Rückstellung der Verteilung an die restlichen Gläubiger mit einer Quotenzahlung von unter 5 € nicht zulässig. Es gilt entweder Verteilung an alle oder an keinen!

Praxis-Tipp:

Für das Insolvenzgericht eine Probeabrechnung der Ausschüttung erstellen und diese mit dem Hinweis, dass die Verteilung erst zum Ende der Verfahrenslaufzeit erfolgt, beim Insolvenzgericht einreichen.

Haftungsrisiko bei falscher Auszahlungsreihenfolge: **SEHR HOCH**

Auszahlungsreihenfolge:

1. Verfahrenskosten nach § 54 InsO:
 - a. Gerichtskosten für eröffnetes Verfahren
 - b. Insolvenzverwaltervergütung für eröffnetes Verfahren
2. Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO¹
3. Rückstellung Treuhändervergütung für die WP²
4. Verteilung an die im Schlussverzeichnis aufgeführten Gläubiger

Bei Kenntnis von Forderungsminderung (z.B. Aufrechnung / Zahlung Mitschuldern) kann der Treuhänder, sollte der Gläubiger die Forderung nicht von sich aus oder nach Aufforderung mindern, Vollstreckungsabwehrklage erheben³

Haftungsrisiko bei falschen Auszahlungsbeträgen: **SEHR HOCH,**

¹ BGH v. 17.3.2005 – IX ZB 214/04; BGH v. 28.6.2007 – IX ZR 73/06, Rn. 17

² BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14

Täglich grüßt der Insolvenzschuldner

Die häufigsten Probleme im Arbeitsleben eines
Insolvenzsachbearbeiters lösungsorientiert beleuchtet





mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner

20.11.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

Online

AGV
Seminare

insbesondere bei der Verteilung im letzten Jahr der Abtretungsfrist, da der nach dem Ende der 3-jährigen Abtretungsfrist noch eingezogene und treuhänderisch verwahrter Neuerwerb nach § 300a InsO nach rechtskräftiger Erteilung an den Schuldner herauszugeben ist.⁴

3. Antragspflicht nach § 850c Abs. 6 ZPO und nach § 850e Ziffer 2 ZPO

Hinter dem Verweis in § 292 Abs. 1 S. 3 InsO auf § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 InsO verbirgt sich die zeitintensivste und haftungsrelevanteste Pflicht des Treuhänders:

Der Treuhänder hat wie bereits der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren Antrag nach § 850c Abs. 6 ZPO auf Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten oder Antrag nach § 850e Ziff. 2 ZPO auf Zusammenrechnung mehrerer Einkommen des Schuldners zu stellen.

Was soll an der Antragstellung problematisch sein? Hier finden sich in jeder Kanzlei Musteranträge. Das

³ BGH v. 29.3.2012 – IX ZR 116/11

⁴ BGH v. 16.3.2023 – IX ZR 150/22; Fortführung BGH v. 3.12.2009 – IX ZB 247/08

ist richtig, aber auch nicht das grundlegende Problem, sondern die Beschaffung und Verarbeitung der Informationen, die schlussendlich zur Antragstellung führen, sind zeitintensiv und auch haftungsrelevant.

Hintergrund:

Die Gläubigerversammlung kann im Schlusstermin den Treuhänder mit der Überwachung der Obliegenheiten gesondert beauftragen, § 292 Abs. 2 InsO. Hierfür ist eine zusätzliche Vergütung in § 15 InsVV angedacht, die über die vorhandene Masse gedeckt oder vorgeschossen wird.

Dem Motto entsprechend kein „gutes Geld dem schlechten nachwerfen“ ist eine Beauftragung mit der Überwachung der Obliegenheiten wie ein Sechser im Lotto - sehr unwahrscheinlich.

Warum auch dem Treuhänder noch eine zusätzliche Vergütung zu der Mindestvergütung nach § 13 InsVV zukommen lassen, wenn dieser die Überwachung der Obliegenheiten im Rahmen der Antragspflicht nach § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850e Ziff. 2 ZPO kostenfrei erledigt?

Recht haben die Gläubiger, denn der Treuhänder hat zumindest die Obliegenheit des Schuldners keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge zu verheimlichen und auf Verlangen Auskunft über seine Bezüge zu erteilen, unabhängig von der Beauftragung der Überwachung der Obliegenheiten zu überwachen.

Im Rahmen seiner Antragspflicht ist bereits zu prüfen, ob der Ehegatte oder das minderjährige und grundsätzlich das volljährige Kind eigenes Einkommen in ausreichender Höhe bezieht, so dass eine Antragstellung nach § 850c Abs. 6 ZPO begründet ist.

Gleiches gilt für die Antragstellung nach § 850e Ziff. 2 ZPO. Der Treuhänder hat sich kontinuierlich die Einkommensnachweise vorlegen zu lassen, da er zum einen stichprobenartigen zur Überprüfung der Höhe der aufgrund der Abtretungserklärung abgeführten pfändbaren Beträge durch den Drittschuldner verpflichtet ist¹ und zum anderen bei Einreichung von

Einkommensnachweisen auf sein Verlangen hin, auch ohne expliziten Hinweis des Schuldners zu kontrollieren hat, ob ihm alle Drittschuldner bekannt sind, jeweils die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO offengelegt wurde und er ggf. einen Antrag nach § 850e Ziff. 2 ZPO auf Zusammenrechnung der einzelnen Einkommen zu stellen hat.

Zusammengefasst: „Überwachung Light“.

Haftungsrisiko: SEHR HOCH

4. Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen

In § 292 Abs. 3 S. 1 InsO findet sich eine weitere Pflicht des Treuhänders und zwar die der Rechnungslegung zum Ende der Abtretungsfrist und auch damit der Beendigung seiner Tätigkeit.

Es ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, aber üblicherweise wird eine Einnahmen- und Ausgaben-

InsO-Lupe XXL

Update GIS - Informationspflicht & Forderungsanmeldung

2 FAO-Stunden

09:00 - 11:00 Uhr

15.07.2026

Online

mit Claudia
Radschuwait

¹ Haftung bejahend: LG Hannover v. 27.6.2011 – 20 O 328/10;
Haftung verneinend: OLG Celle v. 2.10.2007 – 16 U 29/07

rechnung samt Belegen und Kontoauszügen beim Insolvenzgericht mit dem Endbericht eingereicht.

Zur Klarstellung: eine Berichtspflicht ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, wird aber von den Insolvenzgericht mehr oder minder ausführlich erwartet.

Haftungsrisiko: MITTEL

5. Mitteilung Versagungsgründe

Alles kann, nichts muss:

Der Treuhänder in der Wohlverhaltensphase darf die Insolvenzgläubiger von Umständen unterrichten, welche die Versagung der Restschuldbefreiung begründen können, auch wenn ihm diese Aufgabe nicht eigens übertragen worden ist.¹

Haftungsrisiko: KEINES

Praxis-Tipp:

Vorab unbedingt mit dem Insolvenzgericht klären, ob eine Mitteilung des Versagungsgrunds explizit an die Gläubiger gewünscht ist oder das Insolvenzgericht die Mitteilung im Bericht für ausreichend erachtet.

6. kein Verwertungsrecht (zum Glück) die Erbauseinandersetzung betreffend² und die Verwertung von Sachgewinnen und Sachgeschenken (=Obliegenheit nach § 295 S. 1 Nr. 2 InsO des Insolvenzschuldners).

Der Treuhänder hat einzig und allein nach Mitteilung des Schuldners, dass eine Erbschaft angenommen, einen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wurde oder gar ein Sachgewinn oder Sachgeschenk in den Besitz des Schuldners gelangt ist, abzuwarten und natürlich zu überwachen, dass ein Zahlungsbetrag eingeht. Die Höhe des Zahlungsbetrags ist durch den Schuldner nachzuweisen.

Haftungsrisiko: GERING

Fazit:

Der erste Eindruck täuscht:

Das Amt des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode beschränkt sich keineswegs auf das bloße Entgegennehmen und Verteilen von Zahlungen. Zwar sind die gesetzlichen Aufgaben

überschaubar geregelt, dennoch treffen den Treuhänder verschiedene Prüfungs-, Überwachungs- und Informationspflichten. Werden diese Pflichten verletzt, können hieraus Haftungsrisiken entstehen.

Von einem „entspannten Job“ kann daher nicht die Rede sein. Auch in der Wohlverhaltensperiode bleibt das Amt des Treuhänders mit Verantwortung verbunden und erfordert eine sorgfältige und zeitintensive Bearbeitung.

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Tätigkeit des Treuhänders von nicht selbständigen Schuldern. Die besonderen Anforderungen, die sich aus § 295a InsO für selbständig tätige Schuldner ergeben, werden im Rahmen dieses Beitrags nicht näher beleuchtet.

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



AGV
Seminare

¹ BGH v. 1.7.2010 – IX ZB 84/09

CHECKLISTE: Die perfekte Arbeitsroutine für die Abwicklung der Wohlverhaltensperiode

1. **Startphase** = unmittelbar nach der Aufhebung des eröffneten Verfahrens

Pflichtprogramm:

- ☐ Abtretungserklärung beim Drittschuldner (nochmals) offenlegen mit Hinweis
 - auf Abführungspflicht bis zum Ende der Abtretungsfrist
 - auf die derzeit zu berücksichtigende Zahl der Unterhaltspflichten soweit vorliegend:
 - Vorlage Beschluss nach § 850c Abs. 6 ZPO
(wurde dieser auch für die Wohlverhaltensperiode erlassen oder bedarf es für dieses Stadium eines erneuten Antrags?)
 - Vorlage Beschluss nach § 850e Ziff. 2 ZPO
(wurde dieser auch für die Wohlverhaltensperiode erlassen oder bedarf es für dieses Stadium eines erneuten Antrags?)
- ☐ Schuldner unter Übersendung eines Merkblatts über seine Pflichten nach § 292 Satz 1 InsO sowie Hinweis auf Vorlage der Einkommensnachweise in einem bestimmten Rhythmus
- ☐ Anderkonto eröffnen
- ☐ Nachtragsverteilung angeordnet?
 - ☐ ja: ☐ Sonderkonto besteht weiterhin?
 - ☐ Zahlungsverpflichteten aus Nachtragsverteilung nochmals auf ausschließlich befreiende Leistung an die Masse erinnern
 - ☐ Frist bezüglich Zeitpunkts erwarteter Zahlungseingang eintragen
- ☐ Prozesskostenstundung auch für Wohlverhaltensperiode bewilligt?
 - ☐ nein: ☐ Frist für Anforderung Treuhändervergütung bei Schuldner eintragen
- ☐ Fristen bezüglich der jährlichen Rechnungslegungspflicht eintragen

2. **erste Kontrolle nach 4 Wochen** (Ziel: „Geldfluss läuft“)

- ☐ Nachweis über Zugang der Offenlegung der Abtretung beim Drittschuldner da?
- ☐ erster pfändbarer Betrag in richtiger Höhe eingegangen?

3. **Laufende Überwachung**

Monatlich:

- ☐ pfändbarer Betrag in richtiger Höhe eingegangen?
- ☐ Auffälligkeiten klären

Jährlich

- ☐ Einkommensnachweise komplett für das Rechnungslegungsjahr?
- ☐ Unterhaltsverpflichtung besteht weiterhin? Drittschuldner aktuell? Mehrere Arbeitsverhältnisse?
- ☐ Antragstellung nach § 850c Abs. 6 ZPO / § 850e Ziff. 2 ZPO prüfen

4. **Rechnungslegung & Verteilung**

Jährlich

- ☐ Einnahmen vollständig?
- ☐ bei Barmasse: Befriedigungsreihenfolge beachten!
- ☐ Einnahmen- und Ausgabenrechnung ans Insolvenzgericht versenden oder erst am Ende der 3-jährigen Abtretungsfrist?
- ☐ Vorschuss für jährliche Treuhändervergütung abgedeckt
 - ☐ über bewilligte Prozesskostenstundung
 - ☐ durch Zahlung des Insolvenzschuldners

Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 2: G bis Z)

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal

In Heft 2 der **InsA** hatten Sie bereits Gelegenheit mit Lektion 1 Begriffe rund um den Fachbereich Insolvenztabelle mit den Anfangsbuchstaben A bis F kennen- und vielleicht auch verstehen zulernen. Ich Lektion 2 möchte ich Sie nun mit zahlreichen weiteren „Fremdwörtern“ und deren Übersetzung versorgen.

Sollten Sie mehr detailliertes Fachwissen zu den aufgeführten Begriffen benötigen, kann ich Ihnen einen Blick ins AGV-Seminarprogramm empfehlen und ankündigen, dass im 2. Halbjahr 2026 beim AGV Verlag das Praxishandbuch „Die Insolvenztabelle – Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren“ in zweiter und umfangreich überarbeiteter Auflage erscheinen wird.

Begriff	Erläuterung
Gesamtschuldnerische Haftung	Von gesamtschuldnerischer Haftung spricht man, wenn mehrere Schuldner gemeinsam für eine Schuld haften. Der Gläubiger kann die Leistung von jedem der Schuldner in vollem Umfang fordern, jedoch nur einmal. z.B. Darlehensvertrag, welchen Eheleute gemeinsam mit einem Geldinstitut abgeschlossen haben. Die Bank kann zwar den Darlehensbetrag nur einmal zurückverlangen, aber beide Ehegatten haften in voller Höhe für die Darlehenssumme. Wird über das Vermögen der beiden Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Bank als Gläubigerin in beiden Verfahren den kompletten ausstehenden Darlehensbetrag zur Insolvenztabelle anmelden. Wird nur über das Vermögen eines Ehegatten ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Bank berechtigt, ihren Darlehensanspruch zur Insolvenztabelle anzumelden, gleichzeitig aber z. B. auch durch weitere Ratenzahlungen beim zweiten Ehegatten zurückzufordern. Siehe auch: § 43 InsO
Gläubigerarten	Im Insolvenzverfahren sind mehrere Gläubigerarten zu unterscheiden: - Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO) - Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49-51 InsO) - Massegläubiger (§§ 54, 55 InsO) - Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) und - nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)
Gläubiger/ Gläubigerbezeichnung	Es handelt sich um die genaue Bezeichnung des Gläubigers mit zustellfähiger Postanschrift (kein Postfach), bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter. Ein Gläubiger muss parteifähig und prozessfähig sein, um seine Forderung im Rahmen des Insolvenzverfahrens anmelden zu können.

Gläubigerinformationssystem (GIS)	Ein GIS ist ein digitales System, welches von Insolvenzkanzleien zur Gläubigerinformation genutzt werden kann. Die Information der Gläubiger mittels eines GIS ist seit 17.07.2024¹ verpflichtend. Darüber hinaus kann den Gläubigern über entsprechende Systeme die Möglichkeit gegeben werden, ihre Forderung(en) digital zur Insolvenztabelle anzumelden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Siehe auch: §§ 5 Abs. 5, 174 Abs. 4 InsO
Gläubigerverzeichnis	Es handelt sich um eine Aufstellung aller Gläubiger die dem Insolvenzverwalter aus Büchern und Geschäftspapieren des Schuldners, sowie aus den Forderungsanmeldungen bekannt geworden sind – getrennt nach Gläubigerarten und ggf. geschätzten Forderungen. Die absonderungsberechtigten Gläubiger sind mit dem Gegenstand anzugeben, an dem ein Absonderungsrecht besteht. Ebenso ist der voraussichtliche Ausfall des Gläubigers anzugeben. Siehe auch: § 152 InsO
Hinterlegung	Kann ein Gläubiger nicht mehr ermittelt werden und kann eine Leistung der Quotenzahlung an diesen daher nicht erfolgen, besteht die Möglichkeit einer Hinterlegung, um sich von der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger zu befreien. Dies gilt auch, wenn Unklarheit darüber besteht, wem die Quotenzahlung zusteht. Eine Hinterlegung muss bei der zuständigen Hinterlegungsstelle beantragt werden. Die Gläubiger können dann innerhalb einer Frist von 30 Jahren nach entsprechendem Nachweis ihrer Berechtigung eine Herausgabe des Betrages bei der Hinterlegungsstelle beantragen.
Index	Der Index stellt eine Art Inhaltsverzeichnis zur Insolvenztabelle dar, welche dem Gericht ein schnelles Auffinden des Gläubigers oder der lfd. Tabellenummer ermöglichen. Je nach gerichtlichen Anforderungen werden Indexe in alphabetischer und/oder numerischer Form zur Verfügung gestellt.
Insolvenzforderung	Forderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wurden und zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Siehe auch: § 38 InsO
ITR-Datei	„ITR“ ist ein Dateiformat. Mit entsprechenden Datensätzen können die Daten der Insolvenztabelle auf elektronischem Weg dem Insolvenzgericht übermittelt werden und dort in die eigene Softwarelösung importiert werden.

¹ § 5 Abs. 5 InsO - geändert durch Art. 36 – Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.07.2024 BGBl. I S. 15 (Nr. 234), Geltung ab 17.07.2024

Massegläubiger	Forderungen der Massegläubiger unterteilen sich in die Kosten des Insolvenzverfahrens und in sonstige Masseverbindlichkeiten. Kosten des Insolvenzverfahrens sind Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören zum Beispiel Ausgaben, die durch das Handeln des Insolvenzverwalters entstehen oder zu Verwaltung, Verkauf und Verteilung der Insolvenzmasse notwendig werden. Auch Forderungen aus Verträgen, die nach der Insolvenzeröffnung erfüllt werden müssen, zählen dazu und werden bevorzugt behandelt. Massegläubiger sind vor den Insolvenzgläubigern aus der Insolvenzmasse zu befriedigen. Siehe auch: §§ 53, 54 InsO
Nachrangige Insolvenzforderung	Nachrangige Insolvenzforderungen sind Forderungen, die erst dann berücksichtigt werden, wenn alle anderen Gläubiger bezahlt wurden. Sie werden in verschiedene Gruppen eingeteilt, wie zum Beispiel: - Zinsen und Gebühren, die nach Beginn des Insolvenzverfahrens entstanden sind - Kosten, die durch die Anmeldung der Forderung verursacht wurden - Geldstrafen, Bußgelder oder Ordnungsgelder, etc. - Forderungen aus unentgeltlichen (also kostenlosen) Leistungen des Schuldners - Gesellschafterdarlehen Das Insolvenzgericht fordert zur Anmeldung dieser Forderungen besonders auf. Siehe auch: § 39 und § 174 Absatz 3 InsO
Nachträgliche Anmeldung	Gehen Forderungsanmeldungen verspätet beim Insolvenzverwalter ein und müssen im Rahmen eines besonderen (nachträglichen) Prüfungstermin geprüft werden, spricht man von nachträglichen Anmeldungen oder auch Nachmeldungen. Verspätet ist eine Anmeldung insbesondere, wenn sie erst nach dem Prüfungstermin eingeht. Die Anmeldefrist hingegen stellt keine Ausschlussfrist dar. Im Prüfungstermin müssen auch Forderungen geprüft werden, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet wurden. Der Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger kann dieser Prüfung jedoch widersprechen. Alle nachträglichen Anmeldungen müssen spätestens vor Abschluss des Verfahrens in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden.

	Dem Gläubiger werden für die Prüfung seiner verspäteten Anmeldung Gerichtskosten¹ in Höhe von derzeit 24,00 € in Rechnung gestellt. Siehe auch: § 177 InsO
Nachtragsverteilung	Die Nachtragsverteilung ermöglicht die nachträgliche Verteilung von Massezuflüssen nach der Schlussverteilung, etwa bei neu ermittelten Vermögenswerten oder rückfließenden Beträgen. Das Insolvenzgericht kann bei geringen Beträgen davon absehen. Die Nachtragsverteilung erfolgt nur auf Antrag des Verwalters, eines Gläubigers oder von Amts wegen und basiert auf dem Verteilungsverzeichnis der Schlussverteilung. Auch nach Verfahrensbeendigung unterliegen bestimmte Vermögenswerte der Nachtragsverteilung. Diesbezüglich bleiben Pflichten und Rechte der Beteiligten bestehen, und der Vorrang der Massekosten sowie -gläubiger wird gewahrt. Siehe auch: § 203 InsO
Niederlegung der Insolvenztabelle	Durch die Niederlegung der Insolvenztabelle beim Insolvenzgericht erhalten die Insolvenzgläubiger die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und so beispielsweise auch ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen. Es werden daher fristgerecht die beim Insolvenzverwalter eingegangenen und in der Insolvenztabelle aufgenommenen Forderungsanmeldungen sowie – je nach Anforderungen des Gerichts – verschiedene Dokumente und Übersichten (z. B. Tabelle gem. § 175, Index und Tabellenauszüge) an das Insolvenzgericht übersandt. In Abhängigkeit des zuständigen Insolvenzgerichts kann eine Übersendung in Papierform oder auch in elektronischer Form erfolgen. Die Insolvenzordnung legt in § 175 Abs. 1 InsO fest, zu welchem Zeitpunkt die Insolvenztabelle niederzulegen ist. Zumeist wird der konkrete Termin durch das Insolvenzgericht bei Verfahrenseröffnung dem Insolvenzverwalter mitgeteilt. Siehe auch: § 175 Abs. 1 InsO
Niederschrift (Protokoll)	Sobald ein Prüfungstermin beim Insolvenzgericht abgehalten wurde oder die Forderungen im schriftlichen Verfahren geprüft worden sind, hält das Gericht die jeweiligen Ergebnisse in einem Protokoll bzw. einer Niederschrift fest. Für jede angemeldete Forderung vermerkt das Insolvenzgericht in der Insolvenztabelle, in welchem Umfang und mit welchem Rang sie anerkannt wurde oder wer gegebenenfalls der Feststellung widersprochen hat. Siehe auch: § 178 Abs. 2 InsO
Prüfungstermin/-stichtag	Im Prüfungstermin oder zum Stichtag der Prüfung im schriftlichen Verfahren werden die angemeldeten Forderungen durch den Insolvenzverwalter und die Gläubiger geprüft. Das Insolvenzgericht protokolliert die Prüfungsergebnisse in einer Niederschrift.

¹ Nr. 2340 des Kostenverzeichnisses zum GKG (bis zum 31.05.2025 betrugen die Gerichtskosten 22,00 €. Eine Änderung erfolgte mit Kosten- und Betreuungsvergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 vom 07.04.2025 zum 01.06.2025, BGBl. I Nr. 109 vom 10.04.2025.)

	Der Prüfungstermin oder die Widerspruchsfrist im schriftlichen Verfahren (Prüfungstichtag) wird im Eröffnungsbeschluss durch das Insolvenzgericht bestimmt. Siehe auch: § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO
Quoten/Quotenzahlung	Mit Quotenzahlung bezeichnet man die Zahlung eines prozentualen Anteils der Forderung an die Gläubiger aus der Insolvenzmasse.
Sammel-PDF	Einige Bundesländer setzen bei einer „elektronischen Übermittlung“ der Insolvenztabelle an das Insolvenzgericht auf eine sogenannte Sammel-PDF. Hierbei werden alle Forderungsanmeldungen gleichen Ranges in ein PDF-Dokument zusammengefügt und mit einem Deckblatt/Inhaltsverzeichnis versehen. Jede Anmeldung erhält zudem oben rechts den Aufdruck der lfd. Nummer und ist mit einem elektronischen Lesezeichen zu markieren. Das PDF-Dokument muss zusammen mit einer ITR-Datei auf einem sicheren Übermittlungsweg an das Gericht übermittelt werden. Beide Datensätze müssen qualifiziert elektronisch signiert eingereicht werden.
Schlussverteilung	Mit Schlussverteilung bezeichnet man die Verteilung der verbleibenden Insolvenzmasse an die Gläubiger nach Abschluss der Verwertung der Insolvenzmasse. Für eine Schlussverteilung ist die Zustimmung des Insolvenzgerichts erforderlich. Sie erfolgt nach dem Schlusstermin auf Grundlage eines Verteilungsverzeichnisses für die Schlussverteilung. Siehe auch: § 197 Abs. 1 InsO
Stimmrechte	Mit Anmeldung und Eintragung einer Forderung in der Insolvenztabelle ergibt sich für den anmeldenden Gläubiger ein Recht zur Abstimmung in Gläubigerversammlungen. Insolvenzgläubiger erhalten Stimmrechte entsprechend der Höhe ihrer Forderungen, sofern diese nicht bestritten wurden. Wurde eine Forderung bestritten oder aufschiebend bedingt festgestellt, können sich Verwalter und Gläubiger über das Stimmrecht einigen. Bei Uneinigkeit über das Stimmrecht entscheidet das Insolvenzgericht. Mehrere Forderungen eines Gläubigers werden addiert; der Gläubiger zählt nur einmal bei Kopfabstimmungen. Nachrangige Gläubiger sind generell nicht stimmberechtigt. Siehe auch: § 77 InsO
TAB-Datei	„TAB“ ist ein Dateiformat. Auch mit TAB-Dateien werden die Datensätze der Insolvenztabelle elektronisch an das Insolvenzgericht übermittelt und können dort in die Gerichtssoftware importiert werden.
Tabelle § 175 InsO	Es handelt sich um eine Übersicht der Gläubiger nebst der von ihnen angemeldeten Forderung. Die angemeldeten Forderungen sind fortlaufend nummeriert. Die Tabelle gem. § 175 InsO kann sowohl in geprüfter Form – incl. Nennung der (beabsichtigten) Erklärungen des Insolvenzverwalters – als auch in ungeprüfter Form erstellt und dem

	Insolvenzgericht zur Niederlegung der Insolvenztabelle übermittelt werden. Siehe auch: § 175 InsO
Tabellenblätter/Tabellenauszüge	Die Softwarelösungen für Insolvenzverwalter sehen eine Vielzahl an Formularen (Reports) vor, um Tabellenblätter oder Tabellenauszüge zu erstellen. Abhängig von den gerichtlichen Anforderungen sind entsprechende Tabellenblätter, welche die Forderung eines bestimmten Gläubigers sowie die (beabsichtigte) Erklärung des Insolvenzverwalters beinhalten, dem Insolvenzgericht mit Niederlegung der Tabelle, spätestens im Prüfungstermin, zu übermitteln. Zumeist ist eine solche Übermittlung dann notwendig, wenn das betreffende Insolvenzgericht mangels entsprechender Softwarelösung keine Tabellenblätter/- auszüge erstellen kann.
Tatsachenvortrag	Will ein Gläubiger sich darauf berufen, dass eine Verbindlichkeit des Schuldners zu den von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gehört, muss er entsprechende Tatsachen vorbringen und dieses sogenannte Attribut der Forderung aufgrund der weitreichenden Folgen für den Schuldner – er wird durch die Restschuldbefreiung von der betreffenden Forderung nicht befreit - begründen. Der Gläubiger muss zur Begründung den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt schildern, so dass der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO
Verteilungsverzeichnis	Es handelt sich um ein Verzeichnis/eine Übersicht der Gläubiger und Forderungen, die bei der Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Ein Verteilungsverzeichnis kann sowohl für einer Abschlagsverteilung als auch für eine Schlussverteilung und eine Nachtragsverteilung erstellt werden. Aus dem Verteilungsverzeichnis gehen i. d. R. auch die jeweiligen Quoten sowie auszahlenden Beträge je Forderung hervor.
XJustiz-Schnittstelle	Auch bei XJustiz handelt es sich um ein Datenaustauschformat, mit welchem Insolvenztabelle dem Gericht elektronisch übermittelt werden können. Hinzu kommt durch eine sogenannte Schriftgutübergabe die Verknüpfung von Forderungsanmeldung und Eintragung in der Forderung in der Insolvenztabelle. Auch die Forderungsanmeldungen werden so auf elektronischem Weg mit an das Insolvenzgericht übergeben und dort in die Gerichtssoftware importiert.
Zustellung	Regelt die Insolvenzordnung, dass beispielsweise Beschlüsse des Insolvenzgerichts den Verfahrensbeteiligten übersandt werden müssen und diese Übersendung besonders dokumentiert werden muss, spricht man von Zustellungen. Beispiel: Der Eröffnungsbeschluss ist gem. § 30 Abs. 2 InsO den Gläubigern und Schuldner des Schuldners und dem Schuldner selbst besonders zuzustellen.

Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen durchzuführen. Einen Nachweis über die erfolgte Zustellung muss der Insolvenzverwalter unverzüglich an das Gericht übersenden.

Siehe auch: § 8 InsO, §§ 173, 184 Abs. 2 Satz 4 ZPO



Grundlagen der Tabellenführung

Basics für Alle, die mit der Tabellenführung beginnen und erste Fehler vermeiden möchten



mit Claudia Radschuwait



Online



30.11.-01.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr

AGV
Seminare

Die Verwaltervergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV bei einer Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

von RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2025 auf www.InsVV-online.de

Im Heft 4/2025 InsA wurde die Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung behandelt. Dieser Beitrag wird nun ergänzt durch die Besprechung der besonderen Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung einer solchen Nachtragsverteilung. Vor Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung soll auf die in diesem Zusammenhang zu beachtende Systematik eingegangen werden.

A. Systematik der besonderen Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV

Die Insolvenzordnung selbst enthält in den §§ 203 – 205 InsO keine Regelung zur Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung der Nachtragsverteilung gemäß § 205 InsO. Die Anspruchsgrundlage für diese Vergütung ist daher - wie im Insolvenzverfahren auch - § 63 InsO.¹ Auch wenn dies an keiner Stelle ausdrücklich ausgesprochen wird, steht einem Insolvenzverwalter selbstverständlich für die ihm vom Insolvenzgericht übertragene Tätigkeit im Rahmen der Nachtragsverteilung eine Vergütung zu.² Die Durchführung einer Nachtragsverteilung gehört zu den Aufgaben eines Insolvenzverwalters im Rahmen seiner Amtsausübung. Die Nachtragsverteilung ist allerdings vergütungsrechtlich eine selbstständige, gesondert zu vergütende

Tätigkeit, die ein eigenständiges Festsetzungsverfahren fordert.³

I. Voraussetzungen für eine Vergütung bei einer Nachtragsverteilung

Der Anspruch eines Insolvenzverwalters auf eine Vergütung für eine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung setzt voraus, dass

1. eine Nachtragsverteilung angeordnet worden ist,
2. die angeordnete Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter durchgeführt wurde und
3. der Insolvenzverwalter einen Vergütungsantrag für seine Tätigkeit im Rahmen der Nachtragsverteilung gestellt hat.

Fehlt einer dieser Voraussetzungen, ist keine Nachtragsverteilungsvergütung⁴ festzusetzen.

Voraussetzung 1: ausdrückliche Anordnung einer Nachtragsverteilung

Eine Nachtragsverteilung kann nur dann erfolgen, wenn das Insolvenzgericht diese durch Beschluss⁵ **ausdrücklich anordnet**.⁶ Andere Möglichkeiten einer Nachtragsverteilung sind ausgeschlossen.⁷



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ § 6 InsVV ist keine Anspruchsgrundlage für den Insolvenzverwalter, da gem. § 65 InsO die InsVV selbst keine Anspruchsgrundlagen begründen kann.

² In diesem Sinne BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05, Rn. 5

³ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 460; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 2

⁴ Die Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung wird nachfolgend als

Nachtragsverteilungsvergütung bezeichnet, um dies von einer nachträglichen Vergütung (Nachtragsvergütung), welche auch ohne eine Nachtragsverteilung möglich sein könnte, zu differenzieren.

⁵ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

⁶ BGH v. 6.10.2011 – IX ZB 12/11

⁷ Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

Ohne eine Anordnungsbeschluss besteht keine Berechtigung des Insolvenzverwalters zu Nachtragsverteilungshandlungen. Nur durch eine ausdrückliche Anordnung des Insolvenzgerichts lebt die auf den nachträglich zu verteilenden Vermögensgegenstand beschränkte Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters wieder auf.¹

Allein ein Massezufluss oder ein Auffinden zusätzlicher Insolvenzmasse nach Aufhebung des Verfahrens ist nicht ausreichend, um eine Nachtragsverteilungsvergütung festzusetzen.² Vielmehr hat das Insolvenzgericht zu entscheiden, ob von einer Nachtragsverteilung eventuell gemäß § 203 Abs. 3 InsO abzusehen ist, weil beispielsweise der entsprechende Betrag als zu gering die entstehenden Kosten als zu hoch angesehen werden.³

Ohne eine ausdrückliche Anordnung der Nachtragsverteilung bleibt es dabei, dass der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens infolge der Beendigung der Beschlagnahmewirkung uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen darf. Weder das Insolvenzgericht noch ein Insolvenzverwalter dürfen ihn hierbei in irgendeiner Weise beeinträchtigen.⁴

Soll diese Rechtslage geändert werden – etwa um die Beschlagnahmewirkung über das Verfahrensende hinaus punktuell aufrechtzuerhalten oder nachträglich wieder aufleben zu lassen, um die Verfügungsbefugnis des Schuldners einzuschränken, um dem Insolvenzverwalter erneut Rechte und Aufgaben nach § 80 Abs. 1 InsO zuzuweisen, um ihn wieder in sein Amt einzusetzen, um dem Insolvenzgericht eine Entscheidung über die Angemessenheit der Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 3 InsO zu ermöglichen⁵ oder um dem Schuldner die Einlegung eines Rechtsmittels nach § 204 InsO zu eröffnen –, bedarf es eines ausdrücklichen, begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses.

Fehlt ein solcher Beschluss – aus welchem Grund auch immer –, liegt keine Nachtragsverteilung im Sinne des Gesetzes vor. Die formalen Voraussetzungen sind zwingend zu beachten.⁶

Voraussetzung 2: Durchführung einer Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter

Auch die Vergütung des Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit im Rahmen einer Nachtragsverteilung ist eine **Tätigkeitsvergütung**. Dementsprechend besteht nur ein Anspruch auf eine Vergütung wegen einer Nachtragsverteilung, wenn dahingehend konkrete Tätigkeiten ausgeübt wurden. Wurden keine Tätigkeiten entfaltet, besteht ein solcher Anspruch nicht. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn aufgrund eines vermuteten Vermögenswerts eine Nachtragsverteilung angeordnet worden ist, dieser Vermögenswert jedoch tatsächlich nicht existierte. Da es sich allerdings um eine Tätigkeitsvergütung und

Darf's ein Nachschlag sein?



Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung



mit RiAG Dr. Thorsten Graeber &
Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia
Wipperfürth, LL.M. com.

Online

10.09.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV
Seminare

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 3

² BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

³ BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

⁴ Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1 S. 2 InsO heranzuziehen (so MülKInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

⁵ BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11

⁶ Zur Wirkungslosigkeit eines vom Insolvenzgericht ausgesprochenen „Vorbehalts einer Nachtragsverteilung“ siehe den Beitrag „Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO“ in InsA 2025, 163, 167

keine Erfolgsvergütung handelt, ist Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch nicht die erfolgreiche Realisierung des Vermögenswertes und die Verteilung der Erlöse. Ausreichend für einen Vergütungsanspruch ist, wenn der Insolvenzverwalter nach Anordnung der Nachtragsverteilung in diesem Zusammenhang Tätigkeiten entfaltet hat, ohne dass diese zu einer finalen Gläubigerbefriedigung geführt haben. Ausreichend ist beispielsweise, dass der Insolvenzverwalter Ermittlungen, Prüfungen und Nachforschungen vorgenommen hat, um als Ergebnis festzustellen, dass ein Vermögenswert tatsächlich nicht verwertbar ist. Im Ergebnis ist ein Ausschluss einer Vergütung für die Nachtragsverteilung nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt, da nach Anordnung einer Nachtragsverteilung regelmäßig davon auszugehen ist, dass der Insolvenzverwalter in diesem Kontext jedenfalls Recherchearbeiten und Prüfungstätigkeiten entfaltet hat; diese müssen nicht zum Verwertungserfolg geführt haben, um einen Anspruch auf die Nachtragsvergütung zu begründen. Auch eine eventuell als **gering anzusehende Tätigkeit** im Rahmen des Nachtragsverteilungsverfahrens rechtfertigt keine vollständige Versagung eines Vergütungsanspruchs.

Eine evtl. Verteilung der nach dem Schlusstermin „auftauchenden“ Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter, welche noch **vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens** stattfindet, ist keine Nachtragsverteilung i.S.d. § 203 Abs. 1 InsO.¹ Diese könnte evtl. eine ergänzende Festsetzung eines angemessenen Zuschlags gem. § 3 Abs. 1 InsVV im Falle einer erheblichen Sonderbelastung rechtfertigen; eine gesonderte Vergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV ist in einem solchen Fall jedoch ausgeschlossen.

Voraussetzung 3: Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters für die Nachtragsverteilung

Der Vergütungsantrag eines Insolvenzverwalters bindet das Insolvenzgericht insoweit, als dieses dem Insolvenzverwalter keine Vergütung für Umstände zusprechen kann, die nicht von dem Vergütungsantrag und seiner Begründung abgedeckt sind.² In Zusammenhang mit der Nachtragsverteilung bedeutet dies, dass nach einer erfolgten Nachtragsverteilung eine Entscheidung über die dem

Insolvenzverwalter hierfür zustehende Vergütung erst dann erfolgen kann, wenn der Insolvenzverwalter insoweit einen **Vergütungsantrag stellt**.

Enthält der Vergütungsantrag eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren keinerlei Ausführungen für die Beantragung und Bemessung einer Vergütung für die erst noch in der Zukunft anstehende Nachtragsverteilung, ist das Insolvenzgericht auch bei einer Vorhersehbarkeit einer späteren Nachtragsverteilung weder berechtigt, entsprechend § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV eine Vergütung für die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung von Amts wegen vorherzubestimmen, noch darf es den Umstand der vorhergesehenen Nachtragsverteilung bei der Vergütungsbemessung über eventuelle Zuschläge oder auch Angemessenheitsprüfungen im Rahmen einer Mindestvergütung in irgendeiner Weise berücksichtigen.

Ohne einen die Nachtragsverteilung berücksichtigenden Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht nicht erkennen, welche



**Architektur des Vergütungsrechts
im Insolvenzverfahren**

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV
Seminare

¹ Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 3

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 8 Rn. 12

Vergütung der Insolvenzverwalter für die Nachtragsverteilung begehrt. Entsprechend kann das Insolvenzgericht auch nicht erkennen, welche Betragsgrenzen es zu beachten hat. Ist sich das Insolvenzgericht unsicher, ob bereits im eröffneten Verfahren über den gesonderten Vergütungsanspruch gem. § 6 Abs. 1 InsVV (mit) zu entscheiden ist, hat es den Insolvenzverwalter hierzu zu befragen. Dessen Entscheidung, die vorhersehbare Nachtragsverteilung nicht zum Bestandteil seines Vergütungsantrags zu machen, ist für das Insolvenzgericht bindend. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt sich, einen Nachtragsvergütungsantrag stets explizit und isoliert zu stellen, um letzte Zweifel nicht aufkommen zu lassen.

II. Eigenständigkeit der Vergütung für eine Nachtragsverteilung gegenüber der Vergütung für die Tätigkeit im (regulären) Insolvenzverfahren

Bei der Nachtragsverteilung handelt es sich nicht nur hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten des Insolvenzverwalters um ein eigenes, besonderes Regeln unterliegendes Aufgabensegment, sondern auch vergütungsrechtlich **um ein selbstständiges, gesondertes Verfahren**.¹ Damit ist die Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV **in keiner Weise und zu keinem Teil Bestandteil der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters** nach § 2 InsVV.

Für die Tätigkeit im Insolvenzverfahren zwischen Eröffnung und Aufhebung hat der Insolvenzverwalter eine angemessene Vergütung zu erhalten, welche die Besonderheiten seiner Tätigkeit in diesem Zeitraum und für dieses Amt berücksichtigt, § 63 Abs. 1 InsO. Diese Vergütung hat auch nur diesem Zeitraum und dieses Amt zu behandeln, ohne dass eine Vermengung mit anderen Zeiträumen oder anderen Ämtern, sei es auch formal im selben Insolvenzverfahren im weiteren Sinne (Eröffnungsverfahren, Eigenverwaltung, Regelinsolvenzverfahren, Nachtragsverteilungsverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren), zulässig wäre.² Weder hat die Vergütung als Insolvenzverwalter die Tätigkeiten und Belastungen im Rahmen des vorhergehenden Amtes als vorläufiger Insolvenzverwalter zu berücksichtigen,

noch enthält die Vergütung als Insolvenzverwalter zwischen Eröffnung und Aufhebung bereits eine angemessene Vergütung für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Nachtragsverteilung. Diese Trennung muss sich im Rahmen der Vergütungsbemessung deutlich zeigen.

III. Die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die Systematik des § 6 Abs. 1 InsVV geht von zwei Varianten einer Festsetzung einer Nachtragsverteilungsvergütung aus. Während das insolvenzrechtliche **Vergütungssystem grundsätzlich eine Festsetzung nach Erbringung der zu erfüllenden Aufgaben** vorsieht, behandelt § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV die Situation einer **vorwegnehmenden Bemessung der Nachtragsverteilungsvergütung, ohne dass bereits mit der entsprechenden Tätigkeit auch überhaupt begonnen worden wäre oder die Umstände und Besonderheiten der noch in der Zukunft liegenden Nachtragsverteilung bekannt wären**.

Standardfall für die Bemessung der Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung **hat die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV sein**.

Daher sollte auch dann, wenn im konkreten Verfahren absehbar ist, dass wohl eine Nachtragsverteilung anzuordnen seien wird, davon absehen werden, diesen Umstand bereits im Rahmen des Vergütungsantrages des Insolvenzverwalters für die im regulären Ablauf des eröffneten Insolvenzverfahrens erbrachten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Das Insolvenzgericht sollte möglichst, auch wenn dies anders vom Insolvenzverwalter beantragt worden ist, die Entscheidung über die angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung für die (perspektivisch möglicherweise noch zu erbringende) Tätigkeit in der Nachtragsverteilung auf den Zeitpunkt verschieben, in dem die Nachtragsverteilung vollzogen ist und sowohl dem Insolvenzverwalter als auch dem Insolvenzgericht alle zu berücksichtigende Umstände bekannt sind.

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 2 & 7

² AG Ludwigshafen am Rhein, v. 22.7.2015 - 3 b IN 414/14 Lu; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 11 Rn. 4 & § 12a Rn. 4; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 11 Rn. 100. Anders

noch BGH v. 21.7.2016 - IX ZB 70/14; BGH v. 22.9.2016 - IX ZB 71/14, zur Vermengung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters mit der Vergütung des Sachwalters vor Schaffung des § 12a InsVV.

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar

Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

Standardfall für die Bemessung der Vergütung eines Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung wird daher **die eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV sein**. Nur dieser Ansatz entspricht der vergütungsrechtlichen Systematik der Tätigkeitsvergütung und kann sicher auf eine Anspruchsgrundlage (§ 63 InsO) gestützt werden.

Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, im Rahmen der Vergütungsbemessung die Vergütung nach § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV außen vor zu lassen, steht einem Insolvenzverwalter zwar formal bei Unterschreiten der beantragten Gesamtvergütungshöhe ein **Rechtsmittel** zu. Jedoch wäre das Rechtsmittel in diesem Punkt unbegründet, da auch über die Regelung in § 6 Abs. 1 S. 2 InsVV das Insolvenzgericht nicht gezwungen werden kann, zukünftige (mögliche) Umstände und in Aussicht gestellte aber noch nicht geleistete Tätigkeiten abschließend zu berücksichtigen.

1. Voraussetzungen für eine eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Eine eigenständige Nachtragsverteilungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV kann nur dann festgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen konkret erfüllt sind:

1. **Anordnung** der Nachtragsverteilung durch ausdrücklichen Beschluss des Insolvenzgerichts unter Beauftragung / Bestellung des Insolvenzverwalters
2. **Durchführung** der Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter
3. Stellung eines **gesonderten Vergütungsantrags** für die Nachtragsverteilung

Fehlt einer dieser Voraussetzungen ist keine Nachtragsverteilungsvergütung festzusetzen (siehe insoweit A.I.).

2. Grundsätze bei der Bemessung der eigenständigen Nachtragsverteilungsvergütung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die grundlegende Norm für die Vergütung des Insolvenzverwalters § 63 InsO sieht zwar Grundlagen für die Vergütung des Insolvenzverwalters vor und beinhaltet in Absatz 3 auch Besonderheiten für die Bemessung der Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, behandelt aber die Situation in einer Nachtragsverteilung nicht. Dementsprechend sind die Vorgaben des § 63 Abs. 1 InsO auf die Vergütung für eine Nachtragsverteilung zu übertragen, da auch die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO keine Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung ermöglicht.

In Umsetzung der Verordnungsermächtigung enthält § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV nur wenige Vorgaben für die Nachtragsverteilungsvergütung.

a) Berechnungsgrundlage der Nachtragsverteilungsvergütung

Während nach dem Gesetz in § 63 Abs. 1 S. 2 InsO eine Verwaltervergütung nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen ist, sieht § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV vor, dass für die Basis der Vergütungsbemessung, der Berechnungsgrundlage, nur **der (ggf. geringere) (Teil-)Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse** tritt. Als dadurch im Ergebnis die Vergütung des Insolvenzverwalters insgesamt, also einerseits durch die Vergütung im eröffneten Verfahren und andererseits durch die Vergütung für die Nachtragsverteilung, tatsächlich auf der Basis der

gesamten Insolvenzmasse bemessen wird, kann die Vorgabe zur Berechnungsgrundlage in § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV als gesetzeskonform angesehen werden.

Die Höhe einer Nachtragsverteilungsvergütung hängt daher gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV von dem **Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse** ab. Irrelevant ist dagegen der Wert der (noch) nicht im eröffneten Insolvenzverfahren verteilten Insolvenzmasse, da dieser Wert von dem Wert der nun verteilten Masse abweichen kann.

Für den Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters und die Festsetzung des Insolvenzgerichts bedeutet dies, dass der Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse **konkret zu beziffern** ist.

In der Praxis kann es zu einer **Überschneidung dieser Werte** kommen. So wird die Berechnungsgrundlage des eröffneten Insolvenzverfahrens auch die Teile der Insolvenzmasse beinhalten, welche während des Verfahrens zurückbehalten wurden, aber nach Aufhebung des Verfahrens für eine Verteilung frei wurden (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder zwar aus der Insolvenzmasse gezahlt wurden, aber wieder zurückflossen (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Werte sind in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters für das eröffnete Insolvenzverfahren zu berücksichtigen. **Dass diese Beträge nicht an Insolvenzgläubiger geflossen sind, ist insoweit ohne Belang.**¹

Dadurch kann es dazu kommen, dass der **Wert eines Gegenstandes der Insolvenzmasse vergütungsrechtlich sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren über § 1 InsVV berücksichtigt wird, als auch zusätzlich, ein weiteres Mal bei der Nachtragsverteilungsvergütung**, wenn dieser Massegegenstand erst in der Nachtragsverteilung verteilt wird. Dies ist jedoch bei der Bemessung der angemessenen Vergütung für die Nachtragsverteilung nicht negativ zu berücksichtigen, da es sich bei der Nachtragsverteilungsvergütung wie auch bei der Vergütung des Insolvenzverwalters allgemein um eine eigene Tätigkeitsvergütung handelt. Die angemessen zu vergütende Tätigkeit wird nicht dadurch erleichtert oder erschwert, dass der entsprechende Gegenstand bereits im eröffneten Verfahren Berücksichtigung

gefunden hat oder nicht. Ebenso wie bei der Berücksichtigung eines Vermögensgegenstands bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und erneut bei der Vergütung als Insolvenzverwalter des eröffneten Insolvenzverfahrens stellt eine solche „wiederholte“ Berücksichtigung bei einer Nachtragsverteilung **keine unzulässige Mehrfachberücksichtigung** vor.²

Der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters hat jedoch in jedem Fall Erläuterung dazu zu enthalten, ob der Gegenstand der Nachtragsverteilung bereits im eröffneten Verfahren berücksichtigt worden ist oder nicht, damit eventuelle Irritationen des Gerichts oder anderer Beteiligten vermieden werden. Im Übrigen gebietet es der Grundsatz des gerichtlichen Ermessens aus § 6 Abs. 1 S.1 InsVV, etwaige bereits entfaltete Ermittlungstätigkeiten, die über eine bereits festgesetzte Verwaltervergütung abgegolten wurden, bei der Nachtragsvergütung unberücksichtigt zu lassen.

b) Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 InsVV bei der Nachtragsverteilungsvergütung?

Soweit § 6 Abs. 1 InsVV vorgibt, dass die Nachtragsverteilungsvergütung nach dem Wert der in der Nachtragsverteilung verteilten Insolvenzmasse zu bemessen ist, stellt sich die Frage, ob hierbei in ähnlicher Weise wie in § 1 InsVV für die Berücksichtigung der Werte einzelner Positionen die Sonderregelungen in **§ 1 Abs. 2 InsVV Anwendung** finden.³ Dies wurde bislang von der Rechtsprechung nicht behandelt.

Eine Verweisung auf § 1 Abs. 2 InsVV enthält § 6 InsVV nicht. Für den vorläufigen Insolvenzverwalter und den Sachwalter beispielsweise sieht § 10 InsVV eine entsprechende Anwendung auch des § 1 Abs. 2 InsVV vor.

Die Frage könnte insbesondere dann relevant werden, wenn im Rahmen der Nachtragsverteilung ein Gegenstand zu verwerten ist, der mit einem **Absonderungsrecht** belastet ist. § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und 3 InsVV sieht hier für die Vergütungsbemessung eine Sonderregelung vor. Diese Regelung wird jedoch die spezielle Vorgabe des § 6 Abs. 1 InsVV zur Festlegung der angemessenen Vergütung nach

¹ Für welche Zwecke die vorhandene Insolvenzmasse einzusetzen ist, ist für die Berechnungsgrundlage regelmäßig unerheblich: BGH v. 11.11.2021 - IX ZB 38/20 Rn. 6; BGH v.

19.11.2020 - IX ZB 10/19; BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, *Graeber*/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 1 Rn. 90a

² Zustimmend Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12

³ Befürwortend Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 121

billigem Ermessen nicht außer Kraft setzen können, so dass auch in einem solchen Fall die Nachtragsverteilungsvergütung nicht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bemessen werden muss. Das billige Ermessen kann auch eine andere Wertung vornehmen, gleichwohl aber auch den entsprechenden Rechtsgedanken im konkreten Verfahren übernehmen, wenn dies im Ergebnis einem billigen Ermessen entspricht.

Nicht einschlägig ist jedenfalls § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 lit. b InsVV, wenn im Zuge der Nachtragsverteilung **Masseverbindlichkeiten** beglichen werden, die im eröffneten Verfahren **fortführungsbedingt** begründet worden waren.¹

c) Umschreibung des Normalfalls der Nachtragsverteilung

Was ist eigentlich der "Normalfall einer Nachtragsverteilung"? Dies wird ebenso wie das "Normalverfahren eines Insolvenzverfahrens" nirgendwo

definiert oder umschrieben. Es ist auch zweifelhaft, ob für die Nachtragsverteilung überhaupt ein Regelfall vorstellbar ist.² Für deren Vergütung hat der Verordnungsgeber wohl mit Bedacht keine festen Sätze aufgestellt, weil Nachtragsverteilungen zu verschieden gelagert sein können.

Ein Definitionsansatz für einen **"Normalmaßstab"** einer Nachtragsverteilung findet sich in *Haarmeyer/Mock*³:

*"Als Normalmaßstab dürfte eine Nachtragsverteilung zugrunde zu legen sein, die sich in der Verteilung frei gewordener, zurückgeflossener oder neu ermittelter Masse an bestimmte, namentlich und quotenmäßig feststehende Gläubiger erschöpft und die sowohl rechtlich als auch tatsächlich geringe Anforderungen an den Verwalter stellt."*⁴

Jeder Versuch einer Definition eines Normalfalls einer Nachtragsverteilung oder der durchschnittlichen/üblichen Umstände einer Nachtragsverteilung ist problematisch, solange diese nicht auf der Berechtigung zu einer solchen Vorgabe wie in § 65 InsO oder zumindest auf einer wissenschaftlich fundierten Auswertung der Praxis beruhen. Die Berechtigung durch die Verordnungsermächtigung besitzt einzig und allein das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wissenschaftliche Auswertungen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Gleichwohl ist aber auch ein angemessener Umgang mit einem billigen Ermessen nur dann möglich, wenn zumindest Basisparameter bekannt sind. Nur dann kann ermessen werden, ob es viel oder wenig, überobligatorisch, besonders oder einfach oder unterdurchschnittlich ist. Mangels verbindlicher Vorgaben kann es daher als Notlösung richtig und angemessen sein, den überwiegend in der Literatur gebilligten Maßstab zur Umschreibung eines **"Normalfalls einer Nachtragsverteilung"** anzusetzen:

- Tätigkeit beschränkt sich auf die Verteilung eingekommener Beträge
- geringe rechtliche Anforderungen
- geringer tatsächlicher Aufwand
- geringes Haftungsrisiko.







mit RIAG Dr. Thorsten
Graeber & Dipl.-RPfl. (FH)
Sylvia Wipperfurth, LL.M.
com.

Absonderungsrechte & die Vergütung

Ein "Architektur des
Vergütungsrechts
Special".





 **4,5 FAO-Stunden**

 **Online**

 **09.09.2026**

 **09:00 - 14:30 Uhr**

¹ So auch Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12

² BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05, Rn. 5

³ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

⁴ Bezugnehmend auf BGH v. 1.12.2005 – IX ZB 17/04. Diese Entscheidung enthält jedoch keinerlei Aussage des BGH zu

etwas, das als Normalmaßstab umschrieben werden könnte. Den Normalfall definierend LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04.

Daneben lässt der Grundsatz des Ermessens aber auch zu, eine Nachtragsverteilung, die bspw. durch rechtliche und/oder tatsächliche Schwierigkeiten gekennzeichnet ist, dem Einzelfall entsprechend höher zu bemessen.

Letztlich zeigt sich das Grundsatzproblem des insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht auch offenkundig im Bereich der Nachtragsvergütung: Der „Normalfall“ ist bislang nicht verbindlich definiert, so dass die Ermessensausübung einerseits aus benannten Gründen in Ermangelung eines Vergleichsmaßstabs schwerfällt, andererseits aber auch eben Raum für die einzelfallbezogene Vergütungsbemessung lässt und insoweit wenig eingegrenzt ist.

d) Konsequenzproblem: die Bestimmung der Nachtragsverteilungsvergütung nach billigem Ermessen

Neben der Vorgabe der Orientierung der Vergütung an den Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse gibt § 6 Abs. 1 InsVV weder dem Insolvenzverwalter noch dem Insolvenzgericht Maßstäbe vor, nach denen eine Vergütungsbemessung erfolgen kann/soll/muss. Der einzige Maßstab, der des „billigen Ermessens“, ist weder generell noch im konkreten Verfahren in irgendeiner Art und Weise greifbar. So gut wie jedwede Festsetzung wird der Anforderung an ein billiges Ermessen gerecht werden und nur in wenigen, theoretischen Ausnahmefällen ein Verstoß gegen diese Vorgabe festzustellen sein. Diese theoretischen Ausnahmen können wohl nur mit „nichts“, „so gut wie nichts“, „alles“ oder „so gut wie alles“ beschrieben werden. In der Praxis werden solche Situationen nicht auftreten.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 6 Abs. 1 InsVV kann jedoch dann festgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass das Insolvenzgericht die Vorgabe der Prüfung eines billigen Ermessens gänzlich übersehen oder nicht umgesetzt hat, indem es ohne weitere Prüfung die Vergütung aus einer Kombination des Wertes der nachträglich verteilten Masse mit den Regelsätzen des § 2 InsVV ermittelt hat. Auch wenn der so berechnete Vergütungsbetrag von seiner Höhe her und in Hinblick auf diesen besonderen Massewert und der konkreten Tätigkeit als angemessen und

somit einem billigen Ermessen gemäß betrachtet werden könnte, wäre eine derartige Vergütungsfestsetzung bereits deshalb mangelhaft, da das Insolvenzgericht die Vorgabe des billigen Ermessens wiedererkannt noch umgesetzt hat. Der Festsetzungsbeschluss muss daher in der Begründung erkennen lassen, dass die Ermessensausübung stattgefunden hat.

aa) Vergleichsrechnung mit § 2 InsVV?

Der BGH hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass eine Bemessung der Vergütung für die Nachtragsverteilung nicht derartig vorzunehmen ist, dass der **Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse der zuvor festgestellten Verteilungsmasse (§ 1 InsVV) hinzugezählt und auf diese Weise eine auf die erhöhte Verteilungsmasse bezogene Vergütung für die Nachtragsverteilung errechnet wird.**¹ Diese Aussage betraf jedoch die Aussage der Rechtsbeschwerde, dass dieser Rechenweg der maßgebliche Weg zur Ermittlung der billigen Vergütung nach § 6 InsVV darstelle.

Der Entscheidung betrifft die Methodik der Festsetzung der Nachtragsvergütung.

Auch nach dieser Entscheidung dürfte es gleichwohl zulässig sein, im Zuge der Ausübung des **billigen Ermessens** eine solche Vergleichsrechnung vorzunehmen zwecks Prüfung, ob die festzusetzenden Nachtragsvergütung im Verhältnis zu einer theoretischen vergleichweisen Vergütung angemessen und billig ist. Soweit bei der Realisierung der Masse der Nachtragsverteilung keine oder keine relevanten Belastungen und Erschwernisse vorhanden waren, könnte es angemessen sein, die Nachtragsverteilungsvergütung geringer anzusetzen als den so ermittelten Vergleichsbetrag, während konkrete Belastungen und Erschwernisse es auch billig erscheinen lassen, über diesen Betrag hinauszugehen.

Dadurch, dass der Verordnungsgeber auf die Nachtragsverteilungsmasse verweist, gibt er eine Orientierungsmöglichkeit, jedoch keine zwingende Vorgabe, sich auf die Staffelsätze in § 2 InsVV zu beziehen.² Diese grundlegend zu übernehmen, ist

¹ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 78/08; BGH v. 12.10.2006 - IX ZB 294/05

² LG Köln v. 20.9.2016 — 1 T 61/16; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV; Lorenz in Bornemann, FK-



Insolvenzverfahren auf der Zielgeraden
Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

17.12.2026 09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

nicht jedenfalls nichts zwangsläufig ermessensfehlerhaft. Umgekehrt stellt dies aber auch keine zwingende Methodik zur Ermittlung der Nachtragsvergütung dar.

Damit eine Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht als angemessen und billig im Sinne von § 6 Abs. 1 InsVV angesehen werden kann, bedarf es in jedem Fall einer nachvollziehbaren **Darstellung der Erwägung des Insolvenzgerichts**, welches auch die insoweit vom Insolvenzverwalter vorgebrachten Teilaspekte in geeigneter Weise wiederzugeben hat, damit für den Leser dieser Entscheidung sicher gestellt ist, dass das Insolvenzgericht alle relevanten Aspekte bei seiner Abwägung zu einem billigem Ermessen berücksichtigt hat.

Eine **alleinige Orientierung an der Regelvergütung des § 2 InsVV** wäre in jedem Fall fehlerhaft, da im Rahmen der Bemessung nach § 6 Abs. 1 InsVV die erheblichen Unterschiede zwischen dem eröffneten Insolvenzverfahren und den Aufgaben und Tätigkeiten in der Nachtragsverteilung (fehlende Notwendigkeit

von Recherchen zu grundlegenden Informationen, keine oder geringe Notwendigkeiten zur Sicherung von Masse, Wegfall von Forderungsprüfung und Tabellenführung u.v.m.) in maßgeblicher Weise bei der Bemessungsentscheidung Berücksichtigung finden müssen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Vergütung für eine Nachtragsverteilung ebenfalls um eine **Tätigkeitsvergütung** handelt, so dass sich das Festsetzungsermessen des Insolvenzgerichts an der Tätigkeit des Insolvenzverwalters in diesem Rahmen zu orientieren hat. Dies schließt eine Bemessung „nach Erfolg“ aus.

bb) Wie ist die Vorgabe des billigen Ermessens in § 6 Abs. 1 InsVV umzusetzen?

Die Vorgabe des billigen Ermessens ist derartig unverbindlich und unkonkret, dass in der Praxis im Prinzip alles möglich ist, soweit ein neutraler, unbefangener Beobachter nicht zu dem Eindruck gelangt, das Ergebnis wäre unbillig.

Sowohl im Rahmen des Vergütungsantrages als auch der Festsetzung durch das Insolvenzgericht sollten die verschiedenen Umstände der Nachtragsverteilung benannt, hervorgehoben und berücksichtigt werden, damit erkennbar ist, dass all diese in der Ermessensabwägung Berücksichtigung gefunden haben.

Sowohl in der Durchführung der Nachtragsverteilung als auch in der Vergütungsfestsetzung macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich die Nachtragsverteilung in der einfachen Auszahlung von Barmitteln erschöpft hat oder die Mittel zur Nachtragsverteilung erst in einer komplexen Verwertung nachträglich ermittelter Massegegenstände realisiert werden konnten.¹ Erhöhend können sich auch Erschwernisse auswirken, die mit der Ermittlung und Verwertung verbunden sind, aber gewiss auch steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder auch arbeitsrechtliche Problemstellungen im Rahmen der Nachtragsverteilung.²

Insoweit wird entscheidend auf die **konkrete Darlegung der Tätigkeiten** durch den antragstellenden Nachtragsinsolvenzverwalter abzustellen

InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 10; Stephan in Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, Stand November 2021, § 6 InsVV Rn. 6; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 18;

Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 9

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 20

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 21



**Der AGV Sachbearbeiter
Online Stammtisch**
der Zeitschrift InsA

*Thema: „Kürzung der Vergütung eines
Treuhanders für Fehler des Insolvenzverwalters
und Durchsetzung staatlicher Ansprüche von
Amts wegen“*





mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

Kostenfrei!

Zugangsdaten erhalten Sie
ausschließlich über den AGV-Newsletter.
Anmeldung zum Newsletter auf
<https://www.agv-seminare.de/>



14.07.2026



10:00 - 11:00 Uhr



Online

sein. Stellt dieser im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast nur auf eine betragsorientierte Vergütung ab, ohne besondere Tätigkeiten darzulegen, bestimmt er damit zugleich auch die Grenzen der Festsetzung, weil diese sich nur im Rahmen desjenigen bewegen kann, das dem Gericht zur Entscheidungsfindung zur Kenntnis gebracht wird.¹ Mögliche, insbesondere eine höher bemessene Vergütung rechtfertigenden Umstände können im Rahmen einer Nachtragsverteilung ebenso wenig abschließend benannt werden, wie mögliche Zuschlagstatbestände im Rahmen des § 3 Abs. 1 InsVV. Folgende Umstände im Rahmen einer Nachtragsverteilung werden in der Literatur als eine vergütungserhöhende Tendenz befürwortet, die bei der Umsetzung des billigen Ermessens Berücksichtigung finden sollen²:

- Notwendigkeit von Verwertungshandlungen
- Verteilung an mehr als 100 Gläubiger
- lange Dauer (mehr als sechs Monate)
- Prüfung von Bereicherungs-, Anfechtungs- oder sonstigen Ansprüchen
- Erhöhungstatbestände aus § 3 InsVV³

e) Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Insolvenzverfahren und Nachtragsverteilung

Grundsätzlich unterscheiden sich die generellen Aufgaben eines Insolvenzverwalters in einem eröffneten Insolvenzverfahren von den Tätigkeiten während einer Nachtragsverteilung. Beispielhaft seien gegenübergestellt:

	Hauptverfahren	Nachtragsverteilung
Recherche der grundlegenden Informationen	gesamtes Vermögen §§ 35 Abs. 12, 36 InsO	ausgewählte Vermögenswerte
Inbesitznahme, Verwaltung, Verwertung	gesamtes Vermögen §§ 35 Abs. 12, 36 InsO	ausgewählte Vermögenswerte
Forderungsprüfung (Anmeldegläubiger)	ja	nein
Schlussverzeichnis als besonderes Verteilungsverzeichnis	ja	nein
Verteilungsverzeichnis Nachtragsverteilung	nein	ja

Die Unterschiede müssen bei der von billigem Ermessen im Sinne von § 6 Abs. 1 InsVV getragenen Vergütungsentscheidung Niederschlag finden.

f) Regelsatz der Nachtragsverteilungsvergütung in der Praxis

Die Vergütung des Insolvenzverwalters für die Durchführung einer Nachtragsverteilung ist allein **nach den Umständen des Einzelfalls** festzusetzen. Weder die Insolvenzordnung noch die InsVV sehen eine Vorgabe eines Regelsatzes für die Nachtragsverteilung vor, obwohl in ähnlich komplexen Situationen wie der vorläufigen Insolvenzverwaltung, der vorläufigen Eigenverwaltung oder dem Eigenverwaltungsverfahren vergleichbare Vorgaben in § 63 Abs. 3 InsO, §§ 11, 12a und 12 InsVV erfolgten. Mangels einer solchen Vorgabe kommt eine Vergütungsbemessung auf der Basis eines generellen Regelsatzes nicht in Betracht.⁴

¹ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 21

² Entspr. Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

³ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6

⁴ BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05

Die Vergütungsfestsetzung ist nach **billigem Ermessen** allein aufgrund der **Umstände des Einzelfalles** festzusetzen.¹ Ein **Regelsatz nach § 2 Abs. 1 InsVV** kommt **nach Ansicht des BGH** nicht in Betracht.² Nach h.M. ist **ein Regelsatz i.H.v. 25 % der entsprechenden Staffeltervergütung gem. § 2 InsVV auf der Basis des Wertes der nachträglich zu verteilenden Masse** angemessen und ermessensfehlerfrei.³ Gleichwohl gibt es Vorschläge für einen höheren Regelsatz für einen „Normalfall“ der Nachtragsverteilung, ohne dass die Gründe für diese Ansätze argumentativ untermauert würden: **Regelsatz 25 % bis 35 %⁴ bzw. 35 %⁵.**

g) Regelsatz vs. billiges Ermessen gem. § 6 Abs. 1 S. 1 InsVV

Die Nachtragsverteilungsvergütung ist nach hiesiger Auffassung nicht generell fix mit einem Regelsatz festzusetzen; dies würde der Vorgabe der Bemessung nach billigem Ermessen widersprechen. Ein Regelsatz kann, muss aber nicht dem Ermessen gerecht werden. Vielmehr sind alle **Aspekte des Einzelfalles und der nachtragsverteilungsbezogenen Tätigkeit des Insolvenzverwalters** zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der Besonderheiten und insbesondere der relevanten (besonderen) Belastungen und Entlastungen, die **Abweichungen von einem gedanklichen Erscheinungsbild einer Normal-**

situation einer Nachtragsverteilung - sowohl in positiver als auch negativer Weise -, ist in ähnlicher Weise wie bei § 3 InsVV vorzunehmen.⁶ Da § 6 Abs. 1 InsVV eine Bemessung nach billigem Ermessen vorschreibt, sollte die konkrete Höhe nicht mit § 3 InsVV begründet werden, da eine Anwendung des § 3 InsVV formal ausgeschlossen ist.⁷

Allerdings sind Besonderheiten des Einzelfalles nicht wie bei § 3 InsVV als Zu- oder Abschläge auf die Regelvergütung hinzuzusetzen, sondern es ist Aufgabe des Gerichts, die Komplexität der Tätigkeit bereits bei der Ausübung des billigen Ermessens zu berücksichtigen.⁸ In der Praxis und im Ergebnis ist daher in besonderer Weise darauf zu achten, dass das Gesamtergebnis dem billigen Ermessen entspricht.

In der Literatur werden, in Referenz zu den Erhöhungstatbeständen nach § 3 InsVV, folgende Orientierungsmaßgaben herausgestellt:⁹

- **Dauer der Nachtragsverteilung¹⁰**
 - mehr als 6 Monate bis 1 Jahr: + 10 %
 - bis 2 Jahre: + 20 %
 - über 2 Jahre: + 30 %
- **Gläubigerzahl, an die verteilt wird¹¹**
 - 100-200: + 10 %
 - für je 100 mehr: + 5 %

¹ BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05

² BGH v. 12.10.2006 – IX ZB 294/05; BGH v. 22.10.2009 – IX ZB 78/08

³ LG Köln v. 20.9.2016 – 1 T 61/16; LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 15; BeckOK InsR/Budnik, 42. Ed. 01.02.2026, InsVV § 6 Rn. 11; Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 15; Wolgast in Schmidt/Wischmeyer/Wolgast, InsVV, 2022, § 6 Rn. 6; Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26; Roth in Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 5, 2021, § 6 InsVV Rn. 8; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 19; Keller in Bork/Hölzle, Handbuch Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2019, Kapitel 27 Rn. 123; Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 10; Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Auflage 2007, § 6 Rn. 7; Biersch in Biersch/Goetsch/Haas, InsO, Stand Januar 2006, § 6 InsVV Rn. 14

⁴ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 4

⁵ Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 11; Lorenz in Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 10;

⁶ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 6; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 8

⁷ Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21. Gegenteilig Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 6

⁸ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 17

⁹ Gem. Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 103. Lieferung 03.2025, § 6 InsVV Rn. 13. S.a. Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Budnik in BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert, 42. Ed. 01.02.2026, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13

¹⁰ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

¹¹ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

- **Verwertungsverhandlungen**¹
 - bewegliche Sachen: + 20 %
 - Grundstücke: + 25 %
- **Rückfluss von Beträgen infolge Geltendmachung von Bereicherungs-, Anfechtungs- oder ähnlichen Ansprüchen**²
 - ohne Rechtsstreit: + 25 %
 - nach Rechtsstreit: + 30-40 %³
- **Stellungnahme zu Gläubigereinwendung im Verteilungsverfahren**:⁴ + 5 %
 - Gehaltsabrechnungen
 - Forderungseinzug mit Umsatzsteuerberichtigung und Umsatzsteuervoranmeldungen
 - Vorsteuerkorrekturen durch Verteilungen
 - Berücksichtigung von Absonderungsgläubigern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV).

Die Bandbreite der Vergütung bewegt sich in der Praxis zwischen **25 %** und **150 %** der Regelvergütung des § 2 InsVV.⁵ Weder ist die Vergütung für eine Nachtragsverteilung auf 100% der Regelvergütung nach § 2 InsVV begrenzt⁶ noch gibt es einen Grundsatz, die Vergütung für eine Nachtragsverteilung dürfe nicht höher ausfallen als die des eröffneten Insolvenzverfahrens.⁷

Erwogen wird auch eine betragsbezogene Vergütung festzusetzen, die sich der Höhe nach an einer nachgewiesenen **zeitlichen Inanspruchnahme (Stunden)** oder der Vergütung für ähnlichen Tätigkeiten orientiert.⁸ Dies könnte auch im Hinblick auf die vom BGH⁹ für die Angemessenheit vorge-

schlagene Kontrollüberlegung über **Stundensätze** vertretbar sein.¹⁰

h) Mindestvergütung bei der Nachtragsvergütung

Streitig ist, ob die Regelung des § 2 Abs. 2 InsVV zur **Mindestvergütung für die Nachtragsverteilung** Anwendung findet oder nicht.¹¹ Dagegen spricht, dass in das ausübende billige Ermessen aller

AGV Seminare

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis

Ermittlung von Anfechtungssachverhalten in der Alltagsroutine

3 FAO-Stunden

Online

29.09.2026

mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

09:00 - 12:15 Uhr

¹ Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

² Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 6; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13

³ Unbeschadet der zusätzlichen Geltendmachung von Anwaltsgebühren nach Maßgabe von § 5 InsVV

⁴ Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 12 (+ 5 %); Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 8.2021, § 6 InsVV Rn. 13; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁵ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 11

⁶ Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 13; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁷ Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 21

⁸ So Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18

⁹ BGH v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00: „Zur Kontrolle mag der tatsächliche Zeit- und Kostenaufwand des ... Insolvenzverwalters mit berücksichtigt werden.“

¹⁰ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18. Gegen eine stundensatzbezogene Bemessung Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 10 und Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 12.

¹¹ Für eine Anwendung des § 2 Abs. 2 InsVV bei der Vergütung für eine Nachtragsverteilung: Römermann/Stephan/Weiß, Insolvenzordnung, Stand Januar 2024, § 6 InsVV Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 4 (inzwischen aber dagegen 7. Aufl. 2019, § 6 Rn. 15)

vergütungsrelevanten Umstände und Tätigkeiten einzubeziehen sind, was bei einer zwingende Festsetzung einer davon unabhängigen vorbestimmten Mindestvergütung eine Ermessensentscheidung hindert.¹ Allerdings soll mit der Festlegung einer dem Insolvenzverwalter grundlegend in jedem Fall zuzubilligenden Mindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV gesichert werden, dass unabhängig vom konkreten Aufwand des Insolvenzverwalter dieser jedenfalls einen bestimmten Mindestbetrag erhält. Dementsprechend ist dem Insolvenzverwalter auch und gerade in Verfahren mit einer geringen Masse, welche in Nachtragsverteilungsverfahren gehäuft auftreten, unabhängig von seinem Aufwand **jedenfalls eine Mindestvergütung zuzusprechen**.² Aber auch diese Zubilligung muss dem Ermessensmaßstab standhalten; die Ausübung des Ermessens auch bei Festsetzung einer etwaigen Mindestvergütung muss sich aus der Begründung des Festsetzungsbeschlusses ergeben.

i) Vorschuss auf die Nachtragsvergütung

Die Regelungen über eine Vorschussgenehmigung nach § 9 InsVV gelten auch die die Vergütung für eine Nachtragsverteilung.³

j) Auslagen bei der Nachtragsvergütung und Umsatzsteuer

Entspr. § 6 Abs. 1 InsVV bestimmt sich nur die Vergütung nach einem billigen Ermessen, nicht jedoch die Auslagen und die Umsatzsteuer. Für diese gelten §§ 4, 8 und 7 InsVV.

Auslagen, die von der Regelung in § 6 Abs. 1 InsVV nicht umfasst werden, sind, soweit sie entstanden, notwendig und belegt werden können, gem. § 4 Abs. 2 InsVV in voller Höhe zu erstatten, wenn sie durch das gesondert zu vergütende Nachtragsverteilungsverfahren veranlasst worden sind.⁴ Es kann aber auch in diesem Rahmen von der Möglichkeit der Pauschalierung des § 8 Abs. 3 InsVV Gebrauch gemacht werden, ohne dass eine Anrechnung auf die zuvor festgesetzten Pauschalen für den Insolvenzverwalter erfolgt.⁵

Für die Auslagenpauschale ist entsprechend der Dauer der Nachtragsverteilung ein Pauschsatz von 15 %, 25 % oder 30 % gem. § 8 Abs. 3 InsVV anzusetzen. Grundlage für die Berechnung ist die **Regelvergütung gemäß § 2 InsVV auf der Basis des Wertes der Nachtragsverteilungsmasse**⁶, ohne dass eine Anrechnung auf die zuvor festgesetzten Pauschalen für den Insolvenzverwalter vorzunehmen wäre.⁷

3. Nachtragsvergütung neben der Tätigkeit als Treuhänder

Die Nachtragsverteilung kann während der **Wohlverhaltensperiode** gem. § 287 Abs. 2 InsO angeordnet werden, in der ein Treuhänder tätig wird. In der Regel wird es sinnvoll sein, die Person, die als Treuhänder tätig ist, mit der Nachtragsverteilung zu beauftragen und diese Person als Nachtragsinsolvenzverwalter einzusetzen. In den allermeisten Fällen dürfte es sich hierbei in der Praxis um dieselbe Person handeln, die auch zuvor Insolvenzverwalter war

Die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung ist aber kein Bestandteil des Amtes als Treuhänder. Die

¹ Forster in Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 10. Auflage 2024, § 6 InsVV, Rn. 8; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 15; Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 5; Roth in Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 5, 2021, § 6 InsVV Rn. 11; Stephan in Münchener Kommentar InsO, 4. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rn. 9; Stephan in Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 11; Wolgast in Schmidt/Wischemeyer/Wolgast, InsVV, 2022, § 6 Rn. 8; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 18

² LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; AG Fulda v. 11.4.2023 – 91 JK 11/21; BK-InsO-Blersch, Stand Januar 2006, § 6 InsVV Rdnr. 14; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 17; HambKommInsO-Büttner, 7. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rdnr. 11; Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 19; Römermann/Stephan/Weiß, Insolvenzordnung, Stand Januar 2024, § 6 InsVV Rn. 8;

³ Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 1

⁴ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁵ LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 11; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Lorenz in Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 6 InsVV Rn. 13; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 08.2021, § 6 InsVV Rn. 14; Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 12; Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn 7

⁶ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 461; Graeber/Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 6 Rn. 11; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Holzer, NZI 2019, 521, 526; Stephan in Münchener Kommentar InsO, 4. Aufl. 2019, § 6 InsVV Rn. 12; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26

⁷ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24; Lorenz in Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 12; Prasser in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 89. Lieferung 08.2021, § 6 InsVV Rn. 14; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26

Tätigkeit als Insolvenzverwalter in der Nachtragsverteilung und die als Treuhänder stehen nebeneinander und sind daher gesondert und nach eigenen Regeln zu vergüten. In der Nachtragsverteilung handelt die beauftragte Person als Insolvenzverwalter und im Restschuldbefreiungsverfahren als Treuhänder. Es handelt sich in diesen Fällen um ein zeitliches Nebeneinander in Ausübung verschiedener Ämter durch ein und dieselbe Person. **Der Nachtragsverwalter ist daher als Insolvenzverwalter und nicht etwa als Treuhänder zu vergüten.**¹ Die Vergütung als Treuhänder bemisst sich nach §§ 14 bis 16 InsVV und die für die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung nach § 6 InsVV, ohne dass eine Anrechnung zwischen diesen beiden Ämtern und den unterschiedlichen Vergütungen vorzunehmen wäre.

Die Höhe der angemessenen Nachtragsverteilungsvergütung wird dadurch, dass die beauftragte Person zeitgleich als Treuhänder tätig ist, nicht beeinflusst. Zwischen beiden Tätigkeiten ist streng zu unterscheiden. Auch dann, wenn dieselbe Person, die auch Treuhänder ist, mit der Tätigkeit in einer Nachtragsverteilung (als Insolvenzverwalter) beauftragt wird, ist die Vergütung gem. § 6 InsVV festzusetzen.²

IV. Unzulässigkeit einer uneigenständigen Nachtragsvergütung i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV als Bestandteil der Vergütung für das eröffnete Insolvenzverfahren

§ 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV enthält eine Sonderregelung für Fälle, in denen die Vergütung des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren wegen einer erwarteten Nachtragsverteilung erhöht wurde. Die Vorschrift schafft jedoch **keine eigene Grundlage für die Festsetzung einer Vergütung für die Nachtragsverteilung**. Sie stellt lediglich klar, dass **keine doppelte Vergütung entstehen darf** – ein Grundsatz, der sich ohnehin bereits aus den allgemeinen Regeln des Vergütungsrechts ergibt.

Die Norm geht auf eine frühere Praxis einzelner Konkursgerichte zurück, die unter der Geltung der VergVO eine absehbare Nachtragsverteilung bereits in der Vergütung des Konkursverwalters berücksichtigten. § 4 Abs. 4 VergVO sah dies jedoch nicht vor. Danach sollte das Gericht über das „Ob“ und die Höhe der Vergütung für die Nachtragsverteilung erst

nach billigem Ermessen entscheiden, also nach Abschluss dieser Tätigkeit. Gleichwohl wurde die Vergütung teilweise schon vor Beginn der Nachtragsverteilung „vorweggenommen“.

Eine solche vorweggenommene Bemessung ist sowohl nach der Konkursordnung als auch nach der Insolvenzordnung unzulässig. Nach § 64 InsO ist die Vergütung des Insolvenzverwalters grundsätzlich nach dem Wert der Insolvenzmasse festzusetzen. Das gilt auch für die besondere Vergütung im Rahmen einer Nachtragsverteilung. Der Wert der in der Nachtragsverteilung zu bearbeitenden Masse steht jedoch erst am Ende dieser Tätigkeit fest. Ebenso können die konkreten Umstände der Tätigkeit erst dann beurteilt werden. Das grundlegende Prinzip der InsVV lautet daher: **Vergütung wird erst nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit festgesetzt.**

Eine vorweggenommene Bemessung der Vergütung für die Nachtragsverteilung – wie sie § 6 Abs. 1 Satz 2 InsVV anspricht – widerspricht somit den zentralen Grundsätzen des Vergütungsrechts. Eine Berück-

Lebensversicherung, Riesterrente & Co.

Altersvorsorgeprodukte in
Zwangsvollstreckung & Insolvenz




mit Prof. Dr. Frank Els &
Dipl.-RPfL. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.

 **24.09.2026**

 **3 FAO-Stunden**

 **09:00 - 12:15 Uhr**

 **Online**





¹ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 460

² Für eine Orientierung an den Staffelsätzen des § 2 InsVV: Budnik in Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK Insolvenzrecht, 42. Edition Stand: 01.02.2026, § 6 InsVV, Rn. 13

sichtigung der Nachtragsverteilung im Rahmen der Vergütungsfestsetzung für das eröffnete Verfahren ist daher unzulässig. Ein entsprechender Antrag des Insolvenzverwalters ist zurückzuweisen.

Sollte ein Insolvenzgericht entgegen dieser Rechtsauffassung dennoch eine erwartbare Nachtragsverteilungsvergütung im eröffneten Verfahren berücksichtigen wollen, muss es klar darlegen, von welchem Wert der nachträglich verteilten Masse es ausgeht. Kommt es später zu erheblichen Abweichungen, kann der Insolvenzverwalter eine ergänzende oder geänderte Festsetzung verlangen. Bei einer solchen vorweggenommenen Festsetzung ist die Vergütung für die Nachtragsverteilung getrennt zu bestimmen und gesondert auszuweisen, da nur dann beurteilt werden kann, ob die dafür angesetzte Vergütung dem später tatsächlich getätigten Aufwand entspricht.¹

Zudem ist zu beachten, dass **die Tätigkeit in der Nachtragsverteilung nicht über einen Zuschlag zur Vergütung des eröffneten Verfahrens abgegolten werden kann.**² Zuschläge nach § 3 Abs. 1 InsVV dienen der Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeiten bei der Ausübung des Amtes als Insolvenzverwalter und setzen voraus, dass dahingehende, besonders berücksichtigungsfähige Tätigkeiten entfaltet wurden. **Eine noch nicht begonnene Nachtragsverteilung kann daher bereits deswegen keinen Zuschlag rechtfertigen, da dahingehende noch keine Tätigkeiten festzustellen sind.**

Selbst im Fall einer – rechtlich unzulässigen – vorweggenommenen Entscheidung müsste das Gericht die Vergütung für das eröffnete Verfahren vollständig getrennt von der Vergütung für die Nachtragsverteilung bemessen und begründen. Dies ist auch deshalb zwingend, weil sich im späteren Nachtragsverteilungsverfahren Gründe ergeben können, die eine Vergütung ganz oder teilweise ausschließen. Zudem besteht das Risiko einer doppelten Vergütung, etwa wenn der ursprünglich vorgesehene Verwalter

verhindert ist oder verstirbt und ein anderer Verwalter die Nachtragsverteilung übernimmt.

Schließlich hat das Insolvenzgericht bei jedem Antrag auf Vergütung für eine Nachtragsverteilung zwingend zu prüfen, ob eine Nachtragsverteilung tatsächlich durchgeführt wurde.

Wurde die zukünftige Nachtragsverteilung bereits im Rahmen der Vergütungsbemessung für das eröffnete Verfahren berücksichtigt, kann der Insolvenzverwalter trotz Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses zulässigerweise in einem ergänzenden Antrag eine Erhöhung aufgrund eines anderen Wertes der Nachtragsverteilungsmasse oder sonstiger, noch nicht berücksichtigte Umstände stellen.³

B. Antrag des Insolvenzverwalters auf gesonderte Vergütung für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV

Der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters für seine Tätigkeit in der Nachtragsverteilung sollte die Besonderheiten dieser Tätigkeit berücksichtigen und dem Insolvenzgericht alle Informationen liefern, um eine ermessensgetragene Entscheidung zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher, einleitend darzustellen, dass eine Nachtragsverteilung angeordnet worden war und diese durch den Insolvenzverwalter durchgeführt worden ist.

Der Wert der nachträglich verteilten Insolvenzmasse ist zu benennen und eventuell darauf einzugehen, ob das Insolvenzgericht bei der Anordnung der Nachtragsverteilung von anderen Werten ausgegangen war. Sollten Werte aus der Nachtragsverteilungsmasse bereits bei der Vergütung im eröffneten Verfahren berücksichtigt worden sein, beispielsweise wenn es sich um einen Rückfluss aus einer Leistung auf eine sonstige Masseverbindlichkeit handelt, sollte die im Rahmen des Vergütungsantrags mit Verweis auf die gesonderte Rechnungslegung nach § 205 Abs. 2 InsO vorgetragen werden.

Der Insolvenzverwalter sollte in seinem Vergütungsantrag die Besonderheiten der Nachtragsverteilung,

¹ Graeber, InsbÜrO 2005, 459, 460; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 23

² Die jedoch vorgeschlagen von Lissner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht Kommentar, 4. Auflage 2020, § 6 InsVV, Rn. 4; Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 89. Lieferung 08.2021, § 6 Rn. 6; Lorenz in Lorenz/Klanke, InsVV - GKG - RVG, 3. Auflage 2017, § 6 Rn. 7; Wolgast in Schmidt/Wischmeyer/Wolgast, InsVV, 2022, § 6 Rn. 10

³ BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16; BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16; BGH v. 3.2.2014 - IX ZB 9/12; BGH v. 26.1.2006 - IX ZB 183/04; BGH v. 10.11.2005 - IX ZB 168/04; Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 23; BeckOK InsR/Budnik, 42. Ed. 01.02.2026, InsVV § 6 Rn. 8; Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 5; anders Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 16; Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 27

die Schwierigkeiten bei der Verwertung, den Inhalt und die Dauer seiner Tätigkeit, etwaige Probleme mit dem Schuldner oder bei der Erlangung der zusätzlichen Gegenstände möglichst detailliert darstellen und hiermit evtl. begründen, warum eine Überschreitung einer Durchschnittsvergütung gerechtfertigt ist.¹

Die Berechnung der Nachtragsvergütung ähnelt nach Ansicht des *LG Offenburg* der eines vorläufigen Insolvenzverwalters.²

1. Berechnungsgrundlage der Nachtragsverteilung
2. Regelvergütung gem. § 2 InsVV auf der Basis der Nr. 1.
3. "Regelbruchteil" der Regelvergütung Nr. 2 für ein "Normalverfahren der Nachtragsverteilung" (regelm. 25 %)
4. Berücksichtigung der konkreten Besonderheiten durch eine angemessene Abweichung entspr. § 3 InsVV
5. Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 2 InsVV auf der Basis des "Regelbruchteils" Nr. 3
6. 19 % Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen
7. Gesamtbetrag brutto

Um dem Insolvenzgericht seine Ermessensentscheidung vorzubereiten, könnte sich ein Hinweis auf das Verhältnis zwischen Berechnungsgrundlage und Gesamtvergütung beziehungsweise ein Vergleich mit den positiven Auswirkungen für die Insolvenzgläubiger anbieten.

C. Das gerichtliche Festsetzungsverfahren bei der gesonderten Vergütung für eine Nachtragsverteilung

Das Festsetzungsverfahren für die Nachtragsvergütung weist keine Abweichungen gegenüber der Festsetzung der Vergütung für das eröffnete Insolvenzverfahren auf:

- Prüfung des Vergütungsantrags
- Anhörung der Beteiligten
- Festsetzungsbeschluss, § 64 Abs. 1 InsO
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 64 Abs. 1 Satz 1, § 9 InsO
- Besondere Zustellung an den Insolvenzverwalter, den Insolvenzschuldner und

evtl. Mitglieder eines Gläubigerausschusses
gem. § 64 Abs. 1 Satz 1, § 8 InsO

Auslagen werden von § 6 Abs. 1 InsVV nicht umfasst³ und sind, soweit sie entstanden, notwendig und belegt werden können, dem Insolvenzverwalter gem. § 4 Abs. 2 InsVV in voller Höhe zu erstatten. Regelmäßig wird ein Insolvenzverwalter auch für die Nachtragsverteilung zulässigerweise von der Möglichkeit einer Pauschalierung gemäß § 8 Abs. 3 InsVV Gebrauch machen. Die im eröffneten Verfahren erhaltene Pauschale ist auf die Pauschale für die Nachtragsverteilung nicht anzurechnen.⁴

D. Versagung einer eigenständigen Nachtragsvergütung trotz Nachtragsverteilung?

Hat ein Insolvenzverwalter (oder ein Dritter) eine angeordnete Nachtragsverteilung durchgeführt, so erwächst bereits aus dieser Tätigkeit ein Anspruch auf Festsetzung einer dafür angemessenen Vergütung.⁵



InsO-Führerschein

Basisseminar zum Grundverständnis des Insolvenzrechts

 Online

 21.09.2026

 09:00 - 12:15 Uhr



mit Dipl.-RPfl. (FH)
Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.





¹ Wipperfurth in: *Graf-Schlicker*, InsO, 6. Auflage 2022, § 6 InsVV Rn. 12; *Graeber*, InsbÜrO 2005, 459, 460

² Beispiel *LG Offenburg v. 5.1.2005 – 4 T 100/04*

³ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁴ *LG Offenburg 5.1.2005 – 4 T 100/04*; *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 24

⁵ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 7

Ein vollständiger Wegfall der Vergütung, weil z.B. die Verteilung ohne besondere Mühe oder Aufwand durchgeführt werden konnte und/oder nur geringe Beträge ausgezahlt worden sind bzw. die Zahl der Gläubiger klein war¹, scheidet daher grundsätzlich aus, da in jedem Fall ein Anspruch auf die Vergütung besteht.² Dies würde sich auch nicht mit der Vergütungspflicht vereinbaren lassen, denn die gesetzliche Pflicht zur Vergütung muss dem Nachtragsverwalter die ihm übertragenen und von ihm erledigten Aufgaben angemessen vergüten.³

E. Vergütung bei einer faktischen Nachtragsverteilung ohne Anordnung einer Nachtragsverteilung?

Anders ist die Situation dann, wenn der Insolvenzverwalter eine Nachtragsverteilung vorgenommen hat, ohne dass diese durch das Insolvenzgericht angeordnet worden war. Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist die Grundlage für die Berechtigung des Insolvenzverwalters, tätig zu werden. Ohne Anordnung der Nachtragsverteilung fehlt eine Legitimation des Insolvenzverwalters, Tätigkeiten einer Nachtragsverteilung vorzunehmen. Der Mangel an der Berechtigung zur Tätigkeit findet vergütungsrechtlich Niederschlag darin, dass dem Insolvenzverwalter kein Anspruch auf Vergütung zusteht; dies gilt auch dann, wenn diese Tätigkeit vielleicht zu einer Verbesserung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger geführt hat.

F. Gläubigerausschuss während der Nachtragsverteilung und Vergütung

Für die Vergütung der Mitglieder eines überwachenden Gläubigerausschusses sind die Regelungen der §§ 17 ff. InsVV entsprechend heranzuziehen und der konkrete Zeitaufwand und entstandene Auslagen zu ersetzen. Dabei kann zumindest in den ab 1.1.2021 beantragten Insolvenzverfahren ein Stundensatz von 50–300 € zur Anwendung gebracht werden.

G. Vergütungsrechtliche Regelungen bei Nachtragsverteilungen in „Altverfahren“

Welche Fassung der InsVV für die Vergütung des Insolvenzverwalters in der Nachtragsverteilung maßgeblich ist, bestimmt sich entsprechend § 19 InsVV nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens. Die Nachtragsverteilung stellt sich insoweit nur als besonderer Teil eines einheitlichen Insolvenzverfahrens dar, was eine andere vergütungsrechtliche Behandlung des Teils der Nachtragsverteilung und insbesondere die Anwendung höherer Regelsätze durch eine Anpassung des § 2 InsVV ausschließt.⁴

siw

**SachverständigenInstitut
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht**



Sachverständigenexpertise

**Insolvenzrechtliche
(Schluss-)Rechnungslegung
& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

¹ So Holzer in: Prütting/Bork/Jacoby, KPB - InsO, 98. Lieferung 12.2023, § 205 InsO Rn. 10a

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; BeckOK InsR/Budnik, 42. Ed. 01.02.2026, InsVV § 6 Rn. 2; MüKoInsO/Stephan Anh. zu § 65 InsVV § 6 Rn. 1

³ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 89. Lieferung 08.2021, § 6 Rn. 1

⁴ Anders Zistler (Prokurist bei der PLUTA Rechtsanwalts GmbH), InsbÜO 2023, 301

BGH - Rechtsprechung

Der Insolvenzverwalter kann eine nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen Nichtberechtigten erbrachte Leistung genehmigen, um bei diesem Rückgriff zu nehmen (Fortführung von BGH, Beschl. v. 12.7.2012 - IX ZR 213/11, NZI 2012, 803 Rn. 16; Urt. v. 19.4.2018 - IX ZR 230/15, BGHZ 218, 261 Rn. 20).

Die mit einer Zahlung eines Drittschuldners verbundene Rechtshandlung ist nicht bereits mit einer Abrede zwischen dem Schuldner und dem Empfänger, dass die Leistungen des Schuldners den Drittschuldnern im Namen des Empfängers in Rechnung gestellt werden, sondern erst in dem Zeitpunkt vollendet, in dem die jeweilige Zahlung des Drittschuldners auf das Konto des Empfängers erfolgt.

BGH, Urt. v. 12.2.2026 - IX ZR 162/24

a) Die in die Rechtszuständigkeit des Verwalters übergeleiteten Anfechtungsansprüche nach dem Anfechtungsgesetz sind auf den anfechtenden Gläubiger übertragbar.

b) Die Befugnis zur Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochenen Gläubigeranfechtungsstreits steht dem anfechtenden Gläubiger zu, wenn er sich infolge einer Rechtsübertragung in derselben materiellen Rechtsposition befindet, wie zuvor die Masse in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

BGH, Beschl. v. 16.4.2026 - IX ZR 16/25

a) Unterlässt es der mit dem späteren Treuhänder personenidentische Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person pflichtwidrig, eine Rückstellung für die in der anschließenden Wohlverhaltensperiode noch anfallenden Verfahrenskosten aus der Insolvenzmasse zu bilden, weil für ihn im Zeitpunkt der Schlussverteilung vorauszusehen ist, dass der Schuldner aus seinen in diesem Verfahrensabschnitt erwirtschafteten und pfändbaren Einkünften die Verfahrenskosten nicht wird aufbringen können, ist der Vergütungsanspruch des Treuhänders gegen die Staatskasse entsprechend zu kürzen.

b) Hat der nicht mit dem Treuhänder personenidentische Insolvenzverwalter es pflichtwidrig unterlassen, Rückstellungen für die Treuhändervergütung zu bilden, kann dem Treuhänder hinsichtlich seiner Annahme, die zur Verfügung stehende Masse sei für seinen Vergütungsanspruch nicht ausreichend und ihm stehe deshalb ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu, Vertrauensschutz zukommen.

BGH, Beschl. v. 23.4.2026 - IX ZB 36/25

a) Die in die Rechtszuständigkeit des Verwalters übergeleiteten Anfechtungsansprüche nach dem Anfechtungsgesetz sind auf den anfechtenden Gläubiger übertragbar.

b) Die Befugnis zur Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochenen Gläubigeranfechtungsstreits steht dem anfechtenden Gläubiger zu, wenn er sich infolge einer Rechtsübertragung in derselben materiellen Rechtsposition befindet, wie zuvor die Masse in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

BGH, Beschl. v. 16.4.2026 - IX ZR 17/25

a) Erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einem Finanzdienstleistungsinstitut eine Weisung für die Geschäftsführung, bis zur Klärung der insolvenzrechtlichen Situation dafür Sorge zu tragen, dass keine gläubiger- oder insolvenzmasseschädlichen Auszahlungen seitens des Instituts vorgenommen werden, begründet dies für das Institut kein Zahlungsverbot.

b) Erfüllt das Institut unter Verstoß gegen diese Weisung einen vertraglich begründeten Zahlungsanspruch, kann diese Zahlung nicht wegen dieses Verstoßes als inkongruente Deckung angefochten werden.

BGH, Urt. v. 12.3.2026 - IX ZR 81/25

Der ehemalige Insolvenzverwalter ist auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens befugt, die Anordnung einer Nachtragsverteilung zu beantragen und gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des Insolvenzgerichts sofortige Beschwerde einzulegen.

a) Die Rechtsstellung des Treuhänders, insbesondere seine Befugnis, auf ihn übergegangene Forderungen des Schuldners einzuziehen und den erzielten Erlös an die Gläubiger zu verteilen, endet nicht mit dem Ablauf der Wohlverhaltensperiode, sondern erst mit der Erledigung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

b) Die Abtretungserklärung des Schuldners erfasst grundsätzlich nur solche pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge, die innerhalb der Laufzeit der Abtretungserklärung entstanden sind.

c) Vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem gerichtlichen Vergleich die Zahlung einer Abfindung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, entsteht der Abfindungsanspruch erst durch die wirksame Verfügung des Arbeitnehmers über den Bestand seines Arbeitsverhältnisses (Anschluss BAGE 149, 38 Rn. 21).

BGH, Beschl. v. 21.5.2026 - IX ZB 45/25

Das Rechtsschutzinteresse des Schuldners für eine Beschwerde gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache entfällt nicht deshalb, weil die Anzeige der Restrukturierungssache mit der Aufhebung der Restrukturierungssache ihre Wirkung verliert oder seit dem Eingang der Anzeige mehr als sechs Monate vergangen sind.

a) Dem Restrukturierungsgericht steht für seine Entscheidung, von einer Aufhebung der Restrukturierungssache trotz einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzusehen, Ermessen zu.

b) Bei seiner Entscheidung, ob die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeige der Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht im Interesse der Gläubiger ist, kann das Restrukturierungsgericht hinsichtlich der behaupteten Quotenunterschiede die bestehenden Unsicherheiten berücksichtigen, ob sich die prognostizierten Quoten erreichen lassen.

c) Folgt die Zahlungsunfähigkeit aus der Fälligestellung einer Forderung, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, ist die Erreichung des Restrukturierungsziels nicht überwiegend wahrscheinlich, wenn der Erfolg der Restrukturierung von einer freiwilligen, nicht hinreichend sichergestellten Zuzahlung eines Dritten abhängt, so dass ein Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache nicht in Betracht kommt.

d) Der Schuldner trägt die Darlegungslast für die Umstände, die ein Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen.

BGH, Beschl. v. 23.4.2026 - IX ZB 18/25

16. Deutscher Privatinsolvenztag

DEUTSCHER
INSOLVENZ
TAG e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

16. Oktober 2026, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Rathausaal, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

Save the date 16.10.2026

<https://Privatinsolvenztage.de>

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

Literatur

**Römermann/Kümmerle, Don KI-jote, 1. Auflage
2026, 29,80 Euro, Verlag C.H. Beck, München¹**

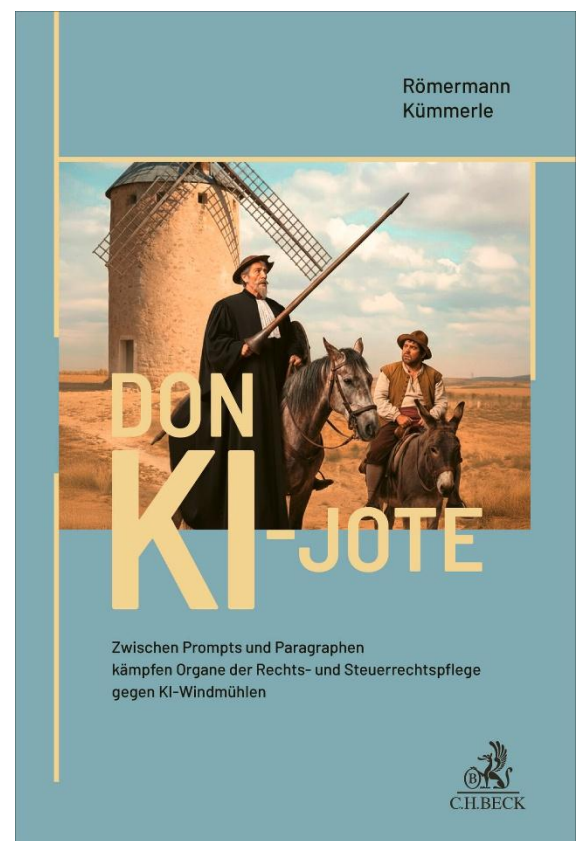
Keine Sorge: Weder die Autoren dieser Neuauflage, Prof. Dr. Volker Römermann und Götz Kümmerle², noch der Rezensent haben sich vertan! Auch liegt keine Verwechslung vor: „Don KI-jote“ greift bewusst wie *Cervantes'* Don Quijote das Motiv des Kampfes gegen Windmühlen auf. Sodann wird es übertragen auf unseren in der Juristerei immer alltäglicheren (?) Umgang mit der KI. Und da zeigt sich erstmalig der Mehrwert des Buches, des (steuer-) juristischen, technischen und geisteswissenschaftlichen Glossars für den Leser: Don Quijote als Metapher für das Festhalten an überholten Formen? Hier im Werk auf die Berufsrollenbilder und Technikdebatten übertragen – und letztlich den Appell der Autoren, loszulassen, zu nutzen...

Während Don Quijote mit der seinerzeit neuen, ggf. missverstandenen Realität rang, bemühen sich *Römermann/Kümmerle*, dies im Hinblick auf eben diese technologischen Umbrüche für uns als Leser anders/besser zu tun. Erfolgreich! Das Werk zeigt, wie irrationale Ängste und falsche Vorstellungen den Blick der Berufsträger auf KI verzerren können. Warum also verteidigen wir ähnlich dem armen Don Quijote unsere traditionelle Arbeitsweise gegen vermeintliche „KI-Gefahren“ oder fürchten gar, uns selbst abzuschaffen? Das Buch plädiert – zurecht - dafür, nicht gegen KI-Windmühlen zu kämpfen, sondern zum „Don eines KI-Windmühlenparks“ zu werden! Indem diese Technologie aktiv und souverän vom anwaltlichen / steuerberaterlichen Berufsträger / seinem Team genutzt wird.

Aber das Werk geht darüber hinaus: Es gibt konkrete, alltagsnahe Denkanstöße, KI im juristischen und steuerlichen Umfeld sinnvoll einzusetzen: Etwa als Assistent für Routineaufgaben! Wie Prompts als juristische Werkzeuge zu verstehen sein können – bis

hin zur Qualitätskontrolle und menschliche Expertise als „Windmühlensteuerung“ pp. Charmant werden – für *Römermann* als Experte u. a. in dem Bereich zu erwarten - berufsrechtliche Spannungsfelder thematisiert: Verschwiegenheit, Sorgfaltspflichten, Haftung, Delegation an KI. Bis hin zu der philosophisch-praktischen Annäherung an die Frage, was passiert, wenn KI sogar rechtlich belastbare Gutachten und Schriftsatzentwürfe erstellt?

Die Autoren verbinden auf hervorragend leichte Art die juristische Analyse, philosophische Reflexion und praxisnahe Annäherung an LegalTech/TaxTech. Besonders spannend sind die „Post-IT´s“ ausgewählter Erstleser. Diese Neuauflage empfiehlt sich i. E. für Anwälte/Steuerberater, insbesondere auch LegalTech-/Datenschutz- und KI-Praktiker sowie alle, die für diese mit dem Thema KI/deren Installation in den Büros befasst sind! Insbesondere, als dieses handliche Buch im Softcover blau eingebunden mit 267 Seiten zu einem unschlagbaren Preis verfügbar ist!



¹ Besprechung durch *Rechtsanwalt / Fachanwalt Insolvenzrecht / Zert. AI-Privacy Expert (GDD), Christian Weiß, LINTILIA Law, Köln*

² Laut Epilog des Buches Headhunter, Steuerjournalist und Kommunikationsberater.

**Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Auflage
2026, 99 Euro, Nomos Verlag, Baden-Baden¹**



Frind, einer der dienstältesten Insolvenzrichter Deutschlands, legt vier Jahre nach der letzten Ausgabe die neuste Auflage seines Praxishandbuchs Privatinsolvenz vor. Seit 2021 hat sich das Insolvenzrecht – insbesondere im Bereich der natürlichen Personen – erheblich weiterentwickelt. Diese

Veränderungen wurden für die neue Auflage sorgfältig eingearbeitet, was zu einer Umfangszunahme von über zehn Prozent geführt hat.

Wer aus der Unternehmensinsolvenz kommt oder nur am Rande mit Verbraucherinsolvenzen befasst ist, mag sich fragen, weshalb ein Werk zu diesem Themenfeld einen derart beachtlichen Umfang benötigt. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis beantwortet diese Frage jedoch schnell. Die Gliederung zeigt, mit welcher Genauigkeit und Akribie Frind die in der Praxis auftretenden Problemstellungen analysiert und aufbereitet. Ob es notwendig ist, Reformen zu behandeln, die in der heutigen Praxis keine Rolle mehr spielen, mag jeder Leser selbst beurteilen. Gleiches gilt für die Frage, ob man wissen muss, welche Vergütung ein Treuhänder im früheren vereinfachten Verfahren erhielt. In diesen Abschnitten nehmen die Fußnoten teilweise mehr Raum ein als der eigentliche Text – ein Detail, das wohl nur für wenige Spezialisten von Interesse ist. Eine Straffung hätte hier möglicherweise Raum für aktuellere Themen geschaffen.

Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass das gesamte Werk aus einer Hand stammt. Die umfassende Behandlung des Privatinsolvenzrechts durch einen einzigen Autor ist bemerkenswert und verdient Anerkennung. Frind beschränkt sich nicht auf erläuternden Text, sondern integriert zahlreiche

Schaubilder, die komplexe Abläufe und Zusammenhänge anschaulich machen. Für die Praxis besonders wertvoll sind die hervorgehobenen Hinweise und Praxistipps, die eine schnelle Umsetzung erleichtern. Unterstützt wird dies durch eine Vielzahl von Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur. Bei der Zitierung der BGH-Entscheidungen wäre eine einheitliche Linie wünschenswert gewesen; teils werden Datum und Fundstelle genannt, teils sogar mit Aktenzeichen aber teilweise auch nur das Gericht und die Fundstelle. Eine konsistente Zitierweise hätte das Auffinden der Entscheidungen erleichtert.

Die Zielgruppe des Buches ist bewusst breit gefasst. Neben Insolvenzverwaltern, Gerichten und anwaltlichen Praktikern mit insolvenzrechtlichem Schwerpunkt profitieren auch insolvenzrechtlich geschulte Schuldnerberater von dem Werk. Für Laien oder Schuldner, die sich auf ihr eigenes Verfahren vorbereiten möchten, ist das Buch hingegen nicht geeignet. Für alle, die professionell mit dem Privatinsolvenzrecht befasst sind – insbesondere für Neueinsteiger –, bietet es jedoch sowohl einen fundierten Zugang als auch die notwendige Vertiefung, um in diesem Rechtsgebiet sicher agieren zu können.

Der Inhalt des Handbuchs wird seinem Titel vollauf gerecht. Die systematischen und theoretischen Ausführungen werden konsequent mit der gerichtlichen und praktischen Umsetzung verknüpft. Dadurch erhält der Leser nicht nur einen Überblick über die dogmatischen Grundlagen, sondern zugleich eine Anleitung für die richtige Anwendung in der Praxis. Dass sich an vielen Stellen die Perspektive des Insolvenzrichters zeigt, ist nicht zu kritisieren – schließlich handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren, dessen erfolgreiche Durchführung das Werk unterstützen will. Für alle Praktiker im Bereich der Privatinsolvenz – Schuldnerberater, Insolvenzrichter, Rechtspfleger und Insolvenzverwalter – ist das Buch uneingeschränkt empfehlenswert. Sie sollten es sich auf ihren Arbeitsplatz stellen.

Neben der gebundenen Ausgabe ist das Werk auch als E-Book zum identischen Preis erhältlich.

¹ Besprechung durch Richter Dr. Thorsten Graeber

AGV
Seminare

InsO-Tagung auf Sylt

*Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch
mit Blick auf Strand und Meer*

Jährlich im Mai
in
Westerland/Sylt

www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/

Beiträge der InsA nach Themengebieten

(alle Beiträge wurden direkt verlinkt!)

Allgemeines

- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽¹⁾ – InsA 2024, 96
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽²⁾ – InsA 2024, 166
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾ – InsA 2024, 220
- Kurz erklärt: Der **Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen** zu Insolvenzen insgesamt – InsA 2024, 167
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽¹⁾ – Graeber in InsA 2024, 54
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽²⁾ – Graeber in InsA 2024, 119
- **Cyberisiken und Insolvenzgefahr**: Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes – Teichmann in InsA 2026, 3

Anfechtung

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher **Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Statistische Überlegung zur **Bedeutung der Insolvenzanfechtung** bei antragspflichtigen Schuldnern – Michaelis in InsA 2024, 204

Berichterstattung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Berufsrecht

- Entwicklungspotentiale – **Vom Insolvenzsachbearbeiter zum Verwalter** – Hartwig in InsA 2026, 62

Checklisten

- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Checkliste **Nachtragsverteilung** – in InsA 2025, 175

Eigenverwaltung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Eröffnungsverfahren

- **Aussagepflichten des Schuldners** gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren??? – Heindorf/Knipp in InsA 2026, 85
- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Gefahren- und Chancenzone „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Kernanforderungen und Vorbereitungen für „das gute **Insolvenzgutachten**“ – Frind in InsA 2024, 137
- Der Einfluss der „**Vorwirkungsrechtsprechung**“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungsvoraussetzungen – Frind in InsA 2026, 95
- Mehr Europa wagen: Zur **örtlichen Zuständigkeit** in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume – Grauer in InsA 2026, 100

Freigabe

- Gleichermaßen gültig - **Freigabe**, pfändungsfrei, unpfändbar - Ist das tatsächlich einerlei? – Wipperfurth in InsA 2025, 85
- Kurz erklärt: „Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO“ – Wipperfurth in InsA 2024, 38

Gesetzgebung

- Da kommt was auf uns zu - Gesetz zur weiteren **Digitalisierung** der Justiz – Radschuwait in InsA 2024, 158
- Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom Juni 2024 zur **Evaluierung ... zur Anpassung der ... vergütung** vom 22. Juni 2019 – in InsA 2026, 65

Gläubigerinformationssystem

- **Do's and Dont's** beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“) – Frind in InsA 2025, 193
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems**

gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169

- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Insolvenzgeld

- Aktuelle Entwicklungen beim **Insolvenzgeld** – Demmer/Hoffmann in InsA 2024, 73
- Insolvenzgeld und **Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42

Insolvenzgericht

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – Keller in InsA 2025, 53
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Insolvenzmasse

- **Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten** im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2025, 127
- Die Aufdeckung **stiller Reserven** bei Immobilien – Keilbach in InsA 2024, 200
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Insolvenzmasse: „**Herausgabeansprüche**“ gegen den sich weigernden Schuldner? – Wipperfurth in InsA 2026, 80
- Hätten Sie's gewusst? Ein **Reitpferd** fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse! – Weiß/Meier in InsA 2024, 210
- **Sparen** ist eine gute Einnahme – Wipperfurth in InsA 2025, 182
- ‚Weiß der Geier! Sind **Tiere** pfändbar / Insolvenzmasse?‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 50
- Die Gegenstände der Insolvenzmasse: **Zusammensetzung und Verwertungswege** – Grauer in InsA 2026, 75

Insolvenzplan

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26

Insolvenzverwaltung

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- Das **Gemeinschaftskonto** in der Insolvenz – Deppe in InsA 2024, 180
- Das wirkungsvolle **Erstgespräch** mit der-dem Schuldnerin – Frind in InsA 2025, 76
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- **Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro** – Kampf in InsA 2026, 25
- Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „**Grau-Verwaltung**“, Insolvenz- und Sachwaltung? – Frind in InsA 2025, 150
- Gefahren- und Chancenzone „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26
- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung **insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von **Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Wie werde ich das Geld nur los? – Die **Hinterlegung von Quotenzahlungen** – Radschuwait in InsA 2024, 29
- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Kurz erklärt

- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO‘ – Wipperfurth in InsA 2026, 38
- Kurz erklärt: Die **Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters** – Graeber in InsA 2025, 208
- Kurz erklärt: **Der Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212

Mietrecht

- **Mietverträge** im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Folgen für die Masse – Brenner in InsA 2024, 112

Nachtragsverteilung

- **Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfürth in InsA 2025, 163

P-Konto

- Die **P-Konto Bescheinigung**? Gibt es die? – Deppe in InsA 2024, 15
- Die **Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen** – Deppe in InsA 2024, 128

Rechtsprechung

- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 97
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 158
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 211
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 68
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 129
- Das Insolvenzverfahren im Blick des **Bundesverfassungsgerichts** – Anmerkungen zu zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Insolvenzeröffnung – Schädlich in InsA 2025, 69

Restrukturierung

- Die **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** nach § 31 StaRUG – Kümpel in InsA 2026, 33
- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45

Restschuldbefreiung

- Die **Sommerwelle der Restschuldbefreiung**: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter? – Graeber in InsA 2025, 3
- **Restschuldbefreiung**? Was ist das eigentlich? – Hartwig in InsA 2024, 155
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89

Schaubilder

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42
- **Entwicklung der Insolvenzen** – InsA 2024, 101
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen zu Insolvenzen insgesamt** – InsA 2024, 167
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Schlussrechnung

- **E-Rechnung** und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren – Wipperfürth in InsA 2025, 39

- Kurz erklärt: **„Schlussrechnung und Schlussbericht“** – Wipperfürth in InsA 2024, 150
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 1} – Reck in InsA 2025, 62
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 2} – Reck in InsA 2025, 140
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 3} – Reck in InsA 2025, 186
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 4} – Reck in InsA 2026, 104

Steuerrecht

- Augen auf bei **Säumniszuschlägen** des Finanzamts – Schmittmann in InsA 2024, 183
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 1) – Busch in InsA 2025, 5
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 2) – Busch in InsA 2025, 105
- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- **Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen** durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit – Schmittmann in InsA 2025, 37
- **Insolvenzgeld und Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur **Abgabe von Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89
- Die wichtigsten Entscheidungen des **BFH** und der Finanzgerichte im Insolvenzsteuerrecht 2023 und ihre praktische Umsetzung in der Verwalterkanzlei – Schmittmann in InsA 2024, 80
- Die fünf **Todsünden bei der Umsatzsteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2025, 176
- Die fünf **Todsünden bei der Einkommensteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2026, 113

Strafrecht

- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3

- **Aussagepflichten des Schuldners** gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren??? – Heindorf/Knipp in InsA 2026, 85
- Die **Herausgabe** von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO – Heindorf in InsA 2024, 87

Stundung

- Der Einfluss der „**Vorwirkungsrechtsprechung**“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungsvoraussetzungen – Frind in InsA 2026, 95

Tabellenführung

- Privilegierung der Gläubiger bei **Haftung mehrerer Personen** – Deppe in InsA 2025, 204
- **Tabelle – Deutsch** / Deutsch – Tabelle (Lektion 1: A bis F) – Radschuwait in InsA 2026, 122

Verfahren

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42

Vergütung

- Die korrekte Berechnung der **Auslagenpauschale** gem. § 8 Abs. 3 InsVV – Graeber in InsA 2024, 8
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Richtiger Umgang mit **Delegationsproblemen** bei der Insolvenzverwaltung – Frind in InsA 2024, 23
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Was sind **durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage** der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln? – Budnik in InsA 2026, 12
- Überlegungen zur **Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen** – Reck in InsA 2024, 70
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Vergleich der **Entwicklungen von Regelvergütung**, Gerichtskosten und Ministerbesoldung seit 1999 – Graeber in InsA 2025, 92
- Vergleich der **Entwicklung der Regelvergütung** des Insolvenzverwalter mit der **Entwicklung des Mindestlohns** seit 2015 – Graeber in InsA 2026, 66

- Vergütung von A bis Z, **Erhalt von Arbeitsplätzen** als Zuschlagsgrund – Graeber in InsA 2024, 43

Verteilung

- Die **Verteilung** der Insolvenzmasse – Radschuwait in InsA 2024, 46
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Schlussverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 12

Verwertung

- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75

Vorläufige Insolvenzverwaltung

- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54

Zuständigkeit

- Mehr Europa wagen: Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume – Grauer in InsA 2026, 100

Zwangsvollstreckung

- Beseitigung der **Verstrickung** nach Insolvenzeröffnung – Tschirpke in InsA 2024, 106

**Ihr Wissen.
Ihr Tempo.
Ihr Zeitpunkt.**

- ⌚ Jederzeit starten
- ⏸ Pausieren, zurückspulen, wiederholen
- 🕒 10 Tage Zugriff
- ⚡ Kompakt & praxisnah
- 🎯 Sofort die Antwort auf ihr Problem

AGV-Anytime
Ihr flexibles Video-Seminar für Insolvenzrecht.

www.AGV-Anytime.de